

109-2-86

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-2/86

Přílohy 17 listů

171 listů

24.2.2002 Juy

ST S

II. D -/41 .

9/1. 8

# Nachrichtenblatt

1

## des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren

Nr. 4

1941

Prag, den 31. III 1941

### 15.) PERSONALNACHRICHTEN

Nr. Z: Pers. I/41

a) Personalzugänge:

1. Oberregierungsrat Walter Schmeisser, abgeordnet zur Gruppe II, 8
2. Forstmeister Max Gross, abgeordnet zur Gruppe II, 3
3. Regierungsveterinärerrat Dr. Günther Lau, abgeordnet zur Gruppe I, 7

b) In den Reichsdienst übernommen:

1. Oberforstmeister Rossmässl er,
2. Oberforstmeister Käppler,
3. Forstmeister Dr. Richter,
4. Forstmeister Röhn,
5. Forstmeister Sladeck,
6. Forstmeister Weber.

c) Ernennungen:

1. Landforstmeister Curt Francke zum Oberlandforstmeister,
2. Regierungsassessor Kurt Venzke zum Regierungsrat

d) Veränderungen innerhalb der Behörde:

1. Regierungsrat Dr. Pelzl  
von der Zentralverwaltung zur Abteilung I
2. Regierungsrat Karschuck  
von der Abteilung I zur Zentralverwaltung
3. Regierungsrat Gerstmaier  
von der Zentralverwaltung zur Abteilung I
4. Regierungsrat Dr. Frankl  
von der Abteilung I zur Zentralverwaltung.

### 16.) HOCHBAUWESEN

Nr. Z: Verw. vom 7. März 1941.

Der Leiter des Hochbauwesens in der Zentralverwaltung, Oberregierungsrat Bollacher, wird unter Belassung daselbst der Abteilung I zur Bearbeitung

*2. Aufl.*

*St. G. 1/3. 141*

1a  
der Baupolizeiangelegenheiten und der Fragen der Baugestaltung des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens zugeteilt und dem Abteilungsleiter I insoweit unmittelbar unterstellt.

Ihn werden die erforderlichen Verwaltungs- und Baubeamten für die Bearbeitung der in Absatz 1 genannten Arbeitsgebiete zugeteilt, die damit zur Abteilung I gehören.

Das Sachgebiet Wohnungs- und Siedlungswesen scheidet aus der Abteilung II aus.

17.) NEUE FERNSPRECHANSCHLÜSSE IN PRIVATWOHNUNGEN

Nr. Z: H.B./41.

a) Ministerialrat <u>L i e b e n o w</u> .....	Klappe	3767
b) Oberregierungsrat <u>D r. S t e i g e r</u> .....	"	3358
c) Oberregierungsrat <u>K r i e s e r</u> .....	"	3711
d) I. Staatsanwalt <u>D r. N ü s s l e i n</u> .....	"	3724
e) Regierungsrat <u>D r. S c h w a n d n e r</u> .....	"	3520
f) Oberforstmeister <u>F r a n k e</u> .....	"	3725

18.) SONDERDIENST 1.- 10. April 1941.

Nr. Z: H.B./41.

Tag und Zeit	Name und Amtsbezeichnung des Referenten	Nummer des Hausanschlusses
<b>Dienstag, 1.4.</b> 19 - 8 Uhr	<u>Oberreichsbahnrat Kloninger</u> (Verkehr)	77 174
<b>Mittwoch, 2.4.</b> 19 - 8 Uhr	<u>Oberreg. Rat Kapuste</u> (Verkehr)	73 435
<b>Donnerstag, 3.4.</b> 19 - 8 Uhr	<u>Erster Staatsanwalt Dr. Nüsslein</u> (Justiz)	601-41 Kl. 3724
<b>Freitag, 4.4.</b> 19 - 8 Uhr	<u>Reg. Rat Dr. Frick</u> (I,2)	40 870
<b>Sonabend, 5.4.</b> 14 - 21 Uhr	<u>Oberreg. Rat Urbanus</u> (I,2)	601-41 Kl. 3360
<b>Sonabend, 5.4.</b> 21 - 9 Uhr	<u>Postrat Brinkmann</u> (Post)	601-41 Kl. 3371
<b>Sonntag, 6.4.</b> 13 - 21 Uhr	<u>Oberreg. Rat Lindemann</u> (Preisbildung)	601-41 Kl. 3663
<b>Sonntag, 6.4.</b> 21 - 8 Uhr	<u>Oberreg. Rat Dr. Eccard</u> (I,7)	601-41 Kl. 3349
<b>Montag, 7.4.</b> 19 - 8 Uhr	<u>Postrat Dipl.-Ing. Müller</u> (Post)	601-41 Kl. 3227
<b>Dienstag, 8.4.11</b> 19 - 8 Uhr	<u>Min. Rat Dr. von Busse</u> (Preisbildung)	601.41 Kl. 3108



Mittwoch, 9.4  
19 - 8 Uhr

Oberschulrat Fitzek (Kultus u. Unterricht) Kl. 3104

601-41  
2

Donnerstag, 10.4.  
19 - 8 Uhr

Med. Rat Dr. Pfankuch (I,6)

601-41  
Kl. 3102

---

19.) ÄNDERUNGEN VON DIENSTSTELLENANSCHRIFTEN  
BEI DER PARTEIVERBINDUNGSSTELLE IN PRAG

Nr. Z: H.B./41

Infolge Raummangels ist es erforderlich geworden, dass die Dienststelle des Beauftragten der Reichsleitung der NSDAP, Hauptamt für Volkswohlfahrt, beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren sowie die Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren - Referat: Wohlfahrt und Fürsorge (VII) - die Diensträume von der Burg - Nordflügel - nach

Prag II, Moldaulände 30, III - Fernsprecher 41791

ab 1. 3. 1941 verlegt hat.

---

20.) ERÖFFNUNG DER HEERESBÜCHEREI IN PRAG

Nr. Z: H.B./41

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren teilte mit, dass die Heeresbücherei in Prag als Fachbibliothek für Wehrwissenschaften mit dem 15. März 1941 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Über die Ausleihebedingungen gibt die Verwaltung der Bücherei Auskunft.

Anschrift: Prag XIX, Clausewitz- Strasse 1  
(Wehrmachtsskommandogebäude)

Zeit der Ausleihe: wochentags Vormittag 10-12 Uhr,  
Nachmittag, ausser Mittwoch und Samstag,  
von 15 -16,30 Uhr.

Eine Benutzungsordnung für die Heeresbücherei kann von den Interessenten ebenfalls bei der Verwaltung der Bücherei angefordert werden.

---

21.) VERGÜTUNGEN FÜR WIRTSCHAFTLICH AUF SICH SELBST  
GESTELLTE LEDIGE ANGESTELLTE UNTER 25 JAHREN

Nr. Z: PERS.II/41 vom 24. 3. 1941.

Auf Grund der ADO. Nr.1 zu § 9 TO.A und auf Grund der Nr. 7 der ADO für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat sich der Reichsfinanzminister mit folgendem einverstanden erklärt:

- 1.) Während der Dauer des Krieges können die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Gefolgschaftsführer Angestellten unter 25 Jahren, die im Hinblick auf ihren dienstlichen Wohnsitz oder Beschäftigungsort nicht bei den Eltern oder nahen Verwandten wohnen können und ihren Lebensunterhalt ausschliesslich aus ihren Dienstbezügen bestreiten müssen, zu den tariflichen Bezügen einen aussertariflichen Zuschuss

2a

gewähren. Ein Zuschuss darf nicht gewährt werden, soweit Tarifbezüge und Zuschuss zusammen die Tarifbezüge eines 20 jährigen ledigen Angestellten der Vergütungsgruppe VII oder die Tarifbezüge eines 25 jährigen ledigen Angestellten in der Vergütungsgruppe des Zuschussempfängers - an demselben Ort- übersteigen würden. Der Zuschuss entfällt für Gefolgschaftsmitglieder, die Beschäftigungsvergütung oder Trennungschädigung beziehen.

- 2.) Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann eine andere Regelung der Zuständigkeit für die Gewährung des Zuschusses nach Abs. 1 treffen. Er kann auch die Bemessung des Zuschusses weiter einschränken.

Der Reichstreuhandler für den öffentlichen Dienst hat der vorstehenden Regelung zugestimmt.

Begründete Anträge sind dem Pers.Ref.II umgehend vorzulegen.

---

22.) AMTSBLATT DES REICHSMINISTERIUMS FÜR VOLKSAUF-  
KLÄRUNG UND PROPAGANDA

---

Nr. Z: H.B./41. vom 28. März 1941.

Vom April d.J. ab erscheint das "Amtsblatt des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda" im Verlage des Reichsverlagsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr.4. Es erscheint in zwangsloser Folge in der Regel zweimal monatlich. Der vierteljährliche Bezugspreis wird etwa 1.- RM betragen. In dem Amtsblatt werden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Ministeriums und seiner nachgeordneten Dienststellen, insbesondere der Reichskulturkammer, des Werberats der deutschen Wirtschaft, des Reichsfronverkehrs veröffentlicht werden.

In diesem Amtsblatt werden auch alle Anordnungen und Bekanntmachungen des Werberats der deutschen Wirtschaft erscheinen, die für die Dienststellen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des Reichsnährstandes von Wichtigkeit sind.

Bestellungen auf das Amtsblatt haben beim Hauptbüro zu erfolgen.

---

24110





Der Reichsprotector in  
Böhmen und Mähren

Prag, den 22. März 1941

III 4/ 1a 1321-0/C

An

- a) Gruppe Z und Abt. I bis IV,
- b) sämtliche Gruppen ( einschl. Dienststelle für das Land Mähren)  
Gruppe Justiz mit 12 Mehrabdrucken,
- c) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
(mit 5 Mehrabdrucken)
- d) den Befehlshaber der Ordnungspolizei  
(mit 3 Mehrabdrucken)
- e) den Vertreter des Auswärtigen Amtes,
- f) den Wehrmachtbevollmächtigten,
- g) sämtliche Oberlandräte  
(in Mähren durch die Dienststelle für das Land Mähren),
- h) die NSDAP Parteiverbindungsstelle  
( mit 25 Mehrabdrucken)

Nachrichtlich an

- i) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- k) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- l) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- m) den Herrn Oberfinanzpräsidenten Prag  
mit 10 Mehrabdrucken.

Betrifft: Eilzustellung in Groß-Berlin

In den letzten Monaten hat der Eingang von Eilsendungen an Empfänger in Groß-Berlin einen erheblichen Umfang angenommen. Der Reichspostminister hat daher zur Fernhaltung von ernststen Schwierigkeiten bis auf weiteres die Eilzustellung in Groß-Berlin aufgehoben. Bei Sendungen nach Groß-Berlin kann demnach das Verlangen der Eilzustellung vorläufig nicht mehr gestellt werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Hroch  
Beglaubigt.

*Hroch*  
Postassistent

*H.*  
s. d. d.  
1. 25/3. 41.

St. G. H. J.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 23. März 1941.  
Kl/3

Gruppe Forst- und Holzwirtschaft  
und Jagdwesen.  
Nr. II/3-478/41.

An

1. die Abteilungen I - IV
2. sämtliche Gruppen
3. das Büro des Reichsprotectors
4. " " " Staatssekretärs
5. " " " Unterstaatssekretärs
6. den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
7. " " " " Ordnungspolizei
8. " Wehrmachtbevollmächtigten
9. " Oberlandesgerichtspräsidenten
10. " Oberfinanzpräsidenten
11. die Parteiverbindungsstelle

Betrifft: Ausstellung von Reichsjagdscheinen im  
Protectorat Böhmen und Mähren.

Die vom 1. April 1941 ab geltenden Reichsjagdscheine für Personen, die ihren Wohnsitz im Protectorat Böhmen und Mähren haben, werden von dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Oberlandrat ausgestellt. Bei diesem ist auch der Antrag auf Ausstellung eines Reichsjagdscheines einzureichen. Antragsvordrucke können von der Gruppe II/3 bezogen werden, soweit dieselben nicht aus den Verkündungsblättern der Deutschen Jägerschaft schon im Besitz der Antragsteller sind.

Hinsichtlich der Gültigkeit von Reichsjahresjagdscheinen im Protectorat Böhmen und Mähren bleibt die frühere Regelung bestehen. Nach dieser gelten im Protectorat Böhmen und Mähren nur die Reichsjagdscheine von Reichs- und Staatsbeamten und -angestellten usw., Wehrmichtsangehörigen sowie von Gästen des Reichsprotectors.

Im Auftrage:  
gez. Káppler

Beglaubigt:

*Kappler*  
Oberförster.

*h. a. d.*  
*1. 25/3. 41*

St. G. 73

Prag, den 21. März 1941

6

An

die Abteilungsleiter I - IV  
die Zentralverwaltung

Betrifft: Haushalte der Länder, Bezirke und Gemeinden

Die an sich schon sehr schmale Finanzbasis der kommunalen Gebietskörperschaften wurde im verflossenen Jahre noch durch den entschädigungslosen Wegfall der Verbrauchssteuern weiter eingeengt. Ein grosser Teil der Gemeinden konnte den Haushaltsplan 1941 nur mit einem Fehlbetrag aufstellen. Solange die in Angriff genommene Finanz- und Steuerreform der Gemeinden, Bezirke und Länder nicht durchgeführt ist, muß auf ihre Finanznot Rücksicht genommen werden. Ich ordne deshalb an, daß in allen Angelegenheiten, die einen Mehraufwand für die Gemeinden, Bezirke und Länder bedeuten, von der federführenden Abteilung schon im Anfangsstadium mit der Abteilung I -Gruppe I 2- Führung genommen, und daß der endgültige Entwurf der Abteilung I zur Mitzeichnung vor Abgang zugeleitet wird.

Ich ersuche, Ihre Gruppen hiervon alsbald zu verständigen.

Nachrichtlich:

- a) an das Büro des Herrn Reichsprotectors
  - b) an das Büro des Herrn Staatssekretärs
  - c) an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
  - d) an den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
  - e) an den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- Zusatz zu d) und e)

Ich bitte, Ihre Sachbearbeiter entsprechend zu verständigen.

In Vertretung:

gez. K.H. Frank

Beglaubigt:  
*Martini*  
Registrator

4.  
z. a. d.  
1.25/3.41

St. S. 11 3. 141

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren



Prag, den 20. März 1941.

An die Herren Abteilungs- und Gruppenleiter

Die Kraftstofflage hat dazu geführt, dass das der Behörde des Reichsprotectors zufallende Kontingent ganz erheblich herabgesetzt worden ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Benutzung der Dienstkraftwagen einzuschränken. Es wird dazu folgendes angeordnet:  
Für die Benutzung zu Stadtfahrten wird für jeden Wagen eine bestimmte Menge Kraftstoff zugeteilt werden, die nicht überschritten werden darf.

Fahrten ausserhalb der Stadt sollen nur in seltenen Ausnahmefällen gemacht werden. Zu Dienstreisen ist im allgemeinen die Bahn zu benutzen. Falls im Einzelfalle die Benutzung der Dienstkraftwagen nach ausserhalb dringend erscheint, ist der dafür notwendige Kraftstoff über den Abteilungsleiter bei der Zentralverwaltung anzufordern, vergl. beiliegendes Muster.

Die Wagen der Gruppenleiter stehen diesen morgens für die Fahrt zur Dienststelle, während der Mittagspause und abends zur Fahrt nach Hause zur Verfügung. Während der übrigen Zeit verbleiben sie zur Verfügung der Zentralverwaltung, die auf Anfordern für Stadtfahrten Kraftwagen bereithält. Soweit einzelnen Gruppen weitere Wagen zugeteilt sind, sind sie für Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle und zurück nicht zu benutzen.

Im Auftrage:

Dr. von Burgsdorff

Beglaubigt:

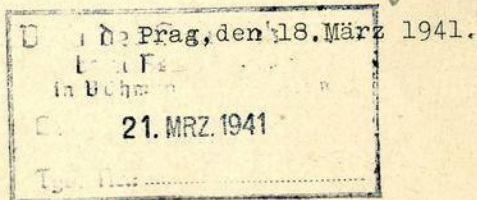
*Heine*  
Angestellte

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
An das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
An das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*Prop 3*  
*1. 20. 41*  
St. S. J. J.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr. Z: Verw. (1).



An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herren Abteilungs- und Gruppenleiter,
- c) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- d) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- e) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes.

Betrifft: Gliederung der Behörde.

Abteilungspräsident D a n c o, der bisher kommissarisch mit der Leitung der Abteilung III (Verkehr) beauftragt war, wird hiermit zum Leiter der Abteilung bestellt. Er behält daneben die Leitung der Gruppe III, 1 (allgemeiner Verkehr, Bahn).

gez. Freiherr von Neurath.

Beglaubigt :

*Heine*  
Angestellte.

-----  
Nachrichtlich:

- f) an das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- g) an das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- h) an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- i) an die Parteiverbindungsstelle,
- j) an den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

1. 20/2. 47.

St. S. 11 3

Prag, den 18. März 1941.

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
An das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
An das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,  
An die Zentralverwaltung,  
An die Herren Abteilungsleiter I - IV,  
An sämtliche Gruppen,  
An den Herrn Oberlandrat in Prag,  
An den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Prag,  
An den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes in Prag,  
An den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschule  
in Prag,  
An die Parteiverbindungsstelle in Prag.

Den Beamten und Angestellten der deutschen Behörden in  
Prag wird davon Kenntnis gegeben, daß sich in beschränktem Umfang  
ausnahmsweise Gelegenheit bietet, für sie und ihre Angehörigen rein  
wollene Anzug-, Kostüm- und Mantelstoffe gegen Kleiderkartenpunkte  
zu erwerben.

Wintermantelstoffe für Herren können nur gegen Bezug-  
schein verabfolgt werden.

Die Preise bewegen sich bei  
doppelbreiten Anzugstoffen zwischen RM 18.- bis 22,-  
" Mantelstoffen " " RM 16,- " 20,-  
einfachbreiten " " RM 8,- " 10,-

Die Stoffe sind zu kaufen bei den deutschen Händlerfirmen

H. Pojer, Inhaber J. Eitrich, Prag Smichow, Passauerstr. 6  
Fa. Schefftschick, Prag II, Wenzelsplatz 59  
Marg. Wozel, Prag II, Herrengasse 4  
Kaufhaus "Ara", Prag I, Nationalstraße

und den deutschen Schneidern und Schneiderinnen:

Kornitzer Alois, Schneidermeister,  
Prag XII, Vocelgasse 2  
Podey Willi, Modsalon, Prag II, Tuchmachergasse 27  
Pichal Engelbert, Schneidermeister,  
Prag Smichow, Benderzeile 22  
Hejda Anton, Schneidermeister,  
Prag I, Rittergasse 28  
Jelinek Josef und Ludwig, Schneider,  
Prag I, Grube 1 "Novakpalais"  
Ficker Anna, Schneiderin, Prag II, Mysliggasse 18  
Lang Heinrich, Schneider, Prag VII, Naeglestr. 15  
Palme Anton, Schneider, Prag I, Zeltnergasse 29 I

9  
19/3  
7. Bernab. ...  
2/5. d. c. ...  
1. 1941.41.

113

9a

Rajmon Marie, Schneiderin, Prag XII, Laibacherstr. 7/IV  
 Ruprecht Marie, Schneiderin, Prag XII, Kronenstraße 53  
 Schuh Grete, Schneidermeisterin, Prag VII, Langemarkstr. 1  
 Tlusty Johann, Schneidermeister, Prag I, Egidigasse 4.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Verkaufspreise der Stoffe bei den Schneidern nicht höher liegen als bei den Händlern. Außerdem hat die tschechische Firma

Prokop & Čáp, Prag I, Wenzelsplatz,

die auf das Stofflager aufmerksam gemacht hat, diese Stoffe zu verkaufen.

Der Verkauf wird am 22. März ds. J. beginnen.

Es empfiehlt sich, auch bei der tschechischen Firma zu kaufen, da die deutschen Geschäfte sowieso die Auflage bekommen haben, um an Deutsche zu verkaufen.

Im Auftrage:

gez. Liebenow.

Beglaubigt:

*Heine*  
 Angestellte.



24103

10

GRUPPE : .....

Prag, den .....

Der Unterzeichnete beabsichtigt, am ..... 1941 mit dem Dienstkraftwagen PD ..... nach ..... (ungef. Km für Hin- und Rückfahrt : .....km) zu fahren und bittet deshalb um Benzinzuweisung für diese Fahrt.

Begründung der Notwendigkeit der Benutzung des Dienstkraftwagens:.....  
.....  
.....  
Wageninsassen: .....  
.....  
.....

Name: .....

Amtsbezeichnung:.....

Stellungnahme des Abteilungsleiters: .....  
.....

.....  
Unterschrift des Abteilungsleiters.

An  
die Zentralverwaltung  
im H a u s e .

ZETRALVERWALTUNG

PRAG, den .....1941

- 1.) Beantragte Benzinzuweisung wird genehmigt / nicht genehmigt/
- 2.) Herrn Fahrmeister Bernstein zur Kenntnisnahme und Veranlassung des Weiteren.
- 3.) Z.d.A.

St. S. 53.

Zentralverwaltung

Nr.Z: H.B./41

Prag, den 11. März 1941.

An  
die Herren Abteilungs- und Gruppenleiter.

Ich habe wiederholt feststellen müssen, dass bei der Sachbearbeitung durch die federführende Gruppe andere gleichfalls beteiligte Gruppen nicht immer in dem erforderlichen Masse zugezogen werden. Als besonders unzutraglich hat sich dabei ergeben, daß infolge dieser Unterlassung sogar den Protektoratsdienststellen gegenüber nachträglich Aenderungen von Erlassen erforderlich wurden, die durch eine rechtzeitige Einschaltung aller beteiligten Gruppen hätten vermieden werden können. Ich muss daher erneut ersuchen, bei der Sachbearbeitung sorgfältig zu prüfen, welche Gruppen ausser der federführenden Gruppe an der Angelegenheit beteiligt sind und für deren rechtzeitige Zuziehung Sorge zu tragen.

gez. L i e b e n o w

Beglaubigt:

*Heine*

Angestellte.

Nachrichtlich an:

das Büro des Herrn Reichsprotectors,

das Büro des Herrn Staatssekretärs,

das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*by*  
*z. o. d.*  
*1. 12/1. 41.*

*TD*

# Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

10. März 1941.

Prag, den

Schnellbrief!

Nr. I 3 a - 1789

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

An die

Herren Oberlandräte /an die Oberlandräte in Mähren durch die Dienststelle für das Land Mähren/

Nachrichtlich:

an die

- a/ Zentralverwaltung,
- b/ Abteilungen I, II, III und IV,
- c/ sämtliche Gruppen,
- d/ Dienststelle für das Land Mähren,
- e/ den Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- f/ " " " " Sicherheitspolizei,
- g/ " Vertreter des Auswärtigen Amts,
- h/ " Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
- i/ " Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag,
- j/ " Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn,
- k/ " Leiter der Parteiverbindungsstelle,
- l/ das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- m/ " " " " ~~Staatssekretärs,~~
- n/ " " " " Reichsprotectors.

Betrifft: Beflagung zum 15. März 1941

Die reichseigenen Behörden und Dienststellen sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts haben am 15. März 1941 in Erinnerung an den Einmarsch der deutschen Truppen zu beflaggen.

Die autonome Regierung wird von sich aus Weisung an die ihr nachgeordneten Behörden zur Beflagung aller staatlichen und kommunalen Gebäude erteilen. Die Bevölkerung wird durch entsprechende Aufrufe in der Tagespresse und im Rundfunk zur Beflagung aufgefordert werden.

Für

TTD

121a

Der Reichsprotector

Für die Beflaggung der Dienstgebäude gelten die Bestimmungen des Runderlasses des Reichsministers des Innern, betreffend Beflaggung der Dienstgebäude vom 3.3.1939, I d - 105/39/4015 /RMBliV. S.399/.

Zusatz für die Abteilung IV: Ich bitte, in der gesamten Tagespresse des Protektorats Böhmen und Mähren sowie im Rundfunk eine entsprechende Verlautbarung zu veröffentlichen.

Im Auftrage:

gez. Dr. v. Burgsdorff

Beglaubigt:

Angestellter

*Feutschka*



24100

10/11

Reichsprotectorat Prag, den 12. März 1941

Die reichseigenen Behörden und Ministerien sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts haben am 12. März 1941 im Einmündung an den Reichsprotectorat der deutschen Sprache zu belegen. Die gesamte Beflaggung wird von sich aus Wirkung an die für nachgeordneten Behörden zur Beflaggung übermitteln und die Anweisung über die Beflaggung wird durch entsprechende Anweisung an die Behörden und im Rundfunk zur Beflaggung weitergeleitet werden.

110

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 7. März 1941

113

Nr. I 3 a-1563

An die

Herren Oberlandräte (an die Herren Oberlandräte  
in Mähren durch die Dienststelle für das Land Mähren)

Nachrichtlich: an 1. die Zentralverwaltung  
2. die Abt. I, II, III und IV  
3. sämtliche Gruppen einschliesslich  
der Dienststelle f.d. Land Mähren  
4. den BdO  
5. den BdS  
6. den Vertreter des Auswärtigen Amtes  
7. den Kurator der Deutschen wissenschaftl.  
Hochschule in Prag  
8. den Kurator der Deutschen techn. Hochschule  
in Brünn  
9. den Leiter der Parteiverbindungsstelle

Betrifft: Heldengedenktag 1941

Anlagen: je 1

Als Anlage übersende ich Abdruck einer Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 15. Februar 1941, Nr. 1370/41 A W A / W allg. (II a) mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung. Ich ersuche, jeweils mit dem Standortältesten in Verbindung zu treten und die Truppe, soweit erforderlich, bei der Durchführung ihrer Aufgaben tatkräftig zu unterstützen.

Die reichseigenen Behörden und Dienststellen sowie die Körperschaften des öffentl. Rechts flaggen nach Massgabe des Rd. Erl. des Reichsministers des Innern betreffend Beflaggung der Dienstgebäude vom 3. März 1939, I b 105/39/4015 (RMBl. IV. S. 399).

Die autonomen Behörden sind von mir gleichfalls zur Beflaggung aufgefordert worden.

Die Bevölkerung wird durch entsprechende Verlautbarung in der Tagespresse und im Rundfunk in entsprechender Weise unterrichtet werden.

Zusatz für die Abt. IV: Ich bitte, eine entsprechende Verlautbarung in der Tagespresse und im Rundfunk zu veranlassen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. M o k r y  
Beglaubigt:  
*M. M. S. S. S.*  
angestellter

A b s c h r i f t .

Oberkommando der Wehrmacht  
Nr. 1370/41 AWA/W Allg. (II a)

Berlin, den 15. Februar 1941.

19

Betr. Heldengedenktag 1941.

An

das Oberkommando des Heeres /Hauptquartier/ Gen St d H Heerwesen Abteilung  
das Oberkommando des Heeres /Ch H Rüst u BdE  
das Oberkommando der Kriegsmarine  
den Reichsminister der Luftfahrt und  
Oberbefehlshaber der Luftwaffe  
die Wehrkreiskommandos I-XIII, XVII, XVIII, XX, XXI  
den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen  
und Mähren  
den Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden  
den Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen  
den Militärbefehlshaber im Generalgouvernement  
den Kommandanten der Schutzzone in der Slowakei  
die Marinestationskommandos Ostsee und Nordsee  
die Luftgaukommandos I-IV, VI-VIII, XI, XII, XIII, XVII,  
Norwegen, Holland, Belgien-Nordfrankreich, Westfrankreich.

- 1.) Der Heldengedenktag am 16.3.1941 ist in allen Standorten und bei allen Truppenteilen mit schlichten militärischen Feiern zu begehen, die dem Gedenken der Gefallenen des Weltkrieges und des jetzigen Krieges gelten. Durchführung gemäss Standortdienstvorschrift (H.Dv.131, M.Dv.Nr. 581, L.Dv.131) Nr. 375.
- 2.) Ergänzend wird bestimmt:
  - a) Die Flaggen werden vollstocks gesetzt (ganz geheisst)
  - b) Soweit die Standorte bzw. Ortsunterkünfte nicht mit der alten schwarz-weiss-roten Reichskriegsflagge ausgestattet sind, wird nur die neue Reichskriegsflagge gesetzt.
  - c) Kränze der Wehrmacht sind auch an Gefallenen-Erinnerungsmalen und auf Ehrenfriedhöfen der nur kriegsmässig mit Truppe belegten Orte niederzulegen. Kranz-

niederlegungen haben nur an Gefallenen-Erinnerungsmalen und auf Ehrenfriedhöfen für deutsche Soldaten zu erfolgen.

- d) Die örtlichen Feiern sind vor 11 Uhr zu beenden oder nach 14 Uhr zu beginnen.
- e) Zu den örtlichen Feiern sind die Hinterbliebenen von Gefallenen des jetzigen Krieges bevorzugt heranzuziehen.
- f) Zwischen 11 und 14 Uhr ist Gemeinschaftsempfang der Uebertragung eines besonderen Gedenkaktes der Wehrmacht vorzusehen; Zeitpunkt der Uebertragung wird durch den Rundfunk bekanntgegeben..
- g) Gemäss Standortdienstvorschrift Nr.375\_d) sind nur soldatische Gedenkfeiern durchzuführen. Etwaige Feiern mit religiöser Weihe dürfen in gleicher Weise wie Wehrmacht-Gottesdienste gemäss Nr.375 f) nur räumlich und zeitlich getrennt von den soldatischen Feiern durchgeführt werden.

3.) Die Oberkommandos des Heeres und der Kriegsmarine und der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe werden gebeten anzuordnen, dass die Truppe für einfache, würdige Ausschmückung der Gräber der im Weltkrieg und seit September 1939 gefallenen Kameraden sorgt und auf den Ehrenfriedhöfen der Wehrmacht am Heldengedenktag die Reichskriegsflagge hisst. Diese Ehrung ist deshalb besonders bedeutungsvoll, weil es dem deutschen Reich bis zu diesem Kriege verwehrt wurde, auf seinen Ehrenfriedhöfen in fremden Ländern die Reichskriegsflagge zu zeigen.

Besondere Mittel können vom Oberkommando der Wehrmacht nicht zur Verfügung gestellt werden. Die deutsche Zivilverwaltung ist um Mithilfe zu bitten. In besetzten Gebieten ohne deutsche Verwaltungsdienststellen sind die örtlichen Verwaltungsorgane des betreffenden Landes zur Mitwirkung heranzuziehen

Die Wehrmachtgräberoffiziere sind angewiesen,

- 3 -

16

die Truppe bei der Ausschmückung der Ehrenfriedhöfe und  
Gräber tatkräftig zu unterstützen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage  
gez. R e i n e c k e

38048



Prag, den 8. März 1941.

Nr. Z : Verw. (1).

17

An die Zentralverwaltung,  
" " Herren Abteilungs- und Gruppenleiter,  
" den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,  
" " " Kurator der deutschen Wissenschaftlichen  
Hochschulen in Prag,  
" " " Kurator der deutschen technischen Hochschule  
in Brünn,  
" " " Oberfinanzpräsidenten,  
" " " Oberlandesgerichtspräsidenten,  
" die Herren Oberlandräte.

*7. Personal: G. L. 10/3  
G. L. 11/3  
in Verbindung a. d.  
G. L. 12/3  
1. 10/2. 41*

Betrifft : Bekämpfung des Schleichhandels.

Die Protektoratsdienststellen sind erneut beauftragt worden, mit aller Energie gegen jeden Schleichhandel einzuschreiten. Den Deutschen im Protektorat vornehmlich den deutschen Behördenangehörigen liegt es ob, sich an der Bekämpfung des Schleichhandels zu beteiligen, insbesondere sich jeder Maßnahme zu enthalten, die als Mitwirkung am Schleichhandel aufgefaßt werden könnte. Von der deutschen Beamtenschaft und allen übrigen deutschen Behörden erwarte ich, daß sie in musterhafter Disziplin auch in dieser Hinsicht ihre Einsatzbereitschaft beweisen.

Ich werde in Zukunft keine Verstöße auf diesem Gebiete mehr dulden. Wer gegen die Bestimmungen der Zwangswirtschaft verstößt, hat alle Folgen zu tragen. Ich bitte die Gefolgschaftsmitglieder hiervon in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage :  
gez. Liebenow.  
Beglaubigt :  
*Heine*  
Angestellte.

Nachrichtlich :

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " " Staatssekretärs,  
" " " " " Unterstaatssekretärs.

13

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 7. März 1941.

Nr. Z : \_\_\_\_\_

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herren Abteilungsleiter I-IV,
- c) die Herren Gruppenleiter.

18  
1/1000000  
H. 10/3 1/1/3 die 1/3, 4i  
2/1000000 g. d. d. 1/1/1  
1. 10.3.41

Der Leiter des Hochbauwesens in der Zentralverwaltung, Oberregierungsrat B o l l a c h e r, wird unter Belassung daselbst der Abteilung I zur Bearbeitung der Baupolizeiangelegenheiten und der Fragen der Baugestaltung des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens zugeteilt und dem Abteilungsleiter I insoweit unmittelbar unterstellt.

Ihm werden die erforderlichen Verwaltungs und Baubeamten für die Bearbeitung der in Absatz 1 genannten Arbeitsgebiete zugeteilt, die damit zur Abteilung I gehören.

Das Sachgebiet Wohnungs- und Siedlungswesen scheidet aus der Abteilung II aus.

gez. Freiherr von Neurath  
Beglaubigt:  
*Heine*  
Angestellte

-----  
Nachrichtlich:

- An das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- " " " " " Staatssekretärs,
- " " " " " Unterstaatssekretärs,
- " den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- " " " " " Sicherheitspolizei,
- " " " " " Vertreter des Auswärtigen Amtes,
- " die Parteiverbindungsstelle.

11 2)

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 7. März 1941

Nr. I 3 a-1563

An die

Herren Oberlandräte ( an die Herren Oberlandräte  
in Mähren durch die Dienststelle für das Land Mähren)

Nachrichtlich: an

1. die Zentralverwaltung
2. die Abt. I, II, III und IV
3. sämtliche Gruppen einschliesslich  
der Dienststelle f.d. Land Mähren
4. den BdO
5. den BdS
6. den Vertreter des Auswärtigen Amtes
7. den Kurator der Deutschen wissenschaftl.  
Hochschule in Prag
8. den Kurator der Deutschen techn. Hochschule  
in Brünn
9. den Leiter der Parteiverbindungsstelle

Betrifft: Heldengedenktag 1941

Anlagen: je 1

Als Anlage übersende ich Abdruck einer Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 15. Februar 1941, Nr. 1370/41 A W A / W allg. (II a) mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung. Ich ersuche, jeweils mit dem Standortältesten in Verbindung zu treten und die Truppe, soweit erforderlich, bei der Durchführung ihrer Aufgaben tatkräftig zu unterstützen.

Die reichseigenen Behörden und Dienststellen sowie die Körperschaften des öffentl. Rechts flaggen nach Massgabe des Rd. Erl. des Reichsministers des Innern betreffend Beflaggung der Dienstgebäude vom 3. März 1939, I b 105/39/4015 (RMBl. IV. S. 399).

Die autonomen Behörden sind von mir gleichfalls zur Beflaggung aufgefordert worden.

Die Bevölkerung wird durch entsprechende Verlautbarung in der Tagespresse und im Rundfunk in entsprechender Weise unterrichtet werden.

Zusatz für die Abt. IV: Ich bitte, eine entsprechende Verlautbarung in der Tagespresse und im Rundfunk zu veranlassen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. M o k r y  
Beglaubigt:  
angestellter

II D

an das

19a  
191

An das a) Büro des Herrn Unterstaatssekretärs

b) " " " Staatssekretärs

c) " " " Reichsprotectors

Anlagen: 2

Als Anlagen lege ich Abschrift eines Schreibens des OKW vom 17. Februar 1941, Nr. 1370/41 AWA/W Allg. (II Org.) samt Abschrift eines Runderlasses hierzu, der die entsprechende Durchführung der Anordnung des OKW im Protektorat B.u.M. durch die Dienststellen der zivilen Verwaltung sicherstellen soll, mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

Im Auftrage:

gez. Dr. M o k r y

Beglaubigt:



*Mokry*  
Angestellter

24093



111

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 4. März 1941.

Nr. Z. Verw. (1)

An die Herren Abteilungsleiter- und Gruppenleiter

Dienstag, den 11.3.41 findet um 19 Uhr  
in der Gesellschaft für deutsche Wirtschaft (Graben  
Nr.12) ein Gruppenleiter-Abend statt, an dem auch Herr  
Staatssekretär und Herr Unterstaatssekretär teilnehmen  
wird. Es ergeht zu dieser Veranstaltung ergebenst Auf-  
forderung zur Teilnahme.

P 173.

Im Auftrage:  
gez. Liebenow  
Beglaubigt:  
*Heine*  
Angestellte.

Herrn  
Oberregierungsrat Dr. G i e s  
im Hause.

SEORS  
1) Bemerk: Termin unricht.  
2) P. G.  
Herrn Liebenow  
zur Kenntnis übersandt 4/5/3.  
3) Notandum Dr. vom 10. 2. 1941  
bei dem entgegengeh.

5/3.47  
vom 10.3.1941 eingel. d.  
die,

11 3.  
f. a. d.  
1. 7/3.47

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 3. März 1941.

21

Z Verw. (1)

An

- a) die Zentralverwaltung
- b) die Herren Abteilungsleiter I - IV.

Nachdem die bisherige Art des Verkaufes von Fleischwaren in der Kantine des Czerninpalais zu unliebsamen Vorkommnissen geführt hat, wird nunmehr der Bezug durch Kontrollscheine geregelt werden, solange es nicht möglich ist, Fleischwaren in der erforderlichen Menge zum Verkauf zu bringen. Dementsprechend werden zunächst Schinken und mähr. Selchwaren nur gegen Kontrollscheine abgegeben, die in der Wirtschaftsstelle im Czerninpalais in Empfang zu nehmen sind. Die Scheine werden je nach der Menge der vorhandenen Waren gruppenweise ausgegeben, und berechtigen in Verbindung mit den Fleischmarken zum Einkauf der betreffenden Ware. Die beteiligten Gruppen werden jeweils vorher verständigt.

Im Auftrage:  
gez. Liebenow  
Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte

Nachrichtlich:

an

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- d) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,
- e) die Parteiverbindungsstelle.

*9/3*  
*Handwritten notes and signatures*

*TTD*

*1.4.12.41*

oder einer sonstigen Erziehungsbeihilfe aus öffentlichen Mitteln die Schulbeihilfe wählen, wenn diese günstiger ist. 22

Die Schulbeihilfe wird neben einer Kinderbeihilfe nach der Kinderbeihilfenverordnung vom 9. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1571) gewährt. Die Kinderbeihilfe wird auf die Schulbeihilfe nicht angerechnet.

11. Die Schulbeihilfe unterliegt nicht der Gehaltskürzung. Sie ist, wie ich durch meinen Runderlass vom 8. Januar 1941 S 2114 - 355 III an die Oberfinanzpräsidenten angeordnet habe, auch nicht zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) heranzuziehen. Als ein reiner Auslagenersatz ist sie bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nicht zu berücksichtigen.

gez. Graf Schwerin v. Krosigk.

-----  
DER REICHSPROTEKTOR

in Böhmen und Mähren

Prag, den 3. März 1941.

Nr. Z Pers. I Bes.

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Abteilungen I, II, III und IV,
- c) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- d) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- e) den Herrn Oberfinanzpräsident,
- f) den Herrn Oberlandesgerichtspräsident,
- g) sämtliche Gruppen - einschl. Dienststelle für das Land Mähren-,
- h) den Herrn Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschulen  
in Prag,
- i) den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn,
- j) die Herren Oberlandräte,
- k) die Vorprüfungsstelle im Hause.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.

Im Auftrage:

gez. Liebenow

Nachrichtlich an:

- l) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- m) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- n) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

Beglaubigt:

*Rumovick*  
Angestellte.

23

A b s c h r i f t .

Der Reichsminister der Finanzen

Berlin W 8, 17. Februar 1941  
Wilhelmplatz 1/2.

A 4515 - 18 707 IV

Schulbeihilfe für die Erziehung der Kinder von Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst außerhalb des Elternhauses.

*Hannover - Lüneburg  
13/13 1/14/15  
10. 7. 15  
13/13  
13/13 41*

Ich bitte, bei der Bewilligung von Schulbeihilfen entsprechend meinem Runderlaß vom 12. September 1940 - A 4515 - 12 657 IV - (RBB. S. 246) nach den folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. Die Schulbeihilfe wird zum Ausgleich der Mehraufwendungen gewährt, die Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst durch ihre dienstliche Verwendung oder durch die Unterbringung ihrer Familien an Orten ohne geeignete allgemeinbildende Schule für ihre Kinder entstehen. Sie kann ihrer Zweckbestimmung nach nicht gewährt werden für die Mehraufwendungen, die in Zusammenhang mit der Schulpflicht für die im elterlichen Haushalt verbleibenden Kinder erwachsen (Hinweis auf die Sonderregelung für Fahrkosten unter Ziffer 7.)
2. Nur die im aktiven Dienst befindlichen Beamten und sonstigen diesen gleichgestellten Amtsträger (§ 1 BesG), die Angestellten und die Arbeiter im öffentlichen Dienst erhalten die Schulbeihilfe. Sie kann den Wartestands- und Ruhestandsbeamten nicht gegeben werden, weil diese bei der Wahl ihres Wohnsitzes durch dienstliche Notwendigkeiten nicht beschränkt sind. Das gilt auch für diejenigen, die als Beamte auf Widerruf wiederverwendet werden.
3. Die Schulbeihilfe kann nur für die Kinder gewährt werden, für die ein Kinderzuschlag gezahlt wird.
4. Als allgemeinbildende Schulen im Sinn des Runderlasses vom 12. September 1940 sind hauptsächlich die folgenden Schulen anzusehen:

Oberste Reichsbehörden,  
Herren Reichsstatthalter,  
Landesregierungen - soweit vorhanden-,  
Finanzministerien, Finanzabteilungen.

a)

St. G. *J.P.*



88048

23a

- a) Volksschulen,
- b) Hauptschulen und Bürgerschulen,
- c) Mittelschulen, Aufbauzüge an Volksschulen,
- d) Oberschulen für Jungen und Mädchen in grundständiger und Aufbauform, sonstige anerkannte Anstalten mit dem Lehrplan einer Oberschule und dem Ziel der Hochschulreife, z.B. Nationalpolitische Erziehungsanstalten, soweit sie nicht unter e) fallen, - einschließlich der Zubringeschulen-,
- e) Gymnasien für Jungen und sonstige anerkannte Anstalten mit dem Lehrplan eines Gymnasiums und dem Ziel der Hochschulreife, z.B. Nationalpolitische Erziehungsanstalten, - einschließlich der Zubringeschulen-,
- f) Hilfsschulen,
- g) Gehörlosenschulen,
- h) Blindenschulen.

Jede der Schulen, die unter einem Buchstaben vereinigt sind, ist wegen der Gleichartigkeit oder Ähnlichkeit des Lehrziels als Schule der gleichen Schulart zu betrachten. Schulen einer Schulart gelten als für den Schulbesuch des Kindes in gleicher Weise geeignet. Bei der Umschulung aus einer Oberschule in Aufbauform in eine Oberschule in grundständiger Form oder aus einer Oberschule in grundständiger Form in eine Oberschule in Aufbauform gilt das nur für die obersten drei Klassen der beiden Schulformen.

Beispiel A:

Das Kind besuchte am bisherigen Wohnsitz des Beamten ein Gymnasium. Am neuen Wohnsitz des Beamten ist eine Oberschule, aber kein Gymnasium. Das Kind verbleibt in der bisherigen Schule und wird bei einer Familie untergebracht.

Schulbeihilfe kann gewährt werden.

Beispiel B:

Das Kind besuchte am bisherigen Wohnsitz des Beamten eine Oberschule für Jungen. Am neuen Wohnsitz des Beamten befinden sich nur eine Volksschule und eine Mittelschule. Das Kind wird in eine Nationalpolitische Erziehungsanstalt aufgenommen.

Eine Schulbeihilfe kann gewährt werden, weil sich am neuen Wohnsitz keine Oberschule für Jungen und keine sonstige Anstalt derselben Schulart befindet.

Beispiel C:

Zwei der Kinder eines Beamten besuchten am bisherigen Wohnsitz des Beamten eine Oberschule in Aufbauform,



29

das eine Kind in der Klasse 7 und das andere in Klasse 4. Am neuen Wohnsitz des Beamten ist eine Oberschule in grundständiger Form, aber keine Oberschule in Aufbauform. Beide Kinder verbleiben in der bisherigen Schule und werden in einem Schülerheim untergebracht.

Schulbeihilfe kann nur für das Kind in der Klasse 4 gewährt werden. Für dieses Kind fällt die Schulbeihilfe weg, sobald es die Versetzung nach der Klasse 6 der Oberschule in Aufbauform erreicht hat. Für das ältere Kind befindet sich sofort, für das jüngere später eine geeignete Schule am neuen Wohnsitz des Beamten.

Schierigkeiten, die sich bei einer Umschulung aus Unterschieden im Lehrplan zwischen Schulen derselben Schulart ergeben, müssen durch das Kind überwunden werden. Wenn am neuen Wohnsitz eine geeignete Schule derselben Schulart ist, kann eine Schulbeihilfe für den Verbleib des Kindes in der bisherigen Schule aus besonderen persönlichen oder sachlichen Gründen nicht gewährt werden.

Beispiele: Schulbeihilfe wird nicht gegeben, wenn das Kind in einem klimatisch günstigen Ort oder in einer Schule mit der zusätzlichen Pflege besonderer Fächer (musisches Gymnasium) oder bis zum Ablauf des alten Schuljahres oder bis zum Bestehen einer Abschlußprüfung verbleiben soll.

5. Die Schulbeihilfe wird nicht gewährt, wenn das Kind keine allgemeinbildende, sondern eine berufsbildende Schule, insbesondere eine

Berufsschule (gewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche, bergmännische oder hauswirtschaftliche Berufsschule usw.) oder

Berufsschule (Handelsschule, höhere Handelsschule, Wirtschaftsschule, Wirtschaftsoberschule, Haushaltungsschule usw.) oder

Fachschule (Bauschule, Ingenieurschule, Seefahrtsschule, Bergschule, Meisterschule des Deutschen Handwerks, Landwirtschaftsschule, Landfrauenschule usw.), außerhalb des

Wohnsitzes oder Unterbringungsortes besucht. Die Schulbeihilfe bei dem Besuch solcher Schulen würde eine einseitige Förderung der schulmäßigen Berufsausbildung gegenüber der handwerklichen Berufsausbildung bedeuten. Der Kreis der Empfangsberechtigten kann nicht mehr erweitert werden. Schon die jetzige Regelung hat zu Berufungen

aus



88019

29a  
aus der freien Wirtschaft geführt, die mir durch die Deutsche Arbeitsfront mitgeteilt worden sind.

6. Eine häusliche Ersparnis, die durch die Unterbringung des Kindes außerhalb des Elternhauses erzielt wird, wird auf die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht angerechnet.

Mehraufwendungen, die neben den Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung erwachsen, z.B. Fahrkosten, erhöhte Kosten für Bekleidung usw., bleiben bei der Bemessung der Schulbeihilfe außer Ansatz.

Wenn Schulen, wie beispielsweise die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, Erziehungsbeiträge erheben, die nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten bemessen sind und neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung auch das Schulgeld, die Kosten der Bekleidung usw. umfassen, so ist über die Höhe der anteiligen Kosten für Unterkunft und Verpflegung eine Bescheinigung des Schulleiters beizubringen.

7. In den Fällen, in denen am Wohnsitz des Erziehungsberechtigten oder am Unterbringungsort der Familie keine geeignete allgemeinbildende Schule vorhanden ist und der tägliche Besuch einer auswärtigen Schule erhebliche Fahrkosten verursacht, kann eine Schulbeihilfe bis zum Höchstbetrage von dreißig Reichsmark monatlich ab 1. Januar 1941 gewährt werden. Die Schulbeihilfe ist nur für den Teil der Fahrkosten zu gewähren, der zehn Reichsmark monatlich übersteigt. Sie wird nicht gewährt, wenn die Fahrkosten zehn Reichsmark monatlich nicht überschreiten oder die Fahrten innerhalb einer Gemeinde stattfinden. Die Fahrten zur Schule müssen auf dem billigsten Weg und, wenn die Möglichkeit dazu gegeben ist, unter Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ausgeführt werden.

8. Die Schulbeihilfe wird jeweils vom Tage der Veränderung ab neu festgesetzt, wenn die Kosten für Unterkunft und Verpflegung oder die Fahrkosten durch Schulferien, Krankheit des Kindes oder andere Umstände sich vermindern oder wegfallen.

9. Eine Schulbeihilfe wird nicht gewährt, wenn der auswärtige Schulbesuch des Kindes nur deshalb erforderlich ist, weil als Wohnsitz des Erziehungsberechtigten oder als Unterbringungsort der Familie statt des Ortes der Dienststelle aus persönlichen Gründen ein anderer Ort gewählt worden ist.

10. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Schulbeihilfe gegeben, so kann der Erziehungsberechtigte an Stelle einer Ausbildungsbeihilfe für Kinder kinderreicher Familien, eines Stipendiums



Prag II, den 3. März 1941.

25

II/1 - 3731/41.

An

- a) die Herren Oberlandräte in Böhmen,
- b) Herrn Reichsprotector in Böhmen  
und Mähren, Dienststelle für das  
Land Mähren,  
Br ü n n,
- c) die Herren Oberlandräte in Mähren-  
durch die Dienststelle für das  
Land Mähren.

An das

Büro des Herrn Staatssekretärs.

5. d. d.  
10/3.41.

Betrifft: Freigabe von Polsterleder.

Es fällt auf, dass in der letzten Zeit in zunehmendem Umfang von verschiedenen reichsdeutschen Dienststellen, ferner auch von den Regierungskommissären, durch Firmen bei der Zentralstelle für öffentliche Aufträge die Freistellung von Polsterleder beantragt wird.

Diesen Gesuchen kann in keinem Fall entsprochen werden, da auf Grund der derzeitigen Versorgungslage alles vorhandene Polsterleder ausschliesslich für Wehrmachtzwecke vorbehalten bleiben muß.

Ich ersuche daher, dafür zu sorgen, dass derartige Gesuche, da völlig zwecklos, für die Zukunft unterbleiben. Ich bitte, insbesondere die Regierungskommissare auf diese Tatsache hinzuweisen. Ausnahmen können in keinem Fall gemacht werden.

Im Auftrage:

gez. v. Wedelstädt.



Beglaubigt:

*Carl Reich*

Büroangestellter.

TF

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

26  
Prag, den 3. März 1941.

Z Verw. (1)

An

- a) die Zentralverwaltung
- b) die Herren Abteilungsleiter I - IV.

Nachdem die bisherige Art des Verkaufes von Fleischwaren in der Kantine des Czerninpalais zu unliebsamen Vorkommnissen geführt hat, wird nunmehr der Bezug durch Kontrollscheine geregelt werden, solange es nicht möglich ist, Fleischwaren in der erforderlichen Menge zum Verkauf zu bringen. Dementsprechend werden zunächst Schinken und mähr. Selchwaren nur gegen Kontrollscheine abgegeben, die in der Wirtschaftsstelle im Czerninpalais in Empfang zu nehmen sind. Die Scheine werden je nach der Menge der vorhandenen Waren gruppenweise ausgegeben, und berechtigen in Verbindung mit den Fleischmarken zum Einkauf der betreffenden Ware. Die beteiligten Gruppen werden jeweils vorher verständigt.

Im Auftrage:  
gez. Liebenow  
Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte

Nachrichtlich:

an

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b) das Büro des Herrn Staatsssekretärs,
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- d) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,
- e) die Parteiverbindungsstelle.

*TD*

DER REICHSPROTEKTOR IN  
BÖHMEN UND MÄHREN  
Nr. III/2 Tr. C.1512/41

Prag, den 25. Februar 1941  
II, Verkehrsministerium  
Švehla-Ufer 20  
Telefon 614 51/652

An die

- a) Herren Oberlandräte in Böhmen,  
b) Herren Oberlandräte in Mähren  
-über die Dienststelle Mähren, Brünn-

*7. Bemerkung: Anweisung  
vom 27/12/40. 3/11.  
hier.  
S. 1. 15/2. 41.*

Betr.: Kraftstoffzuteilung für den Sektor Strassenverkehr im Monat  
M ä r z 1941.

Die Reichsstelle für Mineralöl in Berlin hat in dem Runderlass Kraft Nr. 3/41 BWA vom 20. Februar 1941 mitgeteilt, dass auf Grund einer besonderen Anweisung eine weitere einschneidende Kürzung der Kraftstoffzuteilung vorgenommen werden muss. Es ist selbstverständlich, dass das Protektorat Böhmen und Mähren sich an die für das übrige Reichsgebiet geltenden Richtlinien anpassen muss. Bei der vorzunehmenden Kürzung ist folgender Gesichtspunkt zu beachten:

Weniger dringliche Verbraucher müssen entweder vollständig ausgeschlossen werden oder mindestens zeitweilig unberücksichtigt bleiben. Dabei müssen notfalls auch solche Produktionsaufgaben in Industrie und Landwirtschaft zurücktreten, die zwar an sich als kriegs- und lebenswichtig anzuerkennen sind, deren Fortsetzung oder Unterbrechung sich aber erst nach längerer Zeit als eine Vermehrung oder Verminderung des Aufkommens an kriegs- und lebenswichtigen Bedarfsgütern auswirken würde.

Die Kürzungen haben in erster Linie zu Lasten des Personenkraftwagens zu gehen. Die Reichsstelle für Mineralöl ist der Ansicht, dass eine fast völlige Einschränkung des Personenverkehrs in Kauf genommen werden muss. Es muss den Wirtschaftskreisen zugemutet werden, vorübergehend geschäftliche Angelegenheiten schriftlich oder fernmündlich zu erledigen, falls eine Eisenbahnbenutzung nicht möglich ist. Personenkraftwagen, die vorzugsweise zu Stadtfahrten benutzt wurden, müssen nunmehr rücksichtslos stillgelegt werden. Die erhebliche Einschränkung des Personenverkehrs auf der Eisenbahn darf nicht zur Folge haben, dass Personenkraftwagen oder Omnibusse im

St. G. 113.

28

verstärkten Mass als Ausgleich benutzt werden. Die Eisenbahn war sich bei der Einschränkung des Personenverkehrs bewusst, dass diese Einschränkung zu einer einschneidenden Behinderung des Wirtschaftslebens führen würde. Diese Behinderung des Wirtschaftslebens ist also von höchster Stelle als zumutbar festgestellt. Es würde zu einem unsinnigen Ergebnis führen, wenn nunmehr eine Abwanderung des Verkehrs auf den Kraftwagen zugelassen werden würde. Der Hinweis von Kraftfahrzeughaltern, dass wegen schlechter Zugverbindung die Benutzung des Personenkraftwagens im verstärkten Mass erforderlich sei, ist also nicht stichhaltig. Ebenso darf die Einschränkung des Verkehrs auf der Eisenbahn nicht dazu führen, dass bei den Omnibuslinien Verstärkungswagen oder neue Kurse eingelegt werden müssen. Im Gegenteil muss die Verkehrsspitze des Winters wieder abgebaut werden, weil die Benutzung des Fahrrades oder ein Fussmarsch möglich ist und zugemutet werden kann.

Bei der Zuteilung an Behörden - mit Ausnahme der Gesundheitsbehörden (Ärzte, Tierärzte), der Ordnungs- und Sicherheitspolizei und des Zollgrenzschutzes - muss besonders darauf geachtet werden, dass eine Zuteilung nur dann erfolgen darf, wenn der Einsatz von Kraftwagen zur Erfüllung kriegswichtiger Aufgaben im engeren Sinne unerlässlich ist. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Protektorats wurde bisher den deutschen Behörden, Formationen und sonstigen mit öffentlichen Aufgaben betrauten Stellen ein Satz zugewilligt, der höher war, als der Behördensatz im übrigen Reichsgebiet. Im Reich ausserhalb des Protektorates tritt mit dem Monat März 1941 beginnend eine Kürzung um 1/3 der Februarzuteilung ein. Diese prozentuale Kürzung muss übernommen werden und erscheint tragbar. Demgemäss werden die Behördensätze für die deutschen und tschechischen Behörden wie folgt festgesetzt:

Höchstsätze für Dienstwagen der deutschen Behörden, der ESDAP und ihrer Gliederungen und der Behörden der Protektoratsregierung:

	<u>Deutsche Behörden:</u>		<u>Behörden der Protektoratsregierung:</u>	
	monatliche Höchstsätze bis 28.2.41	ab 1.3.41	bis 28.2.41	ab 1.3.41
K-räder	50 L	35 L	40 L	30 L
Pkw bis 1,5 L	150 L	105 L	100 L	70 L
Pkw 1,5 - 2,5 L	200 L	140 L	150 L	105 L
Pkw über 2,5 L	250 L	175 L	200 L	140 L

./.

29

Bei der Treibstoffausgabe wird zweckmässig den in Frage kommenden Behörden zu eröffnen sein, dass eine Benutzung des Kraftwagens ausschliesslich nach dem eingangs angeführten Grundsatz zu erfolgen hat.

Die Einführung einer früheren Polizeistunde in Prag hat zwangsläufig zur Folge, dass der Nachtverkehr gedrosselt und zum grössten Teil mit der Strassenbahn bewältigt werden kann. Es war bisher unliebsam aufgefallen, dass ein grosser Teil der Taxen in der Nacht dazu benutzt wurde, um sich von Vergnügungsstätten nach Hause fahren zu lassen. Mit Rücksicht auf den gedrosselten Nachtverkehr muss sich eine Ersparnis erzielen lassen. Entsprechende Massnahmen für die übrigen grösseren Städte dürften möglich sein.

Im Reich ausserhalb des Protektorates bekommen die sogenannten Behelfslieferwagen nur Kraftstoff zum Transport der Lebensmittel zum Verteiler, nicht zum Verbraucher. Aus den Berichten der Oberlandräte habe ich erschen, dass der sogenannte Behelfslieferwagen hier eine untergeordnete Rolle spielt, jedoch sind die gleichen Grundsätze auf die kleineren Lieferwagen anzuwenden.

Soweit Kraftstoff für das Ausfahren von Zeitungen und Zeitschriften nach Orten mit regelmässiger Post- und Bahnverbindung verlangt wird, kann zunächst 50% des Februarsatzes zur Verfügung gestellt werden. Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der deutschen Zeitungen im Protektorat wird noch eine Entscheidung, inwieweit hier der Transport weiter zugelassen werden kann, im Einvernehmen mit der zuständigen Gruppe des Reichsprotectors erfolgen.

Durch die Beschränkung des Eisenbahnverkehrs wird der Transport von Gütern verzögert oder teilweise sogar ausgeschlossen. Die Eisenbahn hat für die Annahmeförderung von Gütern Dringlichkeitsstufen eingeführt. Es ist also sichergestellt, dass Güter, die für die Kriegswirtschaft augenblicklich benötigt werden, befördert werden. Der Einsatz von Lastkraftwagen für die Beförderung anderer Güter würde also bedeuten, dass nunmehr mit Kraftwagen Güter befördert werden, deren Transport augenblicklich nicht unbedingt notwendig ist. Ich verweise nochmals auf den oben erwähnten Grundsatz, dass Produktionsstörungen und wirtschaftliche Schädigungen in Kauf genommen werden müssen.

Es ist selbstverständlich, dass Umzüge, die mit der Bahn nicht

bedingt werden können, keinesfalls mittels Auto erfolgen dürfen.

Die Reichsstelle für Mineralöl hat für das Reich ausserhalb des Protektorates eine Kürzung von 12% in Städten von mehr als 100 000 Einwohnern und für das übrige Gebiet eine solche von 20% angeordnet.

Ich nehme absichtlich davon Abstand, eine solche prozentuale Kürzung der Treibstoffzuteilung allgemein anzuordnen, weil ich gestützt auf die bisherigen Erfahrungen der Ansicht bin, dass es den Herren Oberlandräten gelingen wird, bei Beobachtung der in meinen früheren Rund-erlässen herausgegebenen Richtlinien und der jetzt herausgegebenen Grundsätze durch scharfe Prüfung aller Einzelfälle eine Ersparnis zu erzielen, die diese Prozentsätze noch überschreiten wird.

Insbesondere habe ich davon abgesehen, eine bestimmte Kürzung der Zuteilungen für private Pkw festzusetzen, ordne aber an, dass im Hinblick auf die gegenwärtig erkennbare Notwendigkeit verschärfter Treibstoffeinsparung sämtliche Bewinkelungen von Pkw alsbald genau durchgeprüft werden. Alle Fahrzeuge, die nach dem oben niedergelegten bindenden Grundsatz nicht unbedingt kriegs- und wehrwirtschaftlich notwendig sind, sind rücksichtslos zu entwinkeln.



*Handwritten signature*  
Oberregierungsrat.

Nachrichtlich:

- 1) an das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- 2) " " " " Herrn Staatssekretärs,
- 3) " " " " Herrn Unterstaatssekretärs,
- 4) " den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten in Böhmen und Mähren,
- 5) " den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- 6) " den Herrn Leiter der Abteilung I,
- 7) " " " " " " II,
- 8) " " " " " " III,
- 9) " " " " " " IV,
- 10) " den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- 11) " die Dienststelle Mähren, Brünn,
- 12) " die Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren (25Abdrucke),
- 13) " sämtliche Gruppen,
- 14) " den Herrn Beauftragten für die Mineralölvirtschaft.

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Abteilungen I und IV,
- c) sämtliche Gruppen.

Der mit Hauserlass Nr. Z/Hb./41 vom 2.10.1940 aufgestellte Verteiler ist wie folgt zu berichtigen:

- 1) die Worte " - einschliesslich Dienststelle für das Land Mähren - " bei dem Verteiler: An sämtliche Gruppen, sind jeweils zu streichen.
- 2) nach dem Verteiler: An sämtliche Gruppen, ist zu setzen: " An die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn " .  
Hierzu: 5 Ausfertigungen.

Nachrichtlich:

An

- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- f) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

Im Auftrage:  
gez. Liebenow  
Beglaubigt:  
*Heine*  
Angestellte:

LD

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 24. Februar 1941.

Nr. Z.H.B./41.

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- c) das Büro des Herrn ~~Unterstaatssekretärs~~, 32  
26/II
- d) die Zentralverwaltung,
- e) die Herren Abteilungsleiter I - IV,
- f) sämtliche Gruppen - ausschl. Gruppe Mähren,
- g) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,
- h) die Parteiverbindungsstelle.

In der Kantine in meinem Dienstgebäude Czernin-Palais können abermals ab sofort von den Gefolgschaftsmitgliedern "Italienische Kekse" gekauft werden. Auf je 2 Gefolgschaftsmitglieder entfällt eine Dose Kekse (Inhalt ungefähr 3 kg) zum Preise von 12,60 RM.

Kontrollscheine, die zum Kauf der Kekse berechtigen, sind im Wirtschaftsbüro, Czernin-Palais Zimmer 86, in Empfang zu nehmen. 080.45

Im Auftrage:  
gez. Liebenow  
Beglaubigt:  
*Heine*  
Angestellte

*1) Fernschreib: Luitpold.  
Kun. 26/2 J. G. 26/2*

*in Luitpold g. c. d.*

*1. 26/2.41.*

*III II D*

Prag, den 19. Februar 1941.

Nr. Z: H.B./41

33

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- d) die Zentralverwaltung,
- e) die Herren Abteilungsleiter I - IV,
- f) sämtliche Gruppen - ausschl. Gruppe Mähren - ,
- g) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,
- h) die Parteiverbindungsstelle.

Am Freitag, den 21. Februar 1941, gelangt das mit Rundschreiben vom 7.2.1941 in Aussicht gestellte Gänsefett im Garagenhof des Czernin-Palais in der Zeit von 9-12 Uhr zur Ausgabe. Dieselbe erfolgt nur gruppenweise gegen Barzahlung zum Preise RM 6.- pro kg. Für verheiratete Gefolgschaftsmitglieder wird je 1 kg, für Ledige je 1/2 kg ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt nur gegen Vorlage einer Liste über die Empfänger, welche von den Gruppen aufzustellen ist und folgende Merkmale enthalten muß :

- 1.) Name und Vorname der Empfänger,
- 2.) Stand (Beamte oder Angestellte pp.),
- 3.) Familienstand (ledig oder verheiratet).

Nachforderungen für Personen, welche in den vorzulegenden Listen nicht enthalten sind, können nachträglich nicht mehr berücksichtigt werden.

Das Mitbringen geeigneter Gefäße erscheint empfehlenswert.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Kaiser.  
Beglaubigt:  
*Heine*  
Angestellte.

ED

DER REICHSPROTEKTOR  
IN BÖHMEN UND MÄHREN

39  
Prag, den 18. Februar 1941.

Der Kabinettschef.

Nr. Rpr. 209 / 41.

*Popom*  
Der Herr Reichsprotektor wird heute abend auf einige Tage nach Berlin fahren. Er gedenkt, am Sonnabend wieder in Prag zurück zu sein. Zu erreichen ist er in Berlin durch die Reichskanzlei im Büro des Präsidenten des Geheimen Kabinettsrates.

*Boicep*

Herrn

Oberregierungsrat G i e s

Büro des Staatssekretärs

im Hause

*II D*

*19/II*

*h. a. d.  
1. 22/2. 41.*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

35  
Prag, den 18. Februar 1941.

Nr. Z. Pers I

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I, II, III und IV,
- b) sämtliche Gruppen.

Betrifft : Politische Beurteilungen.

Der Leiter der Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Prag IV - Burg, bittet, in Zukunft alle Anfragen wegen politischer Beurteilungen, die unter Verwendung von Vordrucken an seine Dienststelle gerichtet werden, im Interesse der einfacheren und schnelleren Abwicklung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Ich bitte, fortan diese Handhabung bei Einholungen von politischen Beurteilungen anzuwenden.

Im Auftrage :  
gez. Liebenow:  
Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte.

Nachrichtlich :

an das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " " Staatssekretärs,  
" " " " " Unterstaatssekretärs.

*H.*  
*i. a. e.*  
*1. 17/2. 41.*

*II D*

Prag, den 17. Februar 1941.

Nr. Z Verw (1)

36

An

- a) die Herren Abteilungs- und Gruppenleiter,
- b) den Herrn Oberlandrat in Prag,
- c) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- d) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- e) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,

*Handwritten notes:*  
2/22/2  
2/23/2  
L. 23/2.48.

Betrifft: Kartoffel-Lieferungen.

Bezug: Hauserlass vom 14.9.1940 Nr. Z Verw/1/.

Die Kartoffellieferungen sind soweit durchgeführt, dass die Aktion als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Nur in den Fällen, in denen entweder eine falsche Anschrift vorlag, oder eine Ablieferung trotz mehrmaliger Anfuhr nicht möglich war, musste die Lieferung bisher unterbleiben. Nach Eintritt frostfreien Wetters können die Lieferungen nachgeholt werden.

Ich bitte die Angehörigen der in ihrem Geschäftsbereich beteiligten Dienststellen hiervon zu verständigen. Etwaige Wünsche auf Lieferung von Kartoffeln sind unter Angabe der vollständigen Anschrift sofort geltend zu machen. Dabei weise ich darauf hin, dass die Kartoffeln bei der Ablieferung zu bezahlen sind.

Die Bestellungen bitte ich mir bis 25.ds.M. zu übermitteln. Andernfalls nehme ich an, dass Nachlieferungen nicht gewünscht werden.

Im Auftrage  
gez. L i e b e n o w  
Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte.

Nachrichtlich an:

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- c) das Büro des Herrn ~~Unterstaatssekretärs.~~

*TD*

A b s c h r i f t .

Oberkommando der Wehrmacht  
Nr.1370/41 AWA/W Allg.(II a)

---

Berlin, den 15. Februar 1941.

37

Betr. Heldengedenktag 1941.

An

das Oberkommando des Heeres /Hauptquartier/ Gen St d H Heerwesen  
Abteilung  
das Oberkommando des Heeres /Ch H Rüst u BdE  
das Oberkommando der Kriegsmarine  
den Reichsminister der Luftfahrt und  
Oberbefehlshaber der Luftwaffe  
die Wehrkreiskommandos I-XIII, XVII, XVIII, XX, XXI  
den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen  
und Mähren  
den Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden  
den Wehrmachtbefehlshaber in Norwegen  
den Militärbefehlshaber im Generalgouvernement  
den Kommandanten der Schutzzone in der Slowakei  
die Marinestationskommandos Ostsee und Nordsee  
die Luftgaukommandos I-IV, VI-VIII, XI, XII, XIII, XVII,  
Norwegen, Holland, Belgien-Nordfrankreich, Westfrankreich.

- 1.) Der Heldengedenktag am 16.3.1941 ist in allen Standorten und bei allen Truppenteilen mit schlichten militärischen Feiern zu begehen, die dem Gedenken der Gefallenen des Weltkrieges und des jetzigen Krieges gelten. Durchführung gemäss Standortdienstvorschrift (H.Dv.131, M.Dv.Nr. 581, L.Dv.131) Nr. 375.
- 2.) Ergänzend wird bestimmt:
  - a) Die Flaggen werden vollstocks gesetzt (ganz geheisst)
  - b) Soweit die Standorte bzw. Ortsunterkünfte nicht mit der alten schwarz-weiss-roten Reichskriegsflagge ausgestattet sind, wird nur die neue Reichskriegsflagge gesetzt.
  - c) Kränze der Wehrmacht sind auch an Gefallenen-Erinnerungsmalen und auf Ehrenfriedhöfen der nur kriegsmässig mit Truppe belegten Orte niederzulegen. Kranz-

TD

niederlegungen haben nur an Gefallenen-Erinnerungsmalen und auf Ehrenfriedhöfen für deutsche Soldaten zu erfolgen.

- d) Die örtlichen Feiern sind vor 11 Uhr zu beenden oder nach 14 Uhr zu beginnen.
  - e) Zu den örtlichen Feiern sind die Hinterbliebenen von Gefallenen des jetzigen Krieges bevorzugt heranzuziehen.
  - f) Zwischen 11 und 14 Uhr ist Gemeinschaftsempfang der Uebertragung eines besonderen Gedenkaktes der Wehrmacht vorzusehen; Zeitpunkt der Uebertragung wird durch den Rundfunk bekanntgegeben..
  - g) Gemäss Standortdienstvorschrift Nr.375\_d) sind nur soldatische Gedenkfeiern durchzuführen. Etwaige Feiern mit religiöser Weihe dürfen in gleicher Weise wie Wehrmacht-Gottesdienste gemäss Nr.375 f) nur räumlich und zeitlich getrennt von den soldatischen Feiern durchgeführt werden.
- 3.) Die Oberkommandos des Heeres und der Kriegsmarine und der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe werden gebeten anzuordnen, dass die Truppe für einfache, würdige Ausschmückung der Gräber der im Weltkrieg und seit September 1939 gefallenen Kameraden sorgt und auf den Ehrenfriedhöfen der Wehrmacht am Heldengedenktag die Reichskriegsflagge hisst. Diese Ehrung ist deshalb besonders bedeutungsvoll, weil es dem deutschen Reich bis zu diesem Kriege verwehrt wurde, auf seinen Ehrenfriedhöfen in fremden Ländern die Reichskriegsflagge zu zeigen.

Besondere Mittel können vom Oberkommando der Wehrmacht nicht zur Verfügung gestellt werden. Die deutsche Zivilverwaltung ist um Mithilfe zu bitten. In besetzten Gebieten ohne deutsche Verwaltungsdienststellen sind die örtlichen Verwaltungsorgane des betreffenden Landes zur Mitwirkung heranzuziehen

Die Wehrmachtgräberoffiziere sind angewiesen,

die Truppe bei der Ausschmückung der Ehrenfriedhöfe und Gräber tatkräftig zu unterstützen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage  
gez. R e i n e c k e

Abschrift

Oberkommando der Wehrmacht

40  
Berlin, den 17. Februar 1941

Nr. 1370/41 AWA/W Allg (IIOrg)

An den

Reichsminister des Innern

Reichsprotector für Böhmen und Mähren, Prag

Generalgouverneur, Krakau

Reichskommissar für die besetzten  
norwegischen Gebiete, Oslo

Reichskommissar für die besetzten  
niederländischen Gebiete, Den Haag.

Nachrichtlich: an das Auswärtige Amt  
an den Reichsminister für Volksaufklärung und  
Propaganda  
an den Stellvertreter des Führers, z.Hd.Herrn  
Ministerialrat Passe.

Betrifft: Heldengedenktag 1941

Anlage: 1

Beifolgend überreicht das Oberkommando der Wehrmacht  
eine Verfügung betreffend Durchführung des Heldengedenktages 1941  
zur Kenntnisnahme.

Unter Bezug auf Ziffer 3 bittet das Oberkommando der  
Wehrmacht, die in Frage kommenden nachgeordneten Dienststellen  
anzuweisen, die Truppe, soweit erforderlich, bei der Durchfüh-  
rung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage:  
gez. S o n n t a g

Abschrift

41

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 12. Februar 1941

II SB 6148/40  
6101

Vertraulich!

An

die Reichsstatthalter,  
die Landesregierungen -ohne Preussen-,  
den Reichskommissar für die Saarpfalz,  
die Vorstände der unmittelbar nachgeordneten  
Reichs- und preußischen Behörden,  
die Oberpräsidenten,  
die Oberpräsidenten (Verwaltung der Provinzial- und  
Bezirksverbände),  
den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,  
die Regierungspräsidenten,  
den Präsidenten des Preußischen Oberverwaltungsgerichts,  
den Polizeipräsidenten in Berlin,  
den Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion,  
den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin.

*Handwritten notes:*  
7. Dienst: Anwendung  
Plan 21/4 bis 23/4  
Maj 21/1 S 23.4. J...  
S/ledung. d. d.  
1. 27/4. 47.

Betrifft: Verkehr von Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentl. Dienstes mit Personen polnischen Volkstums ehemaliger polnischer Staatsangehörigkeit.

Der allgemeinen Pflicht der Beamten zu einem würdigen Verhalten in und ausser Dienst kommt im Krieg eine besondere Bedeutung zu. Von jeden Beamten muß erwartet werden, dass er sich dieser Verpflichtung stets bewusst bleibt und auch in seinem ausserdienstlichen Verhalten und namentlich in der Auswahl der Personen, mit denen er in Beziehung tritt, besondere Vorsicht und Zurückhaltung übt. Ein Verstoss gegen diese Verpflichtung kann ein besonders schweres Dienstvergehen darstellen. Ein solches Dienstvergehen liegt auch vor, wenn Beamte mit Personen polnischen Volkstums früherer polnischer Staatsangehörigkeit in geschlechtliche Beziehung treten. Beim Vorliegen dieses Tatbestandes ist daher gegen den betreffenden Beamten unverzüglich das förmliche Dienststrafverfahren einzuleiten und mit grösster Beschleunigung durchzuführen, das nach dem ausdrücklichen Willen des Führers in solchen Fällen grundsätzlich mit der Entfernung aus dem Dienst ohne Ruhegeld enden soll.

Dementsprechend

33

Dementsprechend wird beim Vorhandensein des gleichen Tatbestandes gegenüber Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes die fristlose Entlassung auszusprechen sein.

Die Beamten sowie die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sind in geeigneter Weise hiervon zu unterrichten.

Ich ersuche, die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit entsprechender Weisung zu versehen.

Von einer Veröffentlichung in Amtsblättern ist abzusehen.

Abdruck übersende ich mit der Bitte um gleichmässige Veranlassung für Ihren Geschäftsbereich.

In Vertretung:  
gez. P f u n d t n e r .

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 9. April 1941

Nr. I 3 b - 2364 II

V e r t r a u l i c h !

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Abteilungen I, II, III und IV,
- c) sämtliche Gruppen (f.d. Gruppe Justiz 25 Abdrucke mehr),
- d) die Dienststelle für das Land Mähren
- e) die Oberlandräte in Böhmen und Mähren ( a.d. Oberlandräte in Mähren  
d.d. Dienststelle für das  
Land Mähren)
- f) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei ( 3 Abdrucke mehr)
- g) den Befehlshaber der Ordnungspolizei ( 5 Abdrucke mehr)
- h) den Wehrmachtsbevollmächtigten beim Reichsprotector in  
Böhmen und Mähren
- i) den Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag
- j) den Kurator der Deutschen technischen Hochschule in Brünn
- k) den Vertreter des Auswärtigen Amtes

24071



Nachrichtlich:

42

- Nachrichtlich: an 1. das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs  
2. das Büro des Herrn Staatssekretärs  
3. das Büro des Herrn Reichsprotectors  
4. den Leiter der Parteiverbindungsstelle  
(15 Abdrucke mehr)

Abschrift des vorstehenden Rundschreibens des Reichsministers des Innern vom 12. Februar 1941, II SP 6148/40, übersende ich mit der Bitte, die Beamten und Angestellten <sup>6101</sup> Ihres Dienstbereichs bzw. der Ihnen nachgeordneten reichseigenen Dienststellen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Im Auftrage:  
gez. Dr. von Burgsdorff

Beglaubigt :

*Steuitschka*  
Angestellter

Vermerk.

- 1.) Während der Zeit meines Urlaubes ist Herr Oberregierungsrat Ing. Zankl mein Vertreter im Amt.
- 2.) In meiner Eigenschaft als Kulturwalter beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren ist Herr Oberregierungsrat Dr. Danzmann mein Vertreter in allen Angelegenheiten der Reichskulturkammer.
- 3.) In Presseangelegenheiten vertritt mich Herr Regierungsrat Wolfram von Wolmar, soweit die Sachen nicht in den Rahmen der allgemeinen Vertretung fallen.



gez. Gregory  
beglaubigt :

*Gregory*  
*Reg. Anst. Wien*

- a) Herrn Oberregierungsrat Ing. Zankl,
  - b) Herrn Oberregierungsrat Dr. Danzmann,
  - c) Herrn Regierungsrat Wolfram von Wolmar
- mit der Bitte um Kenntnisnahme;

nachrichtlich an:

- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- f) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*13/II*

*2*  
*i. a. d.*  
*13/2.41.*

*TD*

Der Reichsprotector,  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 11. Februar 1941

49

Gruppe I 1  
I 1 a - 3074

*1.*  
*2. d. d.*  
*1. 20/2. 41.*

An den  
Herrn Ministerpräsidenten  
in P r a g

Betrifft : Sprachengebrauch im Protektorat Böhmen und Mähren-  
Schrifttypen

Bei der Durchführung sprachенrechtlicher Massnahmen ist bisher in einzelnen Fällen angeregt worden, deutsche Worte möglichst in gotischer Schrift (Fraktur) zu schreiben bzw. zu drucken. Der häufige Mangel einer eingehenden Kenntnis der gotischen Schrift und das ungleichartige Schriftbild, das sich bei der Verwendung verschiedener Schriftarten nebeneinander ergibt, veranlasst mich, Sie zu bitten, künftighin auch bei jedem deutschen Text die sogenannte Antiqua-Schrift (Normalschrift) zu verwenden. Dies gilt besonders von Urkunden, Anschlägen und Veröffentlichungen von Behörden, Bahnhofsnamen und dgl..

Von einer vollständigen Neubeschriftung bitte ich z. Zt. abzusehen. Bei Ersatz oder Neuerstellung so z. B. bei Neudruck von Drucksorten und Veröffentlichungen ist jedoch entsprechend zu verfahren.

Ich bitte mich von dem Veranlassten in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage :  
gez. Dr. Fuchs  
Beglaubigt :  
*Wank*  
Registrator :

FD

44a

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 11. Februar 1941

I 1 a - 3074

An

- a) die Abteilungen I - IV
- b) die Zentralverwaltung
- c) die Gruppen ( an I 9 25 Mehrabdrucke )
- d) die Dienststelle für das Land Mähren
- e) die Oberlandräte
- f) den Oberfinanzpräsidenten in Prag

nachrichtlich :

- g) das Büro des Reichsprotectors
- h) das Büro des Staatssekretärs
- i) das Büro des Unterstaatssekretärs
- k) den Wehrmachtbevollmächtigten
- l) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- m) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- n) die Parteiverbindungsstelle (mit 25 Mehrabdrucken)

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und entsprechenden Handhabung . Das Schreiben an den Ministerpräsidenten ist durch eine Entscheidung des Führers über den bevorzugten Gebrauch der Normalschrift ( früher Antiqua-Schrift ) gegenüber der gotischen Schrift veranlasst .

Zusatz für die Abteilungen I - IV  
die Gruppen

Auf den Runderlass der Zentralverwaltung vom 6.2.1941,  
Nr.Z.H.B./41 - nehme ich Bezug .



Im Auftrage :  
gez. Dr. Fuchs  
Beglaubigt :  
*Kramlik*  
Registrator

24068



Zentralverwaltung:

Nr.Z: H.B./41

Prag, den 6. Februar 1911.

46

1/2  
z. u. d.  
1. 2/2. 11.

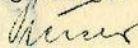
An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herren Abteilungsleiter I - IV,
- c) sämtliche Gruppen + ausschl. der Dienststelle für das Land Mähren in Brünn -

Der bei der Gruppe II/7 entstandene umfangreiche, in einem Schnellhefter geordnete Vorgang über einen Verordnungsentwurf der Protektoratsregierung über Ehestandsdarlehen und Unterstützungen kinderreicher Familien ist nicht aufzufinden. Es wird um Nachforschung nach diesen wichtigen Vorgängen und gegebenenfalls Abgabe an die Gruppe II/7 gebeten.

gez. L i e b e n o w

Beglaubigt:



Verwaltungssekretär.

Nachrichtlich an:

- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- f) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

113



48

**Der Leiter  
der Betriebskrankenkasse des Reichs**

IV/4002

Berlin, den 31. Dezember 1940.

**Zum Aushang für die Mitglieder der BKA**

**Kundschreiben Nr. 2a/40**

An alle Dienststellen

**1. Weiterversicherung geschiedener Ehefrauen**

Die geschiedenen Ehefrauen von freiwillig weiterversicherten Mitgliedern und solchen Pflichtmitgliedern, die bei der BKA mindestens 6 Wochen versichert sind oder in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen auf Grund der Reichsversicherung versichert waren, können auf ihren Antrag bei der BKA freiwillig weiterversichert werden. Die bereits geschiedenen Ehefrauen haben die Möglichkeit, ihre Weiterversicherung noch bis spätestens zum 30. Juni 1941 zu beantragen. In anderen Fällen muß die Weiterversicherung der BKA innerhalb von 3 Wochen angezeigt werden, nachdem das Urteil über die Scheidung Rechtskraft erlangt hat. Anzeigen über die Weiterversicherung sind an die Zweigstelle der BKA zu richten, die für die Betreuung des früheren Ehemannes zuständig ist.

**2. Mitversicherung der Pflegekinder**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1941 an werden Pflegekinder, die von den Versicherten unentgeltlich verpflegt werden, frankensicherungsrechtlich den Kindern der Versicherten gleichgestellt. Für solche Pflegekinder erhalten die Versicherten daher die gleichen Leistungen wie für andere unterhaltsberechtignte Kinder.

**3. Erhöhung des Zuschusses für größere Heilmittel und Hilfsmittel**

Die Leistungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1941 wie folgt herausgesetzt:

a) Mitglieder

Die Kosten für größere Heilmittel werden bis 50 RM voll übernommen. Von den diesen Betrag übersteigenden Kosten werden  $\frac{1}{3}$ , höchstens jedoch 25 RM als Zuschuß gewährt. Höchstbetrag insgesamt also 75 RM. (Bisher  $\frac{1}{3}$  der Kosten als Zuschuß und Höchstbetrag 50 RM.)

Zu den Kosten für Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung wird ein Zuschuß in Höhe von  $\frac{1}{2}$  der Kosten bis zu 75 RM (bisher 50 RM) innerhalb eines Jahres gewährt.

b) Familienmitglieder.

Der Zuschuß der BKA zu den Kosten für größere Heilmittel und Hilfsmittel, der bei den mitversicherten Familienmitgliedern bisher 50 v. H. betrug, ist auf 70 v. H. herausgesetzt worden. Der Höchstzuschuß beträgt nach wie vor 30 RM.



#### 4. Familiensterbegeld für Kinder bis zu 1 Jahr

Das Familiensterbegeld für Kinder bis zu 1 Jahr, das bisher das 5fache des Grundlohns betrug, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1941 auf das 10fache des Grundlohns heraufgesetzt worden.

#### 5. Krankengeld für freiwillig weiterversicherte Angestellte

Die freiwillige Weiterversicherung von Angestellten, die aus der Pflichtversicherung wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze von 3600 RM ausscheiden, wird vom 1. Januar 1941 an allgemein mit Anspruch auf Krankengeld ausgestattet. Ebenso wie die Pflichtmitglieder haben auch die freiwillig weiterversicherten Mitglieder, solange sie sich im Angestelltenverhältnis befinden, Anspruch auf Krankengeld. Dies wird bei mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankungen von dem Tage an gezahlt, an dem die vom Gefolgschaftsführer als Krankenbezüge gewährten Dienstbezüge wegfallen. Diese Neuregelung findet auch Anwendung auf die schon bestehenden Versicherungen der freiwillig weiterversicherten Mitglieder, soweit die vorstehenden Voraussetzungen auf sie zutreffen. Eines besonderen Antrags zur Umwandlung der Versicherung bedarf es nicht, da die in Betracht kommenden freiwilligen Mitglieder noch besonders benachrichtigt werden. Infolge des künftigen Anspruchs auf Krankengeld werden die Beiträge vom 1. Januar 1941 an von monatlich 9,90 RM auf monatlich 10,80 RM erhöht. Da den freiwillig weiterversicherten Angestellten nicht die Wahl zusteht, ob sie sich ohne oder mit Anspruch auf Krankengeld versichern wollen, kann Anträgen auf Beibehaltung der bisherigen Versicherungsart nicht stattgegeben werden. Für freiwillig weiterversicherte Angestellte, denen die Fortsetzung ihrer Versicherung unter den neuen Bedingungen unzweckmäßig erscheint, erübrigt daher nur, die Fortsetzung der Versicherung aufzugeben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf freiwillig Weiterversicherte, die sich zunächst als Angestellte wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze von 3600 RM freiwillig weiterversichert haben und später in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind. Für diese bleibt die Versicherung in der bisherigen Weise bestehen. Hierzu ist jedoch ein besonderer Antrag notwendig, den ich alsbald an das Sachgebiet V der Hauptverwaltung der BKK, Berlin SW 68, Neue Grünstraße 17, zu richten bitte.

Die freiwillige Weiterversicherung der Pflichtmitglieder, die aus anderen Gründen aus der Pflichtversicherung ausscheiden, bleibt unverändert. Sie ist mit einem Anspruch auf Krankengeld nicht ausgestattet. Auch kann wahlweise, unter Zahlung höherer Beiträge ein solcher Anspruch nicht zugestanden werden.

gez. Schadow.

A b s c h r i f t .

Der Reichsminister und Chef  
der Reichskanzlei  
Rk.237 B

Berlin W 8, den 13. Januar 41.  
z.Zt. Führer Hauptquartier

An die  
Obersten Reichsbehörden.

Der Führer hat entschieden, dass sämtliche Zeitungen und Zeitschriften allmählich auf die sogenannte Antiqua-Schrift umgestellt werden. Der Führer geht davon aus, dass die Verwendung der fälschlicherweise als gotische Schrift bezeichneten Schriftzeichen den deutschen Interessen im In- Auslande schade, weil Ausländer, die die deutsche Sprache beherrschen, diese Schrift meist nicht lesen können.

Der Führer hat ferner angeordnet, dass die Antiqua-Schrift künftig als Normalschrift bezeichnet und, sobald dies schulbuchmässig möglich ist, allein in den Volksschulen gelehrt wird.

Der Führer hat schliesslich bestimmt, dass Urkunden des Staates, Anschläge und Veröffentlichungen von Behörden, Strassenschilder, Bahnhofsnamen u. dgl. künftig nur in Normalschrift geschrieben oder gedruckt werden.

Ich bitte, das zur Durchführung der Weisungen des Führers Erforderliche in Ihrem Geschäftsbereich zu veranlassen und hierüber dem Führer zu meinen Händen zu berichten.

gez. Unterschrift.

Zentralverwaltung.  
Nr. Z:H.B./41.

Prag, den 6. Februar 1941.

Abschriftlich

an

- a) die Herren Abteilungsleiter I bis IV,
- b) sämtliche Gruppen-ausser der Dienststelle für das Land Mähren in Brünn-

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Veranlassung des Weiteren innerhalb des Geschäftsbereiches der einzelnen Gruppen.

Obenstehender Erlass wird Gegenstand einer Besprechung in der nächsten Gruppenleiterbesprechung sein.

Nachrichtlich:

An

- c) an das Büro des Herrn Reichsprotoktors,
- d) an das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- e) an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

gez. Liebenow  
Beglaubigt:

*Liebenow*  
Verw. Sekretär

Prag, den 5. Februar 1941.

Nr. Z Verw 4

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herren Abteilungsleiter I, II, III und IV,
- c) sämtliche Gruppen - einschl. Dienststelle Mähren in Brünn,
- d) den Herrn Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag,
- e) den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn,
- f) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten in Prag,
- g) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Prag,
- h) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei in Prag,
- i) die Vorprüfungsstelle im Hause.

Betrifft: Umzugskosten für neu eingestellte Gefolgschaftsmitglieder.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, dass bei der Bewilligung von Umzugskostenbeihilfen an neu eingestellte Gefolgschaftsmitglieder im Protektorat nach seinem Runderlass vom 31.10.1940 - P 2152-13063 IV - verfahren wird. Gegen eine rückwirkende Anwendung des Erlasses auf die seit Beginn des Rechnungsjahres 1940 ausgeführten Einstellungsumzüge von Gefolgschaftsmitgliedern hat er nichts einzuwenden.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Runderlasses vom 31. 10.1940 bekannt:

Der Reichsminister der Finanzen

P 2152 - 13063 IV

Berlin W 8, 31. Oktober 1940

Umzugskosten für neu eingestellte Gefolgschaftsmitglieder in den eingegliederten Ostgebieten.

Auf Grund der ADO. Nr. 14 zu § 22 TO A und zu § 20 TO B erkläre ich mich in Abweichung von der Bestimmung in ADO Nr. 4 Abs. 2 erster Halbsatz zu § 22 TO A und zu § 20 TO B damit einverstanden, dass den bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in den eingegliederten Ostgebieten neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern die entstandenen notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes (Nr. 11 Abs. 1 DVOzUKG) unter Überschreitung der in ADO Nr. 4

Abs. 2

51a

Abs.2 zu § 22 TO A oder zu § 20 TO B festgesetzten Grenze von 50 v.H. der Umzugskostenentschädigung bis zur Erreichung der vollen Umzugskostenentschädigung erstattet werden können. Voraussetzung ist, dass sich die Beförderungsauslagen in angemessenen Grenzen halten.

Weiterhin bin ich damit einverstanden, dass den aus dem übrigen Reichsgebiet nach den eingegliederten Ostgebieten versetzten Angestellten, die den Einstellungsumzug an den bisherigen Dienstort noch nicht ausgeführt hatten, für den Umzug nach den neuen Dienstort unter Überschreitung der in ADO Nr.4 zu § 22 TO A festgesetzten Höchstgrenze von 50 v.H. der Umzugskostenentschädigung eine Umzugskostenbeihilfe in Höhe der entstandenen notwendigen Beförderungsauslagen (Nr.11 Abs.1 DVOzUKG) bis zur Erreichung der vollen Umzugskostenentschädigung gewährt wird. Voraussetzung ist, dass sich die Beförderungsauslagen in angemessenen Grenzen halten.

Diese Sondermassnahmen treten mit dem 31.März 1942 ausser Kraft.

Oberste Reichsbehörden  
Herrn Preussischen Fin.Minister

Im Auftrage  
gez.Unterschrift.

Im Auftrage  
gez. L i e b e n o w

Beglaubigt:

*[Handwritten Signature]*  
Verwaltungssekretär.

Nachrichtlich an:

- das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

24061



52  
Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Nr. U.St.S. ..

Prag, den 4. Februar 1941.

An die  
Herren Oberländeräte in Böhmen  
Herren Oberländeräte in Mähren  
durch die Dienststelle Mähren in Brünn.

*z. u. d.  
1. 4/2. 41.*

Auf besondere Weisung des Herrn Staatssekretärs teile ich Ihnen nochmals mit, dass der Herr Staatssekretär die persönliche Verantwortung und damit auch die persönliche Leitung des Unterbringungswerks für die Kinder aus dem Reich übernommen hat.

Er erwartet von den Herren Oberländern gerade auch im Hinblick auf seine persönliche Stellung zu dem Hilfswerk, dass die Herren Oberländeräte sich persönlich in weitestem Masse in die Aktion einschalten und sie fördern, wovimmer dies irgend geht!

Der Herr Staatssekretär hat den Wunsch, dass die Bitten der mit der Durchführung des Hilfswerks Betrauten tunlichste Berücksichtigung finden und dass die Herren Oberländeräte sich persönlich an Ort und Stelle über die Verhältnisse unterrichten.

Heil Hitler !

gez. Dr. von Burgsdorff

Unterstaatssekretär.

Beglaubigt:

*Abrenkusch*

Nachrichtlich :

an das Büro des Herrn Reichsprotectors  
an das Büro des Herrn Staatssekretärs  
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*113*



A b s c h r i f t

Der Chef der Ordnungspolizei  
O.-Kdo.g 4(Plc) Nr. 66/40.

Berlin, den 21. Januar 1941.  
NW.7, Unter den Linden 74.

59

Der Reichsführer-SS hat einen SS-Hauptsturmführer mit drei Tagen Stubenarrest - abzusetzen an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen im Dienstgebäude - bestraft, weil er mit einem Dienstkraftwagen die Höchstgeschwindigkeitsgrenze von 80 km-Std. auf der Reichsautobahn überschritten hat.

Auf Befehl des Reichsführers-SS ist diese Bestrafung auch allen Angehörigen der Ordnungspolizei bekanntzugeben.

gez. D a l u g e .

( L.S. )

Beglaubigt:  
gez. Schiesch  
Pol.-Hauptw.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Nr. Z: H.B./41

Prag, den 30. Januar 1941.



3. d. d.  
1/29/1.41.

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Abteilungen I - IV,
- c) sämtliche Gruppen - einschl. Dienststelle für das Land Mähren -
- d) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

Nachrichtlich an:

- e) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- f) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- g) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- h) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,
- i) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- j) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- k) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,
- l) die Parteiverbindungsstelle.

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnis.

Im Auftrage:  
gez. Liebenow  
Beglaubigt:  
*Heine*  
Angestellte:

Zentralverwaltung

Prag, den 29. Januar 1941

Nr. Z: H.B./41.

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herren. Abteilungsleiter I - IV,
- c) sämtliche Gruppen (ausschließlich der Dienststelle für das Land Mähren).

Im Dienstgebäude Czerninpalais ist ein Damenohr-  
ring gefunden worden, der vom Verlierer im Hauptbüro  
abgeholt werden kann.

gez. Liebenov

Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte.

Nachrichtlich :

- An a) das Büro des Herrn Reichsprotektors,
- b) " " " " Staatssekretärs,
- c) " " " " ~~Unterstaatssekretärs.~~

*17. Januar: Amt auf  
Fly. 3/2 die. 3/2  
15. 5.2. 11. 6/11  
St. Sedani & 11. 8  
1. 3/2. 49*

Abschriften

Der Staatsminister  
und Chef der Präsidialkanzlei  
des Führers und Reichskanzlers

Berlin W 8, den 23. Januar 1941  
Vaßstraße 4

RP 799/41

56

An die

Obersten Reichsbehörden.

Im Falle einer Außerbetriebsetzung der Rufnummer  
11 61 91 ist die Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers  
unter der Rufnummer 21 39 94 zu erreichen.

gez. Unterschrift

Reichsbankdirektorium  
Nr. III 480

Berlin C 111,  
den 22. Januar 1941

Betr.: Fernsprechtbetrieb

Die Deutsche Reichsbank ist im Falle der Außerbe-  
triebsetzung der Rufnummer 16 40 51 auf der Rufnummer 52 00 20  
zu erreichen.

Reichsbankdirektorium  
Beglaubigt  
Poststelle und Kanzlei  
gez. Unterschrift

An  
den Herrn Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

P r a g

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
III 4/2c 4100-0 Nr. 23222

Frag, den 29. Januar 1941

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herren Abteilungsleiter I - IV,
- c) sämtliche Gruppen- einschl.  
Dienststelle für Mähren,
- d) die Herren Oberlandräte  
in Böhmen und Mähren.

Nachrichtlich an:

das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
das Büro des Herrn StS,  
das Büro des Herrn UStS.

Abschriften übersende ich mit der Bitte um  
Kenntnisnahme.

Im Auftrag  
gez. Dr. Hroch

Beglaubigt :

*[Handwritten Signature]*  
Postassistent

Zentralverwaltung

Nr.Z: H.B./41

Prag, den 25. Januar 1941.

57

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Abteilungen I - IV,
- c) sämtliche Gruppen - ausschliesslich  
Dienststelle für das Land Mähren -

*1/4*  
*i. d. d.*  
*1/27.1.41*

Betrifft: Benutzung des Bereitschaftswagens

Die in letzter Zeit beobachtete zunehmende Inanspruchnahme des Bereitschaftswagens während der Nachtstunden gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, dass der Bereitschaftswagen nur für ganz besonders eilbedürftige Dienstfahrten, nicht aber für Fahrten ins Theater usw. zur Verfügung steht.

Ich bitte daher, nur in äusserst dringenden Fällen den Bereitschaftswagen zu benutzen.

gez. L i e b e n o w

Beglaubigt:

*Heine*

Angestellte.

Nachrichtlich an:

- das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

Prag, den 29. Januar 1941

Nr. Z. - Verw. 4

58

An

- a) die Zentralverwaltung
- b) die Herren Abteilungsleiter I, II, III u. IV
- c) sämtliche Gruppe - einschließlich Gruppe  
Mähren in Brünn und
- d) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

Betrifft : Reisekosten .

*W.*  
*S. a. d.*  
*1. 29. 41.*

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Benutzung von Schnell- und Eilzügen im Protektorat eine Ermäßigung des Fahrpreises eintritt, wenn eine Rückfahrkarte gelöst wird, weil dann der Eil- und Schnellzugszuschlag nur einmal erhoben wird. Die Geltungsdauer einer Rückfahrkarte für Eil- und Schnellzüge beträgt bei einer Entfernung bis 50 km 2 Tage, über 50 bis 200 km 4 Tage, über 200 bis 300 km 6 Tage und über 300 km 10 Tage.

Da nach Nr. 17 (3) der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen auch bei Dienstreisen auszunutzen sind, wird ersucht, falls die voraussichtliche Dauer der Dienstreise feststeht, von dieser Vergünstigung stets Gebrauch zu machen, weil bei den zu liquidierenden Reisekosten nur die verbilligten Fahrpreise (Rückfahrkarten) erstattet werden können.

Auskunft erteilt die Bahnhofsankunft (Tel. 39196) und das Čedok - Reisebüro (Tel. 34741).

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß diese Fahrpreisermäßigung nach der zum 1. April 1941 in Aussicht genommenen Einführung des Deutschen Personentarifs im Binnenverkehr der Protektoratsbahnen Böhmen und Mähren nicht mehr gelten wird.

Im Auftrage:  
gez. Liebenov  
Beglaubigt:

*Heime*  
Angestellte.

Nachrichtlich :

dem Büro des Herrn Reichsprotectors  
dem Büro des Herrn Staatssekretärs  
dem Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

Prag, den 28. Januar 1941.

59

Nr.Z Verw 4

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herren Abteilungsleiter I - IV,
- c) sämtliche Gruppen - einschl. Dienststelle für das Land Mähren in Brünn -
- d) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

Betrifft: Notstandsbeihilfe für Zahnersatz.

Es werden immer noch Anträge auf Gewährung von Notstandsbeihilfe für Zahnersatzkosten vorgelegt, ohne dass meine nach den Beihilfegrundsätzen für die Reichsverwaltung erforderliche v o r h e r i g e Zustimmung beantragt und ergangen ist. Ich verweise auf meinen RdErl. vom 3.4.40 Nr. Z Verw. 273/40 betr. Notstandsbeihilfen für Zahnersatz und bemerke, dass Anträge auf Notstandsbeihilfen für Zahnersatz (nicht Zahnbehandlung) ohne meine v o r h e r i g e Zustimmung nicht berücksichtigt werden können. Solche Anträge sind nicht mehr zur Vorlage zu bringen.

Ich bitte, diesen Erlass allen beamteten und nicht-beamteten Gefolgschaftsmitgliedern - auch den künftig eintretenden - zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrage  
gez. Liebenow

Beglaubigt:

*Heime*

Angestellte.

Nachrichtlich an:

das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*4/2*  
*Thomae: legat*  
*Min. 30/1*  
*Dir. 30/2*  
*As. 31/1*  
*2/1.1.41*  
*31/1*  
*20/1.41*

Prag, den 28. Januar 1941.

60

Nr.Z: H.B./41

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Abteilungen I - IV,
- c) sämtliche Gruppen - einschl. Dienststelle für das Land Mähren - ,
- d) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,
- e) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- f) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- g) den Herrn Oberfinanzpräsidenten,
- h) Herrn Gesandten Z i e m k e ,
- i) Herrn Gauamtsleiter der NSV B ü t t n e r ,
- j) Herrn Legationsrat von der Decken,
- k) Herrn Regierungsrat S t u c k e

Betrifft: "R"-Schilder an Dienstkraftwagen

Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, dass das an den Dienstkraftwagen geführte weiße Schild mit dem roten "R" und der Umschrift "Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren" nur durch mich bezogen werden darf und dass die eigenmächtige Anfertigung dieses Schildes nicht statthaft ist. Wird ein "R" - Schild unbrauchbar, so ist unter Abgabe dieses Schildes ein neues Schild bei mir zu beantragen.

Ich bitte, dies zu beachten.

Im Auftrage  
gez. Liebenow

Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte.

12

Nachrichtlich an:

das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

4  
i. a. d.  
1. 20. 41.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Nr. Z: H.B./41

Prag, den 28. Januar 1941. 61

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herren Abteilungsleiter I - IV,
- c) die Herren Gruppenleiter.

Betrifft: Nachrichtenblatt.

Am 1. Februar 1941 wird in unregelmässiger, womöglich wöchentlicher, Folge ein

" N a c h r i c h t e n b l a t t  
des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren"

herausgegeben werden. Im Nachrichtenblatt werden Personalmitteilungen und alle sonst durch Rundverfügungen bekanntgegebenen allgemein interessierende Angelegenheiten veröffentlicht werden. Ich bitte, Anregungen und Mitteilungen für die Veröffentlichung jeweils der Zentralverwaltung /Hauptbüro zuzuleiten.

Im Auftrage  
gez. L i e b e n o w  
Beglaubigt:  
*Heine*  
Angestellte.

Nachrichtlich an:

- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
  - e) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
  - f) das Büro des Herrn ~~Unterstaatssekretärs~~,
  - g) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes.
- 13/11*

*5. d. d.*

*1. 13/1.41*

*Dr. aus 70. 2. 1941 für Herrn*

*Unterschiedl.*

*1. 28/1.41*

*TD*

Abschrift

62

Der Reichsmarschall  
des Großdeutschen Reiches  
Beauftragter für den Vierjahresplan.  
und  
Der Preußische Ministerpräsident  
St.M.180/11.

Berlin W 8, den 15. Januar  
1940  
Leipzigerstraße 3

In Falle einer Außerbetriebsetzung der Sammel-  
nummern 12 63 41 und 12 70 71 sind meine Dienststellen

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches  
Beauftragter für den Vierjahresplan,  
die Geschäftsgruppe Devisen und  
das Preußische Staatsministerium

unter der Ruf-Nr. 22 55 06 und 22 55 07 zu erreichen.

Im Auftrage

An

gez. Dr. Gramsch

- a) den Herrn Generaldirektor der Staatsarchive,
- b) den Herrn Kurator des Reichs- und Staatsanzeigers,
- c) das Forschungsamt,
- d) den Herrn Generalintendanten der Preußischen Staatstheater,
- e) die Hermann Göring-Meisterschule für Malerei in Kronenburg (Eifel),
- f) das Stabsamt,
- g) die Oberrechnungskammer,
- h) die Stiftung "Preußenhaus",
- i) den Herrn Reichskommissar für die Freisbildung,
- k) das Devisenfahndungsamt,
- l) die Herren Generalbevollmächtigten, Beauftragten und Sonderbeauftragten,
- m) die Haupttreuhandstelle Ost,
- n) die Obersten Reichsbehörden.

*Handwritten notes:*  
 1/ Kommand: ...  
 Herr ...  
 2/ ...

Beglaubigt: *[Signature]*  
 gez. Unterschrift  
 Regierungs-  
 sekretär.

(Siegel)

84020

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
III 4/ 20 1300-0

Prag, den 24. Januar 1940

Abschrift übersende ich zur gefl.

- Kenntnisnahme.
- An
  - a) die Zentralverwaltung,
  - b) die Herren Abteilungsleiter I, II, III und IV,
  - c) sämtliche Gruppen - einschl. Dienststelle für Mähren,
  - d) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren

Nachrichtlich an:  
 das Büro des Herrn  
 Reichsprotectors  
 das Büro des Herrn StS  
 das Büro des Herrn UStS

Im Auftrag

*[Signature]*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

63  
Prag, den 24. Januar 1941.

Nr. Z Verw (1)

An

- a) die Zentralverwaltung,
  - b) die Abteilungen I - IV,
  - c) sämtliche Gruppen - einschliesslich  
Dienststelle für das Land Mähren - ,
  - d) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,
  - e) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
  - f) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei.
- W.  
S. C. S.  
1. 24. 41*

Betrifft: Gliederung der Behörde

Die bisherige Gruppe Finanz wird aufgeteilt in folgen-  
de 2 Gruppen:

- 1) Gruppe II 7 - Finanz - :  
Besitz- und Verkehrssteuern,  
Zölle und Verbrauchssteuern.
- 2) Gruppe II 8 - Finanzpolitik - :  
Aufsicht über die Finanzpolitik der  
Protectoratsregierung,  
Allgemeine Finanzangelegenheiten,  
Mitwirkung bei finanziellen Massnahmen anderer  
Gruppen, soweit nicht die Zentralverwaltung zu-  
ständig ist.

Leiter der Gruppe II/7 ist Oberfinanzpräsident Gross.  
Zum Leiter der Gruppe II/8 berufe ich den Ministerialrat Dr.  
Gasc.

gez. Frhr. von Neurath

Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte.

Nachrichtlich an:

- g) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- h) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- i) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

St. S. II D

A b s c h r i f t

Der Chef der Sicherheitspolizei  
und des SD

Berlin, den 6. Januar 1941. 64

S I G Nr. 2980/40.

An die  
Obersten Reichsbehörden.

*1/1  
7. Januar: Lencart  
Hln 24/1. die. Jb.  
auf Beobachtung z. d. d.*

Betrifft: Fernsprechbetrieb.

*1. 28/1. 41  
Jb 20/1. 41*

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD ist  
im Falle einer Außerbetriebsetzung der Ruf-Nr. 12 00 40  
auf der Ruf-Nr. 22 9421 zu erreichen.

In Vertretung:  
gez. Dr. Nockemann.

Beglaubigt:  
gez. Dittmar.  
Kanzleiangestellte.

( L!S. )

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr. Z/H.B./40.

Prag, den 23. Januar 1941.

- An
- a) die Zentralverwaltung,
  - b) die Abteilungen I - IV,
  - c) sämtliche Gruppen einschließlich Dienststelle für  
das Land Mähren,
  - d) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

Nachrichtlich :

- An
- e) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
  - f) " " " " Staatssekretärs,
  - g) " " " " Unterstaatssekretärs.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrage :  
gez. Liebenov  
Beglaubigt:  
*Heine*  
Angestellte.

65

DER REICHSMINISTER UND CHEF

DER REICHSKANZLEI

Berlin W 8, den 16. Januar 1941  
Voßstraße 6

Rk. 13857 B II

An

die Obersten Reichsbehörden  
den Herrn Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt, Berlin  
den Herrn Generalbaurat für die Hauptstadt der Bewegung, München  
den Herrn Reichsbaurat für die Stadt Linz a.d. Donau, München

Im Falle einer Außerbetriebsetzung der Rufnummer 12 6841  
ist die Reichskanzlei unter der Rufnummer 21 9426 zu erreichen.

In Vertretung  
Kritzinger

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 23. Januar 1941.

III 4/ 2 c 4100-0 Nr. 22619



An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herrn Abteilungsleiter I, II, III und IV,
- c) sämtliche Gruppen - einschl. Dienststelle für Mähren,
- d) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

Nachrichtlich an:

das Büro des Herrn Reichsprotektors,  
das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrag

*H. Kritzinger*

66

Abschrift H.B.D.

Der Reichsforstmeister

Zeichen: Sta 493 III.

Berlin W 8, den 17. Dezember 4  
Leipziger Platz 11

Betr.: Fernsprechan-  
schlüsse des Reichs-  
forstamts

An die

Obersten Reichsbehörden.

Der Reichsforstmeister (Reichsforstamt) ist im Falle  
einer Außerbetriebsetzung der Sammelnummer 12 00 49 auf der  
Rufnummer 22 91 01 zu erreichen.

Im Auftrag  
gez. Maul.

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

I.B.L.Min-145.

Berlin W 8, den 10. Januar 1941  
Wilhelmstr.72

Betr.: Fernsprechbetrieb.

Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirt-  
schaft ist im Falle einer Außerbetriebsetzung der Fernsprech-  
nummer 12 0020 auf den Rufnummern

41 7436 und 41 7640

zu erreichen.

Im Auftrag  
gez. Bock

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

III 4/ 2c 4100-0

Prag, den 23. Januar 1941.

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herren Abteilungsleiter I, II, III und IV,
- c) sämtliche Gruppen - einschl. Dienststelle für Mähren,
- d) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

Nachrichtlich an:

das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrag

*[Handwritten signature]*

67

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr. Z./H.B./40.

Prag, den 20. Januar 1941.

*1/ Kennzeichnung*  
*2/ Stellung z. d. d.*  
*1. 23/1.41*

- An a) die Zentralverwaltung,
- b) die Abteilungen I - IV,
- c) sämtliche Gruppen - außer Dienststelle für das Land Mähren.-

Wie mir der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Prag mitteilt, hat die Staatspolizeileitstelle Brünn mit dem 17.12.1940 ihren Sitz in das neue Dienstgebäude Brünn, Eichhornerstraße 70 - Fernsprechnummer 19988 - verlegt.

Ich gebe hiervon Kenntnis.

Im Auftrage:  
gez. Liebenov.

Beglaubigt:  
*Heine*  
Angestellte.

Nachrichtlich :

- An d) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) " " " " Staatssekretärs,
- f) " " " " Unterstaatssekretärs.

St. S. *TD*

I l d - 6600

An

- a) die Abteilungen I bis IV
- b) die Zentralverwaltung
- c) die Gruppen

Nachrichtlich an:

- d) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- e) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- f) das Büro des Reichsprotectors
- g) das Büro des Staatssekretärs
- h) das Büro des Unterstaatssekretärs

*Handwritten notes:*  
f. d. d.  
1. 22/1. 41

Betr.: Beteiligung des Reichsprotectors bei Abkommen  
zwischen dem Deutschen Reich und dem Protektorat

Die Frage der Beteiligung des Reichsprotectors beim Abschluss von Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Protektorat Böhmen und Mähren ist zur Zeit noch nicht endgültig entschieden.

Da nach dem Führererlass über das Protektorat und der Verordnung zum Erlass des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 22.3.1939 (RGBl. I S. 549) im Protektorat und gegenüber dem Protektorat allein der Reichsprotector Wahrer der Reichsinteressen und Vertreter des Führers wie Beauftragter und Repräsentant der Reichsregierung ist, muss das Reich gegenüber dem Protektorat auch in Vereinbarungen, Abkommen und dergl. durch den Reichsprotector vertreten werden. Mit Rücksicht auf den häufigen fiskalischen Charakter der Vereinbarungen kann neben dem Reichsprotector auch der jeweils ressortmässig zuständige Reichsminister als verantwortliches Organ für den materiellen Inhalt der Abmachung in Erscheinung treten.

Die Eingangsformel der Abmachungen soll demnach folgende Fassung haben:

"Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich, vertreten durch den Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag, sowie den (zuständiger Reichsminister) in Berlin und dem Protektorat Böhmen und Mähren, vertreten durch den Minister für (Bezeichnung des be-

./.

St. S. *HD*

68a

vollmächtigten Fachministers ) in Prag . . . .".

Ich bitte, zur Wahrung der einheitlichen Stellungnahme des Reichsprotectors stets diese Fassung zu vertreten. Ausnahmen in besonders gelagerten Fällen bitte ich, nur im Einvernehmen mit der Gruppe I 1 zuzulassen.

Gegen eine Veröffentlichung der Abkommen im Reichsgesetzblatt, Teil II und der Sammlung der Gesetze und Verordnungen bestehen keine Bedenken, soweit sie aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Im Auftrage:

gez. Dr. Mokry

Beglaubigt:

*Wawrils*  
Registrator



24044

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 20. Januar 1941.

Nr. Z Verw (1)

69

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herren Abteilungsleiter I bis IV,
- c) die Herren Gruppenleiter,
- d) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

4.  
S. u. d.  
1. 20/1. 41

Betrifft: Beamtenuniform

Die Auftragsfrist für die feldgraue Beamtenuniform ist nach Mitteilung des Herrn Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers bis 31.3.1941 letztmalig verlängert worden. Etwaige Anträge auf Ausstellung der Bezugscheine für die blaue Beamtenuniform bitte ich rechtzeitig zu beantragen. Die Oberlandräte tragen auch nach dem 31.3.1941 die feldgraue Beamtenuniform.

Im Auftrage  
gez. Dr. v. Burgsdorff

Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellter.

Nachrichtlich an:

- e) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- f) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- g) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- h) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes.

St. S. *ED*

Prag, den 20. Januar 1941. 70

Nr.: Z.-Verw.(4)

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Abteilungen I bis IV,
- c) sämtliche Gruppen - ohne die Gruppe Mähren in Brünn.-

Betrifft.: Beschäftigungsvergütung und Trennungsschädigung;

hier: Geschäftliche Behandlung der Abrechnung.

Beschäftigungsvergütung und Trennungsschädigung sind bestimmungsgemäß halbmonatlich nachträglich zu zahlen. Zahltag ist stets der 15. und letzte eines jeden Monats, bzw. der Vortag, wenn der 15. oder letzte des Monats ein Sonn- oder Freitag ist.

Ich bitte die Forderungsnachweise so rechtzeitig ausfertigen zu lassen, daß sie am 10. und 25. j.d. Mts. in meinem Büro vorliegen.

Bei späterer Vorlage besteht keine Gewähr für die Auszahlung an den in Absatz 1 angegebenen Zahltagen.

Im Auftrage  
gez. Liebenow  
Beglaubigt

*Heine*  
Angestellte

Nachrichtlich:

An

- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) " " " " Staatssekretärs,
- f) " " " " Unterstaatssekretärs.

St. S. *TD*

Prag, den 20. Januar 1941.

71

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I - IV,
- b) sämtliche Gruppen (ausschl. Dienststelle für das Land Mähren in Brünn)

*Handwritten notes:*  
i. a. d.  
1.20/1.41

Betrifft.: Dienstkraftfahrer.

Es liegt Veranlassung vor erneut darauf hinzuweisen, daß die Dienstkraftfahrer, in den Wartezeiten in denen sie nicht dienstlich für die Gruppen zu fahren haben, keine Privataufträge von den Angehörigen ihrer Gruppen anzunehmen und auszuführen haben.

Die Dienstkraftfahrer haben sich zu der Zeit, in der sie für die einzelnen Gruppen nicht fahren, dem Fahrmeister für den allgemeinen Dienstbetrieb zur Verfügung zu stellen.

Ich bitte, die Dienstkraftfahrer zu verständigen.

Im Auftrage  
gez. Liebenow  
Beglaubigt

*Heine*  
Angestellte

Nachrichtlich: An

- c) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- d) " " " " Staatssekretärs,
- e) " " " " Unterstaatssekretärs.

St. S. *FD*

- An
- a) die Zentralverwaltung,
  - b) die Herren Abteilungsleiter I - IV,
  - c) sämtliche Gruppen - einschliesslich Dienststelle für das Land Mähren,
  - d) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren,
  - e) den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn,
  - f) den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen in Prag,
  - g) den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Prag,
  - h) den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Prag,
  - i) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes.

Betrifft: Zusätzliche Lebensmittelverschreibung.

Auch den Angehörigen der deutschen Dienststellen und ihren Familienmitgliedern können im Falle ernster Erkrankung für eine angemessene Dauer Lebensmittelzulagen durch die behandelnden Ärzte verschrieben werden. Diese Verschreibungen unterliegen auf meine Anweisung hin der Kontrolle der deutschen Amtsärzte. Nach meinen Beobachtungen werden in der letzten Zeit Angehörigen der deutschen Dienststellen zuweilen zu hohe Zulagen verschrieben, so dass die deutschen Amtsärzte pflichtgemäss zur Kürzung der Verschreibungen oder zur ersatzweisen Einbehaltung anderer Lebensmittelrationen schreiten müssen.

Ich erwarte von allen Angehörigen der deutschen Dienststellen gerade auch auf diesem Gebiet vorbildliche Selbstzucht und bitte sie von keinem behandelnden Arzt die Verschreibung höherer Mengen zu verlangen, als der behandelnde Arzt nach seinen Richtlinien verantworten kann. Die deutschen Amtsärzte werden auch weiterhin unter wohlwollender Berücksichtigung aller Umstände ihre Kontrolltätigkeit ausüben. Es ist aber auch ein Gebot der Kameradschaft innerhalb der deutschen Dienststellen, die deutschen Amtsärzte nicht durch überhöhte Wünsche in Gewissenskonflikte zu bringen, sondern überzeugt zu sein, dass die Entscheidungen, auch wenn sie den persönlichen Wünschen nicht entsprechen, auf Grund gewissenhafter Prüfung erfolgen, die eine ungerechtfertigte Bevorzugung oder Benachteiligung ausschliessen.

Klagen

St. S. *JD*

42/a

Klagen und Beschwerden der Angehörigen der deutschen Dienststellen oder ihrer Familienmitglieder über Entscheidungen deutscher Amtsärzte sind fortan ausnahmslos schriftlich auf dem Dienstwege mir vorzulegen.

Im Auftrage  
gez. L i e b e n o w  
Beglaubigt:  
*Heine*  
Angestellte.

Nachrichtlich an:

- k) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- l) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- m) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- n) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- o) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- p) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,
- r) die Parteiverbindungsstelle.

24040



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 20. Januar 1941.

Nr.: Z.Pers. I

An

die Herren Abteilungsleiter I, II und IV  
sämtliche Gruppen- einschließlich Gruppe Mähren -  
außer Post und Bahn

die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren

Betrifft.: Uk.-Stellung der Beamten, Angestellten und  
Arbeiter der Behörde des Reichsprotectors  
und der Oberlandräte.

Bezug.: Erlaß I W - 11/7130 n.f.D. vom 7.1.1941.

Neue U.K.Anträge sind soweit im Sinne des angeführ-  
ten Erlasses erforderlich, für alle Beamten, Angestellten und  
Arbeiter der Behörde des Reichsprotectors und der Oberlandräte,  
nur noch nach beiliegendem Muster bei Z.Pers. I zu stellen. Die  
Vorlage der Fragebogen gemäß Verfügungen vom 26.5.39 - Z 10016-  
und vom 26.9.1939 - Z 1259/39- ist daher nicht mehr erforderlich.

Bei Angehörigen der Jahrgänge 1914 und jünger erfolgt  
keine Freistellung mehr, auch nach Ablauf einer befristeten Zu-  
rückstellung nicht.

Nach dem oben genannten Erlaß sind die Uk.-Stellungen  
für sämtliche Wehrpflichtige der Jahrgänge 1910 und jünger aufge-  
kündigt bzw. befristet worden. Ich ersuche, bis spätestens 1.2.  
1941 die Beamten, Angestellten und Arbeiter dieser Jahrgänge nach  
folgender Unterteilung listenmäßig zu erfassen und die Verzeich-  
nisse herzureichen.

- a) Behördenangehörige, die für den Behördenbetrieb weiterhin un-  
bedingt erforderlich und unabkömmlich zu stellen sind.
- b) Behördenangehörige, die für den Behördenbetrieb vorerst noch  
erforderlich sind und später freigegeben werden können. (Der  
voraussichtliche Zeitpunkt der Freigabe ist bei jedem anzugeben.)
- c) Behördenangehörige, für die eine Uk.-Stellung nicht erforder-  
lich ist.

Ich bemerke, daß bei Beurteilung der Unabkömmlichkeit  
der strengste Maßstab anzulegen ist. Sobald der Dienstbetrieb die

Freigabe

St. S. II D/40

43a

Freigabe weiterer Wehrpflichtiger zuläßt, ist unaufgefordert die Auf-  
hebung der Uk.-Stellung zu beantragen. Dies gilt namentlich bei Reservis-  
ten I, Offizieren und Wehrmachtsbeamten unter 45 Jahren.

Im Auftrage  
gez. Liebenow  
Beglaubigt  
*Heine*  
Angestellte

Nachrichtlich: An

den Herrn Abteilungsleiter III,  
das Büro des Herrn Reichsprotector,  
Staatssekretärs,  
Unterstaatssekretärs.



24039

Nach oben genannten Erlaß sind die Uk.-Stellungen  
für sämtliche Angehörige der Jahrgänge 1910 und jünger entge-  
kündigt bzw. aufgehoben worden. Die Aufhebung der Uk.-Stellung ist  
für die Beamten, Angestellten und Arbeiter dieser Jahrgänge nach  
folgender Unterscheidung listenmäßig zu erlassen und die Verzeich-  
nisse herzustellen:  
a) Behördenangehörige, die für den Behördenbetrieb weiterhin un-  
bedingt erforderlich und wünschenswert zu stellen sind.  
b) Behördenangehörige, die für den Behördenbetrieb vorerst noch  
erforderlich sind und später freigegeben werden können; der  
voraussetzungslose Zeitpunkt der Freigabe ist bei jedem anzu-  
geben.  
c) Behördenangehörige, für die eine Uk.-Stellung nicht erforder-  
lich ist.  
Top bemerke, daß bei Beurteilung der Unabkömmlichkeit  
der strengste Maßstab anzulegen ist. Sobald der Dienstverfall die

Freigabe  
St. S. I. D. M.

79

Uk-Karte Uk.-Stellung wird beantragt  
von \_\_\_\_\_  
(vorlagsberechtigte Stelle )  
für \_\_\_\_\_  
(Betrieb)  
als \_\_\_\_\_

10. Wehrnummer  
11. Zustand. Wehr-  
bez.Kdo.  
Aktive Dienstpflicht erfüllt oder kurz-  
fristige Ausbildung abgeleistet  
12. von \_\_\_\_\_ 19 bis \_\_\_\_\_ 19  
bei \_\_\_\_\_  
(Truppenteil usw.)

1. Familienname  
2. Vorname  
(Rufname  
unterstreichen)  
3. Geburtsdatum Tag Mon. Jahr Reg.Bez. Kreis  
4. Geburtsort  
5. Wohnung (Ort)  
Strasse Hausnummer

13. Wehrdienstverhältnis  
14. Wehrmachtteil  
Waffengattung  
letzter Dienstgrad  
Einberufen am \_\_\_\_\_  
zu \_\_\_\_\_  
15. Jetzige Anschrift (Feldpost Nr.)

Familienstand  
6. Zahl der Kinder

Begründung:  
16.

7. Arbeitsbuch-  
nummer  
8. Erlerner Beruf

9. genaue Angaben  
über Art der  
Beschäftigung  
im Betrieb usw.

(Datum) (Unterschrift)

(Dienststelle)

(Datum)

An den  
Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren  
- Z Pers.I -

in P r a g IV  
Czernin Palais

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

Im Auftrage:

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Prag, den 18. Januar 1941.

Z Verw. 4.

An  
die Zentralverwaltung,  
die Abteilungen I - IV und  
sämtliche Gruppen ohne die Gruppe Mähren in  
Brünn.

Betrifft: Reisebeihilfen für abgeordnete und versetzte  
beamtete und nichtbeamtete Gefolgschaftsmit-  
glieder; hier: Vordrucke.

Zur Beantragung von Reisebeihilfen für abge-  
ordnete und versetzte beamtete und nichtbeamtete Gefolg-  
schaftsmitglieder, die Trennungschädigung erhalten;  
bitte ich künftig ausschliesslich den in 1 Stück bei-  
liegenden Vordruck zu verwenden.

Früher hergestellte Vordrucke mit anderem oder  
ähnlichem Wortlaut bitte ich zu vernichten.

Vordrucke sind im Reisekostenbüro Czernin, Zim-  
mer 403 erhältlich.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Kaiser  
Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte

Nachrichtlich:

an das Büro des Herrn Reichprotectors  
" " " " Herrn Staatssekretär  
" " " " Herrn Unterstaatssekretärs.

St. S. 75

76

A n t r a g

auf Erstattung von Fahrkosten für eine Urlaubsreise

gemäss Nr. 17 der Best. über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16.12.1933 /RBBl.S.200/ und Runderlass vom 23. 6.1939 - Z 16660/39 -.

- 1/ Verheiratet oder ledig ? \_\_\_\_\_
- 2/ Seit welchem Tage von der Familie getrennt? \_\_\_\_\_
- 3/ Wird von hier Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentschädigung gewährt? \_\_\_\_\_

4/ Wird die Reisebeihilfe für den Antragsteller selbst oder für ein Familienmitglied beantragt? Im letzteren Falle ist der Grund anzugeben. \_\_\_\_\_

5/ Für welche Zeit ist Urlaub oder Dienstbefreiung bewilligt- oder statt dessen- in welcher Zeit war die Ehefrau oder ein anderes Familienmitglied hier? \_\_\_\_\_

6/ Zu welchem Zwecke wurde die Urlaubsreise genehmigt und durchgeführt? \_\_\_\_\_

7/ a) Wann sind bereits Urlaubsreisen ausgeführt, für die eine Reisebeihilfe gewährt wurde?

- 1) \_\_\_\_\_ 2) \_\_\_\_\_ 3) \_\_\_\_\_  
4) \_\_\_\_\_ 5) \_\_\_\_\_ 6) \_\_\_\_\_

b) Dienstreisen zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort sind auf die jetzt beantragte Reisebeihilfe anzurechnen, wenn der Antragsteller nicht dartut, dass die Anrechnung unbillig ist.

Sind solche Dienstreisen in den Monaten ausgeführt worden, für die die vorliegende Reisebeihilfe beantragt wird, und in welcher Zeit? \_\_\_\_\_

8/ Es werden nur Fahrkosten bis zur Entfernung nach dem dienstlichen Wohnsitz erstattet. Die nachstehend angegebenen Fahrkosten übersteigen den Betrag nicht um wieviel? \_\_\_\_\_

Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismässigungen sind auszunutzen, sodass nur entsprechende Kosten erstattet werden.

An Fahrtauslagen .....Klasse sind entstanden auf der Strecke von.....  
.....über.....nach .....

(einfache Entfernung =                    km)

a) für eine Arbeitsrückfahrkarte  
gewöhnliche Fahrkarte (hin- u. zurück)

zu übertragen:                    RM                    Rpf

Vermerk für Unverheiratete:

Als Reisebeihilfe werden 2/3 der Fahrtauslagen der 3. Wagenklasse einschl. der Zuschläge für Eil- und Schnellzüge erstattet, jedoch nur, wenn der Urlaubsort mehr als 200 km von Prag entfernt ist.

Als Familie gelten die Eltern und - bei Bestehen eines Verlöbnisses - die Schwiegereltern, bei Elternlosen die Grosseltern oder sonst nahestehende Familienzugehörige.



Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 16. Januar 1941.

Nr.Z Verw (4)

77

*1. Vermerk: bearbeitet  
Rm 20/1. Nr. 20.1.  
dat. 20/1  
2/1. 20/1*

*1. 11/1. 41  
G.M. 21/1*

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herren Abteilungsleiter I - IV,
- c) sämtliche Gruppen - einschl. Gruppe Mähren in Brünn und
- d) die Herren Oberlsnräte in Böhmen und Mähren  
(für Mähren d.d. Gruppe Mähren in Brünn)

Betrifft: Beiträge zum Instandsetzen von Wohnungen.

Nach den auf Grund des § 10 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3.5.1935 ergangenen Richtlinien des RdF. für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen kann, um das Beschaffen von Wohnungen am neuen Dienstort zu erleichtern und zu beschleunigen, Beamten mit eigenem Hausstand neben der Umzugskostenvergütung nach § 1 des Gesetzes ein besonderer Beitrag gewährt werden - vgl. RBBl.1935 S.52 -.

Der Antrag auf Beitragsgewährung ist von dem Beamten schriftlich und v o r der Ausführung der Arbeiten zu stellen, damit von dem Amtsarzt bzw. von meinem bautechnischen Sachbearbeiter vorher geprüft werden kann, dass eine Instandsetzung (keine Ergänzung oder Verbesserung) aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. In dem Antrage des Beamten ist darzulegen, dass alle Voraussetzungen zur Gewährung einer Beihilfe erfüllt sind.

Grundsätzlich erfolgt der Nachweis der erforderlichen Instandsetzung aus gesundheitlichen Gründen durch das Zeugnis des zuständigen deutschen Amtsarztes auf vorgeschriebenem Vordruck. Dieses Zeugnis kann aber auch durch eine Bescheinigung meines Baureferats nach dem gleichen vorgeschriebenen Vordruck ersetzt werden - vgl. RdErl.d.R.d.F. vom 15.6.1939 (RGBl.S.171) -.

Anträge auf Beitragsgewährung nach bereits erfolgter Ausführung der Arbeiten können nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrage  
gez. Dr. K a i s e r  
Beglaubigt:

*Heine*

Angestellte.

Nachrichtlich an:

- das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*1. 2*

78

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 14. Januar 1941.

Nr. Z Pers. I

*U.*  
i. a. d.  
1. 2/2. 41

An  
die Herren Abteilungs- und Gruppenleiter  
im Hause.

Betrifft: Besetzung des Oberlandratsamtes in Pilsen.

Ich habe mit sofortiger Wirkung den aus der Militärverwaltung endgültig entlassenen Oberlandrat von Reinhard beauftragt, die Dienstgeschäfte des Oberlandratsamtes in Pilsen wieder zu übernehmen.

Nachrichtlich an:  
das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

Im Auftrage  
gez. Dr. v. Burgsdorff  
Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte.

*73*

ZENTRALVERWALTUNG

Nr.:Z: H.B./41.

Prag, den 13. Januar 1941.

79

*Handwritten:*  
i. a. d.  
1.

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herren Abteilungsleiter I - IV,
- c) sämtliche Gruppen-ausschließlich Dienststelle für das Land Mähren in Brünn-.

Von der Gruppe Kultus und Unterricht werden Karten und Druckschriften über die Frage der Verbreitung der Tschechen und der tschechischen Schulen in Böhmen und Mähren vor dem Weltkriege, die vor längerer Zeit von dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an die Behörde des Reichsprotectors abgesandt worden sind, gesucht.

Es wird um Forschung nach diesen Unterlagen und gegebenenfalls Abgabe an die Gruppe Kultus und Unterricht gebeten.

Im Auftrage  
gez. Dr. Kaiser  
Beglaubigt

*Heine*  
Angestellte

*Handwritten:* 113

Prag, den 13. Jan. 1941

80

I l d - 6310

an

- a) die Abteilungen I bis IV
- b) die Zentralverwaltung
- c) alle Gruppen einschl. Dienststelle für das Land Mähren

Nachrichtlich an

- d) das Büro des Reichsprotectors
- e) das Büro des Staatssekretärs
- f) das Büro des Unterstaatssekretärs
- g) sämtliche Oberlandräte

Betr. Beteiligung der Oberlandräte bei Dienstreisen  
von Beamten meiner Behörde

Es ist dringend notwendig, dass die Oberlandräte über alle Vorgänge in ihrem Amtsbereich unterrichtet bleiben. Ich nehme daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass alle Beamten meiner Behörde, auch wenn sie z. Zt. kommissarisch oder abgeordnet bei der autonomen Verwaltung tätig sind, bei Dienstreisen vor Beginn ihrer Dienstgeschäfte den zuständigen Oberlandrat aufsuchen, um ihn ganz kurz über den Zweck der Dienstreise zu unterrichten. Auch wenn sie in Begleitung von tschechischen Beamten reisen, so bitte ich in der gleichen Weise zu verfahren, ohne dass die tschechischen Beamten an dem Besuch beim Oberlandrat teilnehmen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. von Burgsdorff  
Beglaubigt  
*K. K. K.*  
Registrator

13

Prag, den 13. Jan. 1941

81

I l d - 6310

An

- a) die Abteilungen I bis IV
- b) die Zentralverwaltung
- c) alle Gruppen einschl. Dienststelle für das Land Mähren
- Nachrichtlich an
- d) das Büro des Reichsprotectors
- e) das Büro des Staatssekretärs
- f) das Büro des Unterstaatssekretärs
- g) sämtliche Oberlandräte

*Handwritten:*  
i. u. d.  
1. 2/2. 41.

Betr. Beteiligung der Oberlandräte bei Dienstreisen  
von Beamten meiner Behörde

Es ist dringend notwendig, dass die Oberlandräte über alle Vorgänge in ihrem Amtsbereich unterrichtet bleiben. Ich nehme daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass alle Beamten meiner Behörde, auch wenn sie z. Zt. kommissarisch oder abgeordnet bei der autonomen Verwaltung tätig sind, bei Dienstreisen vor Beginn ihrer Dienstgeschäfte den zuständigen Oberlandrat aufsuchen, um ihn ganz kurz über den Zweck der Dienstreise zu unterrichten. Auch wenn sie in Begleitung von tschechischen Beamten reisen, so bitte ich in der gleichen Weise zu verfahren, ohne dass die tschechischen Beamten an dem Besuch beim Oberlandrat teilnehmen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. von Burgsdorff  
Beglaubigt  
*Handwritten signature*  
Registrator

*Handwritten:* 112

Zentralverwaltung

Nr. Z: H.B./41.

Prag, den 11. Januar 1941.

82

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herren Abteilungsleiter I - IV,
- c) sämtliche Gruppen ausschliesslich der Dienststelle für das Land Mähren in Brünn.

*H.*  
1. Kommand: Brno  
Slm. 13/1. 1941  
J. H. W.  
2. Kommand: d. d. d.

Voraussichtlich vom 15. Januar 1941 ab werden durch den Pächter der Kantine im Czernin-Palais Wurstwaren (nach deutscher Geschmackrichtung) und mährische Selchwaren an die Gefolgschaftsmitglieder der Behörde gegen Abgabe der vorgeschriebenen Fleischkartenabschnitte zu Kleinhandelspreisen abgegeben.

Somit ist jedem Gefolgschaftsmitglied Gelegenheit gegeben, seinen täglichen bezw. wöchentlichen Wurstbedarf in der Kantine zu decken.

Im Auftrage  
gez. Dr. K a i s e r

Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte.



*G. G. H. D.*

Zentralverwaltung

Prag, den 10. Januar 1941.

Nr.: Z: H.B./41.

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herren Abteilungsleiter I bis IV,
- c) sämtliche Gruppen (ausschließlich Dienststelle für das Land Mähren in Brünn).

In der Anlage übersende ich einige Werbeblätter des Vereins für Kammermusik in Prag mit der Bitte, die Gefolgschaftsmitglieder auf diesen Kammermusikverein empfehend hinzuweisen.

Im Auftrage  
gez. Dr. Kaiser  
Beurlaubigt  
*Heine*  
Angestellte

Nachrichtlich:

An

- d) an das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) " " " " " Staatssekretärs,
- f) " " " " " Unterstaatssekretärs,
- g) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- h) " " " " " Ordnungspolizei,
- i) " " Wehrmachtsbevollmächtigten,
- j) " " Vertreter des Auswärtigen Amtes,
- k) die Parteiverbindungsstelle.



85

# Der Verein für Kammermusik in Prag

Gegründet 1876

ist eine der ältesten und mit dem derzeitigen Bestande von über 800 Mitgliedern eine der größten deutschen Vereinigungen zur Pflege der Kammermusik. Im Verhältnis zur deutschen Bevölkerungszahl seines Wirkungskreises ist er überhaupt die stärkste im Reiche. Er hat die Aufgabe, im Rahmen der deutschen Kulturpflege in Prag edelstes Musikgut in höchstwertiger Darbietung zu vermitteln.

Der Verein beendet mit der 7. Aufführung am 9. Dezember 1940 das 64. Jahr seiner Tätigkeit. Die zu Beginn des Jahres veröffentlichte Ankündigung konnte voll verwirklicht werden. Es war sogar möglich, die Mitglieder zu einer Sonderaufführung am 27. November (Breronel-Quartett) einzuladen. Die Leistungen des Vereins fanden bei den Mitgliedern, in der Öffentlichkeit und Presse uneingeschränkte Anerkennung.

Es spielten im Laufe des Jahres u. a. die Quartette Strub, Stros, Kniestädt, Breronel, Quartetto di Roma, das Prager Quartett, die Bläser der Berliner Philharmoniker, Franz Langer und Wilhelm Schreyda. Gespielt wurden u. a. von Mozart: ein Streichquintett; von Beethoven: die Quartette Werk 59<sup>1</sup>, 127, 130, 131, das Klavierquintett mit Bläsern, die Kreuzersonate; von Schubert: Quartett in G-Dur, die Wandererphantasie; von Schumann: Quartett in A-Dur; von Brahms: Quartett in E-Moll und Streichsextett; von Dvořák: Streichsextett; von Pfitzner: Quartett in D-Dur; von Reger: Beethovenvariationen, und neue Werke von E. N. von Reznicek, Th. Weidl (Aufführung), Heinz Schubert und A. Pizzetti.

Der Verein setzt im Jahre 1941 seine Tätigkeit im gleichen Geiste fort. Er wird der deutschen Kulturarbeit in Prag dienen, indem er wiederum die besten deutschen und befreundeten ausländischen Kammermusikvereinigungen verpflichtet. Durchweg an Montagsabenden werden

## 7 Konzerte

stattfinden, deren erste auf den 20. Januar, 17. Februar, 3. März und 28. April gelegt sind, während die übrigen im Herbst folgen.

Die Konzerte werden nicht mit anderen deutschen Kulturveranstaltungen zusammenfallen.

Die Teilnahme an den Konzerten erfolgt grundsätzlich nur im Anrecht für alle 7 Aufführungen. Diese Maßnahme verbürgt allein planmäßige künstlerische Arbeit bei geringsten Eintrittspreisen. Einzelfarten werden zu den Aufführungen nur in Ausnahmefällen und zu wesentlich erhöhten Preisen ausgegeben. Um die Teilnahme jedem Musikfreunde zu ermöglichen, wurden die Anrechtspreise unverhältnismäßig niedrig gehalten. Sie betragen für alle 7 Konzerte zusammen:

Numerierter Sitz RM. 14.— (für Mitglieder, die dem Verein mindestens 3 Jahre angehören, ermäßigt auf RM. 9.—).

Annumerierter Sitz RM. 7.— (für Mitglieder, die dem Verein mindestens 3 Jahre angehören, ermäßigt auf RM. 4.50).

Bisherige Anrechtseinhaber erneuern ihre Karten, und neue Karten sind zu haben:

Entweder am Freitag, dem 13., und Samstag, dem 14. Dezember, 17—19 Uhr im Deutschen Haus, Zimmer 31,

oder durch Einzahlung des Anrechtsbetrages mit dem beiliegenden Erlagschein (Anzahl und Nummer der bisherigen Plätze angeben!).

Den bisherigen Inhabern bleiben nummerierte Plätze bis zum 31. Dezember vorbehalten.

Getreu der Mahnung des Führers wenden wir uns an alle Deutschen, die den Aufnahmebedingungen der NSDAP. entsprechen, und fordern sie auf, mit uns teilzunehmen an der Pflege unseres edelsten deutschen Musikgutes.

Anmeldungen auch bei Sekretär Filz, Fernruf 265-41 (Pittel und Brausewetter). Auskunft im Musikwissenschaftlichen Institut der Deutschen Karls-Universität, Prag I., Obstadt 5, Fernruf 230-01 (außer in den Ferien).

Der Verein für Kammermusik in Prag  
Prof. Dr. Gustav Becking



# Der Verein für Kammermusik in Prag

Gegründet 1876

Ist eine der ältesten und mit dem derzeitigen Bestande von über 800 Mitgliedern eine der größten deutschen Vereinigungen zur Pflege der Kammermusik. Im Verhältnis zur deutschen Bevölkerungszahl seines Wirkungskreises ist er überhaupt die **stärkste im Reiche**. Er hat die Aufgabe, im Rahmen der deutschen Kulturpflege in Prag edelstes Musikgut in höchstwertiger Darbietung zu vermitteln.

Der Verein beendet mit der 7. Aufführung am 9. Dezember 1940 das 64. Jahr seiner Tätigkeit. Die zu Beginn des Jahres veröffentlichte Ankündigung konnte voll verwirklicht werden. Es war sogar möglich, die Mitglieder zu einer Sonderaufführung am 27. November (BreroneL-Quartett) einzuladen. Die Leistungen des Vereins fanden bei den Mitgliedern, in der Öffentlichkeit und Presse uneingeschränkte Anerkennung.

Es spielten im Laufe des Jahres u. a. die Quartette Strub, Stroß, Kniestädt, BreroneL, Quartetto di Roma, das Prager Quartett, die Bläser der Berliner Philharmoniker, Franz Langer und Wilibald Schweyda. Gespielt wurden u. a. von Mozart: ein Streichquintett; von Beethoven: die Quartette Werk 59<sup>1</sup>, 127, 130, 131, das Klavierquintett mit Bläsern, die Kreuzersonate; von Schubert: Quartett in G-Dur, die Wandererphantasie; von Schumann: Quartett in A-Dur; von Brahms: Quartett in C-Moll und Streichsextett; von Dvořák: Streichsextett; von Pfitzner: Quartett in D-Dur; von Reger: Beethovenvariationen, und neue Werke von E. N. von Reznicek, Th. Weidl (Aufführung), Heinz Schubert und A. Pizzetti.

Der Verein setzt im Jahre 1941 seine Tätigkeit im gleichen Geiste fort. Er wird der deutschen Kulturarbeit in Prag dienen, indem er wiederum die besten deutschen und befreundeten ausländischen Kammermusikvereinigungen verpflichtet. Durchweg an **Montagabenden** werden

## 7 Konzerte

stattfinden, deren erste auf den 20. Januar, 17. Februar, 3. März und 28. April gelegt sind, während die übrigen im Herbst folgen.

Die Konzerte werden nicht mit anderen deutschen Kulturveranstaltungen zusammenfallen.

Die Teilnahme an den Konzerten erfolgt grundsätzlich nur im **Anrecht** für alle 7 Aufführungen. Diese Maßnahme verbürgt allein planmäßige künstlerische Arbeit bei geringsten Eintrittspreisen. Einzelkarten werden zu den Aufführungen nur in Ausnahmefällen und zu wesentlich erhöhten Preisen ausgegeben. Um die Teilnahme jedem Musikfreunde zu ermöglichen, wurden die Anrechtspreise unverhältnismäßig niedrig gehalten. Sie betragen für alle 7 Konzerte zusammen:

Numerierter Sitz RM. 14.— (für Mitglieder, die dem Verein mindestens 3 Jahre angehören, ermäßigt auf RM. 9.—).

Innumerierter Sitz RM. 7.— (für Mitglieder, die dem Verein mindestens 3 Jahre angehören, ermäßigt auf RM. 4.50).

Bisherige Anrechtsinhaber erneuern ihre Karten, und neue Karten sind zu haben:

**Entweder** am Freitag, dem 13., und Samstag, dem 14. Dezember, 17—19 Uhr im Deutschen Haus, Zimmer 31,

**oder** durch Einzahlung des Anrechtsbetrages mit dem beiliegenden Erlagschein (Anzahl und Nummer der bisherigen Plätze angeben!).

Den bisherigen Inhabern bleiben numerierte Plätze bis zum 31. Dezember vorbehalten.

**Getreu** der Mahnung des Führers wenden wir uns an alle Deutschen, die den Aufnahmebedingungen der NSDAP. entsprechen, und fordern sie auf, mit uns teilzunehmen an der Pflege unseres edelsten deutschen Musikgutes.

Anmeldungen auch bei Sekretär Filz, Fernruf 265-41 (Pittel und Braufewetter). Auskunft im Musikwissenschaftlichen Institut der Deutschen Karls-Universität, Prag I., Obstmarkt 5, Fernruf 230-01 (außer in den Ferien).

Der Verein für Kammermusik in Prag  
**Prof. Dr. Gustav Becking**

Zentralverwaltung

Prag, den 10. Januar 1941. 88

Nr.: Z: H.B./41.

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Herren Abteilungsleiter I bis IV,
- c) sämtliche Gruppen (ausschließlich Dienststelle für das Land Mähren in Brünn).

In der Anlage übersende ich einige Werbeblätter des Vereins für Kammermusik in Prag mit der Bitte, die Gefolgschaftsmitglieder auf diesen Kammermusikverein empfehlend hinzuweisen.

Im Auftrage  
gez. Dr. Kaiser  
Beglaubigt  
*Heine*  
Angestellte

Nachrichtlich:

An

- d) an das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) " " " " " Staatssekretärs,
- f) " " " " " Unterstaatssekretärs,
- g) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- h) " " " " " Ordnungspolizei,
- i) " " Wehrmachtsbevollmächtigten,
- j) " " Vertreter des Auswärtigen Amtes,
- k) die Parteiverbindungsstelle.

*Handwritten notes:*  
7. Januar 1941  
Hm 4/2  
Heine  
auf Veranlassung z. v. v.  
1.2/41

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 9. Januar 1941.

Z.-Verw.4 Nr.: 414/41.

89

An die Zentralverwaltung,  
" Herren Abteilungsleiter I-IV im Hause  
und sämtliche Gruppen - einschließlich Gruppe  
Mähren in Brünn -.

Betrifft.: Reisebeihilfen an unverheiratete Personen des  
öffentlichen Dienstes.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich durch  
Rd.Erl. v.6.12.40 - RBBl.S.301-u.a. mit sofortiger Wirkung  
einverstanden erklärt, daß

zur Aufrechterhaltung der Beziehungen mit der Heimat  
an unverheiratete Beamte, Angestellte und Arbeiter, die bereits  
versetzt sind oder Umzugsanordnung erhalten haben oder neu ein-  
gestellt worden sind (nicht die abgeordneten Beamten usw., die auch  
weiterhin nach Nr.: 17 der Abordnungsbestimmungen Reisebeihilfen  
erhalten können) und die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet  
haben.

1) bis zu sechs Reisebeihilfen zum Besuch der Familie  
gewährt werden können.

2) jeweils eine Reisebeihilfe während eines Zeitraumes  
von mindestens sechs Monaten gewährt werden darf.

Als Familie gelten die Eltern und - bei Bestehen eines  
Verlöhnisses - die Schwiegereltern, bei Elternlosen die Groß-  
eltern oder sonst nahestehende Familienzugehörige.

Als Reisebeihilfe werden zwei Drittel der Fahrtaus-  
lagen der dritten Wagenklasse einschließlich der Zuschläge für  
Eil- und Schnellzüge erstattet, jedoch nur, wenn der Wohnort der  
Familie mehr als 200 km vom dienstlichen Wohnsitz des Beamten  
entfernt ist.

Zur Erstattungsanforderung bitte ich den beiliegenden  
Vordruck zu verwenden.

Weitere Vordrucke sind vom Reisekostenbüro Czernin-  
Zimmer Nr.: 403 anzufordern.

Im Auftrage  
gez. Dr. Kaiser  
Beglaubigt

*Heine*  
Angestellte

*10/12/41*  
*1/11/41*  
*1/11/41*  
*1/11/41*

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " " Staatssekretärs,  
" " " " " Unterstaatssekretärs.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Z.-Verw. 4 Nr.: 414/41.

Prag, den 4. Januar 1941.

An die  
Herren O b e r l a n d r ä t e .  
Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

Im Auftrage  
gez. Dr. Kaiser  
Beglaubigt  
*Heine*  
Angestellte

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 9. Jan. 1941

90

I 1 d - 6130

An

- a) die Abteilungen I und IV
- b) die Zentralverwaltung
- c) sämtliche Gruppen einschl. Dienststelle für das Land Mähren
- d) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- e) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- f) den Vertreter des Auswärtigen Amts

Nachrichtlich an:

- g) das Büro des Reichsprotectors
- h) das Büro des Staatssekretärs
- i) das Büro des Unterstaatssekretärs
- k) die Parteiverbindungsstelle

*U.*  
*S. a. d.*  
*1. 11. 41*

Betr. Einschränkung der Rechtsetzung

Bezug Erläss vom 3.8.40, I 1 d - 1106

Den zweiten Erlass des Führers und Reichskanzlers über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung vom 20.12.40 übersende ich nachstehend mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Mokry  
Beglaubigt  
*[Signature]*  
Registrator



Abschrift

Zweiter Erlass des Führers und Reichskanzlers  
über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung.  
Vom 20. Dez. 1940

Die in meinem Erlass vom 5.6.1940 über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung gegebenen Anordnungen gelten für weitere 6 Monate.

Eine Veröffentlichung dieses Erlasses hat zu unterbleiben.

Berlin, den 20. Dez. 1940  
Der Führer und Reichskanzler  
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef  
der Reichskanzlei  
gez. Dr. Lammers

*112*

Prag, den 9. Jan. 1941

91

I l d - 6130

An

- a) die Abteilungen I und IV
- b) die Zentralverwaltung
- c) sämtliche Gruppen einschl. Dienststelle für das Land Mähren
- d) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- e) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- f) den Vertreter des Auswärtigen Amtes

Nachrichtlich an:

- g) das Büro des Reichsprotectors
- h) das Büro des Staatssekretärs
- i) das Büro des Unterstaatssekretärs
- k) die Parteiverbindungsstelle

Betr. Einschränkung der Rechtsetzung

Bezug Erlass vom 3.8.40, I l d - 1106

Den zweiten Erlass des Führers und Reichskanzlers über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung vom 20.12.40 übersende ich nachstehend mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Mokry  
Beglaubigt

*Karl Mokry*  
Registrator

Abschrift

- Zweiter Erlass des Führers und Reichskanzlers  
über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung.  
Vom 20. Dez. 1940

Die in meinem Erlass vom 5.6.1940 über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung gegebenen Anordnungen gelten für weitere 6 Monate.

Eine Veröffentlichung dieses Erlasses hat zu unterbleiben.

Berlin, den 20. Dez. 1940  
Der Führer und Reichskanzler  
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef  
der Reichskanzlei  
gez. Dr. Lammers

PRAG, den 27. Dezember 1940.

Nr.Z/Haush. 2131/40.

92

An die  
Herren Gruppenleiter  
beim Amt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren .

Betrifft: Beschlagnahme Rundfunkgeräte .

Durch die Abteilung IV sind Ihrer Gruppe verschiedene Rundfunkgeräte, die ehemals im jüdischen Besitze waren, zur Verfügung gestellt worden. Die Gruppe Kultus und Unterricht hat beantragt, aus beschlagnahmten Geräten etwa 250 Apparate zur Aufstellung in die deutschen Schulen des Protektorats bereitzustellen. Nach Mitteilung der Abteilung IV sind aber intakte Apparate nur etwa 150 Stück vorhanden. Die darüber hinaus benötigte Zahl könnte nur nach Reparatur beschädigter Apparate beschafft werden, wobei aber mit cca 2.500 RM Kosten zu rechnen sei .

Diese Reparaturkosten müssen vom Haushalt des Reichsprotectors getragen werden. Es ist aber nicht angängig, Reichsmittel für solche Zwecke aufzuwenden, wenn gebrauchsfähige andere Apparate innerhalb der Behörde greifbar sind.

Ich bitte deshalb nachzuprüfen, wieviel Apparate von Ihrer Gruppe für diese Zwecke zurückgegeben werden können und die Anzahl unter Angabe der Type und der Nummer der Apparate sowie des Aufstellungsortes (Dienststelle und Nummer des Zimmers) dem Haushaltsreferat binnen 1 Woche mitzuteilen. Ich bitte bei der Prüfung der Notwendigkeit der für Ihre Gruppe erforderlichen Apparate einen strengen Maßstab anzulegen.

Im Auftrage

gez. L i e b e n o w ,  
Beglaubigt :

*Heine*

Angestellte.

*2. d. d. 16/11.*

*III II D*

DER REICHSPROTEKTOR  
IN BÖHMEN UND MÄHREN  
Nr.Z/Haush. 2131/40.

PRAG, den 27. Dezember 1940. 93

*Jarosl Schmidt*  
*zur Festlegung*

An die  
Herren Gruppenleiter  
beim Amt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren .

*f. 6/12.40.*

Betrifft: Beschlagnahmte Rundfunkgeräte .

Durch die Abteilung IV sind Ihrer Gruppe verschiedene Rundfunkgeräte, die ehemals im jüdischen Besitze waren, zur Verfügung gestellt worden. Die Gruppe Kultus und Unterricht hat beantragt, aus beschlagnahmten Geräten etwa 250 Apparate zur Aufstellung in die deutschen Schulen des Protektorats bereitzustellen. Nach Mitteilung der Abteilung IV sind aber intakte Apparate nur etwa 150 Stück vorhanden. Die darüber hinaus benötigte Zahl könnte nur nach Reparatur beschädigter Apparate beschafft werden, wobei aber mit oca 2.500 RM Kosten zu rechnen sei .

Diese Reparaturkosten müssen vom Haushalt des Reichsprotectors getragen werden. Es ist aber nicht angängig, Reichsmittel für solche Zwecke aufzuwenden, wenn gebrauchsfähige andere Apparate innerhalb der Behörde greifbar sind.

Ich bitte deshalb nachzuprüfen, wieviel Apparate von Ihrer Gruppe für diese Zwecke zurückgegeben werden können und die Anzahl unter Angabe der Type und der Nummer der Apparate sowie des Aufstellungsortes (Dienststelle und Nummer des Zimmers) dem Haushaltsreferat binnen 1 Woche mitzuteilen. Ich bitte bei der Prüfung der Notwendigkeit der für Ihre Gruppe erforderlichen Apparate einen strengen Maßstab anzulegen.

Im Auftrage  
gez. L i e b e n o w ,  
Boglaubigt :

*Heine*  
Angestellte.

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichsprotector in  
Böhmen und Mähren.

Prag, d. 16. 1. 41.

94

16. 1. 1941

An Gruppe Z/Haush. 2131/40.

Zur Anfrage wird mitgeteilt, daß im Büro  
des Herrn Staatssekretärs keine Rundfunk-  
geräte zurückgegeben werden können.

i. A.

*M. d. d. d.*

95

Blatt.....

Ausschnitt aus dem R.M.Bl.i.V.Jahrgang 1940 Nr.: 46 Seite 2045

Abzugeben zur weiteren Erledigung an .....

*130/12*

K o l o n i a l d i e n s t

RdErl. d. RdMJ. v. 6.11.1940 - II SB 4683/40=6755

(1) Das Kolonialpolitische Amt der NSDAP. hat mir mitgeteilt, daß Meldungen von Beamten meines Geschäftsbereichs für den Kolonialdienst nur noch entgegengenommen werden, wenn sie dem Kolonialpolitischen Amt von mir zugeleitet worden sind. Bewerbungen unmittelbar an das Kolonialpolitische Amt sind zwecklos; sie werden dort nicht bearbeitet.

(2) Unter Bezugnahme auf den RdErl.v.29.6.1940 (RMBliv.S.1303) ersuche ich, die Beamten in geeigneter Weise hiervon zu unterrichten.

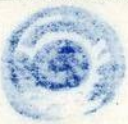
An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- RMBliv.S.2045.

*Blm 41  
491  
2/1/41  
2/5. d. d.*

Zentralverwaltung.

Nr.: Z:K.B./40.



Prag, den 20. Dezember 1940.

*1.20/12.40*

An die Zentralverwaltung,  
An die Abteilungen I - IV,  
An sämtliche Gruppen - einschließlich Dienststelle  
für das Land Mähren -

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

gez. Liebenow  
Beglaubigt  
*Liebow*  
Angestellte

Nachrichtlich:

An  
das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " Staatssekretärs,  
" " " " Unterstaatssekretärs.

St. S.

96

Blatt.....

Ausschnitt aus dem R.M.Bl.i.V.Jahrgang 1940 Nr.: 46 Seite 2045

Abzugeben zur weiteren Erledigung an .....

K o l o n i a l d i e n s t

RdErl. d. RmJ. v. 5.11.1940 - II SB 4683/40=6755

(1) Das Kolonialpolitische Amt der NSDAP. hat mir mitgeteilt, daß Meldungen von Beamten meines Geschäftsbereichs für den Kolonialdienst nur noch entgegengenommen werden, wenn sie dem Kolonialpolitischen Amt von mir zugeleitet worden sind. Bewerbungen unmittelbar an das Kolonialpolitische Amt sind zwecklos; sie werden dort nicht bearbeitet.

(2) Unter Bezugnahme auf den RdErl.v.29.6.1940 (RMBliV.S.1303) ersuche ich, die Beamten in geeigneter Weise hiervon zu unterrichten.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- RMBliV.S.2045.

Zentralverwaltung.

Nr.: Z:H.B./40.

Prag, den 20. Dezember 1940.

- An die Zentralverwaltung,
- An die Abteilungen I - IV,
- An sämtliche Gruppen - einschließlich Dienststelle für das Land Mähren -

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

gez. Liebenow  
Beglaubigt  
*Liebow*  
Angestellte

Nachrichtlich:

- An das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- " " " " Staatssekretärs,
- " " " " Unterstaatssekretärs.

II D

97

Zentralverwaltung  
Nr.: Z: H.B./40

Prag, den 19. Dezember 1940.

An die Herren Abteilungsleiter I,-IV.:  
sämtliche Gruppen - ausschliesslich Mähren -  
im H a u s e . .

Betrifft.: Verlust eines Vorganges.

Ein stärkerer Vorgang betr. Luftschutz im Czernin-Palais (Einrichtung der Luftschutzräume, Aufstellung der Hilfstropps, Alarmplan für das Czerninpalais usw.) ist in Verlust geraten.

Die Gruppen werden gebeten, den Vorgang, sofern er dort auftauchen sollte, dem Hauptbüro wieder zuzuleiten.

gez. Liebenow  
Beglaubigt

Heine  
Angestellte

ITD

*Lenow Schenker*  
*hier ist der Vor-*  
*gang nicht geklärt*  
*6/10.40*

*Vorgang ist in der Registratur*  
*des "Büro Haabstraktor" nicht*  
*eingetragen. Sem. 6/10.40*  
*z. d. U.*

Zentralverwaltung

Nr.: Z: H.B./40

98  
Prag, den 19. Dezember 1940.

An die Herren Abteilungsleiter I,-IV..

sämtliche Gruppen - ausschliesslich Mähren -  
im Hause .,

Betrifft.: Verlust eines Vorganges.

Ein stärkerer Vorgang betr. Luftschutz im Czernin-Palais (Einrichtung der Luftschutzräume, Aufstellung der Hilfstropps, Alarmplan für das Czerninpalais usw.) ist in Verlust geraten.

Die Gruppen werden gebeten, den Vorgang, sofern er dort auftauchen sollte, dem Hauptbüro wieder zuzuleiten.

gez. Liebencw  
Beglaubigt

*Heine*  
Angestellte

Prag, den 18. Dezember 1940

III 4/ 1a 1320-3/3

Eilt

99

An

- a) Zentralverwaltung und Abt. I - IV,
- b) sämtliche Gruppen (einschl. Dienststelle für das Land Mähren)  
Gruppe Justiz mit 12 Mehrabdrucken,
- c) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei,  
mit 5 Mehrabdrucken
- d) den Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
mit 3 Mehrabdrucken
- e) den Vertreter des Auswärtigen Amtes,
- f) den Wehrmachtsbevollmächtigten,
- g) sämtliche Oberlandräte  
(in Mähren durch die Dienststelle für das Land Mähren)
- h) die Parteiverbindungsstelle,  
mit 25 Mehrabdrucken,

Nachrichtlich an:

- i) Büro des Herrn Reichsprotectors,
- k) Büro des Herrn Staatssekretärs,
- l) Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- m) Herrn Oberfinanzpräsidenten Prag,  
mit 10 Mehrabdrucken.

*30/12*  
*1. K. K. K.*  
*20/12*  
*21/12*  
*22/12*  
*23/12*  
*24/12*  
*25/12*  
*26/12*  
*27/12*  
*28/12*  
*29/12*  
*30/12*  
*31/12*  
*1. 1. 1941*

Betrifft: Aufhebung des Portofreiheits-  
gesetzes.

2 Anlagen

In Angleichung an den Rechtszustand des übrigen Reichsgebietes wird im Protektorat mit Wirkung vom 1.1.1941 das Gesetz "über die gebührenfreie Benutzung der Post" aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt an entfallen somit alle bisher im Protektorat geltenden Gebührenfreiheiten. Für die Freimachung von Sendungen, die von Dienststellen im Protektorat ausgehen, gilt dann folgendes:

- a) Für diejenigen Reichsbehörden im Protektorat, die unmittelbar aus dem Haushalt des Reichs unterhalten werden (Reichsprotector, Oberlandräte, deutsche Gerichte, Oberfinanzpräsident, Wehrmachtsdienststellen usw), sind die Postgebühren in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Umfang durch das Reich abgelöst. Sie können daher ihre Sendungen, wie

bisher

St. S. II. D/40

99a

bisher, mit dem Vermerk "Frei durch Ablösung Reich" und Abdruck des Dienstsiegels aufgeben, gleichgültig ob sie durch die Deutsche Dienstpost oder durch die Protektoratspost befördert werden sollen.

- b) Alle übrigen Stellen müssen ab 1.1.41 ihre Sendungen ordnungsmäßig freimachen und zwar
  - mit Marken des Deutschen Reiches, soweit die Sendungen mit der Deutschen Dienstpost befördert werden sollen,
  - mit Marken des Protektorats, soweit die Sendungen mit der Protektoratspost befördert werden sollen.
- c) Der Vermerk "über amtliche Aufforderung" ist ab 1.1.41 nicht mehr zulässig.
- d) Wie im übrigen Reichsgebiet können die Behörden, die Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen usw. gebührenpflichtige Dienstbriefe und Postkarten (nicht aber andere Sendungen!) vom 1.1.41 an als "gebührenpflichtige Dienstsache" nichtfreigemacht versenden. Die Gebühr hat dann der Empfänger zu entrichten. Es wird dabei nur die einfache Gebühr, also keine Nachgebühr erhoben. Die Bestimmungen hierüber sind in der Anlage 2 im Auszug enthalten. Sie gelten sowohl für die Versendung über die Deutsche Dienstpost wie über die Protektoratspost.
- e) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Feldpost.
- f) Die Landesbehörden des Protektorats werden künftig Dienstmarken verwenden.

Ich bitte, die in Frage kommenden Dienststellen Ihres Bereichs eingehend von den Änderungen zu unterrichten, damit sich die Umstellung möglichst reibungslos vollzieht und die für alle Beteiligten unerfreuliche Erhebung von Nachgebühren vermieden werden kann.

Im Auftrag  
gez. Dr. Hroch  
Beglaubigt:

*Stiefel*  
Postassistent



24015

A u s z u g

100

aus den Bestimmungen über die Gebührenablösung  
für Briefsendungen von Reichsbehörden.

I. Teilnehmende Behörden

Am Ablösungsverfahren für das Reich nehmen diejenigen Behörden teil, die unmittelbar aus dem Haushalt des Reiches unterhalten werden und ein Dienstsiegel mit dem Hoheitszeichen des Reiches führen.

II. Äußere Kennzeichnung der Sendungen.

Die Sendungen sind von den absendenden Behörden mit dem Ablösungsvermerk zu versehen, der handschriftlich, durch Buchdruck oder durch Stempel hergestellt werden kann und auf die Aufschriftseite der Sendung - möglichst in die untere linke Ecke - zu setzen ist. Er hat zu lauten: "Frei durch Ablösung Reich".

Unterhalb des Ablösungsvermerks ist der Abdruck des Dienstsiegels der absenden Behörde zu setzen.

III. Abgelöste Gebühren.

Unter die Ablösung fallen sämtliche Briefsendungen im Orts- und Fernverkehr, nämlich Briefe, Postkarten, Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere, Warenproben, Mischsendungen und Fäcchen einschließlich der Wertbriefe, Einschreibbriefsendungen und Nachnahmebriefsendungen.

IV. Von der Ablösung ausgeschlossene Gebühren.

Alle übrigen Gebühren sind von der Ablösung ausgeschlossen, z.B.

- a) die Paket-, Postanweisungs- und Zahlkartengebühren;
  - b) die Eilzustellgebühren, Luftpost- und Rohrpostzuschläge;
  - c) die Rückscheingebühren;
  - d) die Postgebühren nach Orten außerhalb des Deutschen Reiches;
  - e) die Postgebühren für Sendungen, die an die Behörden gerichtet sind, sofern nicht der Absender selbst zur Verwendung des Ablösungsvermerkes berechtigt ist;
- usw.                    usw.

U n z u l ä s s i g ist es, daß von Behörden Briefumschläge und Postkarten, die im voraus mit dem Ablösungsvermerk und dem Abdruck ihres Dienstsiegels versehen worden sind, anderen Behörden, Beamten oder Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden, z.B. zur Beantwortung von Anfragen.

Die nicht unter die Ablösung fallenden Gebühren sind nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten.

A u s z u g

aus den Bestimmungen über die Befreiung der gebührenpflichtigen Dienstbriefe und -postkarten von der Zuschlaggebühr für nichtfreigemachte Sendungen.

## I. Zugelassenen Sendungen.

Für nichtfreigemachte gebührenpflichtige Dienstbriefe und -postkarten, die gemäß Ziffer II bezeichnet sind, wird nur der einfache Fehlbetrag nacherhoben.

## II. Äußere Kennzeichnung.

Die Sendungen müssen auf der Aufschriftseite - möglichst in der linken unteren Ecke - den Vermerk "Gebührenpflichtige Dienstsache" tragen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde versehen sein.

## III. Teilnehmende Dienststellen.

1) Zur Anwendung des Vermerks "Gebührenpflichtige Dienstsache" sind berechtigt:

- a) alle deutschen öffentlichen Behörden;
- b) alle Dienststellen der NSDAP (Reichsleitung, Gaue, Kreise, Ortsgruppen und Stützpunkte);
- c) die Dienststellen der Gliederungen der NSDAP, soweit sie zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt sind. Nichtberechtigt zur Anwendung des Vermerks "Gebührenpflichtige Dienstsache" sind die der NSDAP angeschlossenen Verbände, auch wenn die Geschäfte durch ein betreuendes Amt der NSDAP geführt werden;
- d) die Landesbauernführer und Kreisbauernführer sowie die Landwirtschaftsschulen und Wirtschaftsberatungsstellen;
- e) der Reichsverband der deutschen Presse und seine Landesverbände.

2) Zur Erleichterung der Auskunftseinholung der Behörden sowie der Berichtserstattung der vom Amtsort abwesenden Beamten ist nachgegeben, daß die zur Auskunft usw. verpflichteten Personen Briefumschläge oder Postkarten benutzen, die im voraus mit dem Vermerk "Gebührenpflichtige Dienstsache" und dem Dienstsiegel der empfangenden Behörde usw. (s. III 1) versehen worden sind. Die Gebühren müssen dann von der empfangenden Behörde usw. entrichtet werden.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 17. Dezember 1940

102

Nr. I 1 a - 1403

Vertraulich!

- An a) die Abteilungen I - IV  
b) " Zentralverwaltung  
c) sämtliche Gruppen der Behörde  
d) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn  
e) " Oberländeräte  
f) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Prag  
g) " Befehlshaber der Ordnungspolizei in Prag  
h) den Oberfinanzpräsidenten in Prag

*Handwritten notes:*  
1/ ...  
2/ ...  
3/ ...  
10.12.40

nachrichtlich

- an i) das Büro des Herrn Reichsprotectors  
j) " " " " Staatssekretärs  
k) " " " " Unterstaatssekretärs  
l) den Wehrmachtbevollmächtigten in Prag

jeweils mit persönlicher Anschrift und Zusatz o.V.i.A.

Betrifft: Richtlinien zum Sprachengebrauch im Protektorat  
Böhmen und Mähren

Bezug : Ohne

Anlagen : --

Die Protektoratsregierung hat den an sie herangetragenen Wünschen nach einer grundlegenden Änderung der bisherigen Sprachensrechtsregelung in der verlangten Form nicht entsprochen. Von weiteren Schritten gegenüber der Protektoratsregierung nehme ich zur Zeit Abstand. Ich bitte Sie jedoch, soweit Ihr Zuständigkeitsgebiet berührt wird, die Erlasse vom 4.4.1940 - I 1 a 276 -, 5.4.1940 - I 1 a 545 -, 2.7.1940 - I 1 a 1056 - und 22.8.1940 - I 1 a 1403 - in der Praxis mit allen Mitteln durchzusetzen.

Bei allen sprachensrechtlichen Maßnahmen sind nunmehr folgende Richtlinien zum Sprachengebrauch im Protektorat Böhmen und Mähren zu beachten:

- 1.) Der Gebrauch der deutschen Sprache allein ist jederzeit gestattet.
- 2.) Der Gebrauch der deutschen und tschechischen Sprache nebeneinander ist gestattet, soweit nicht die ausschließliche

St. G. II

103

Verwendung der deutschen Sprache vorgesehen ist. Es kann demnach jederzeit, soweit es das deutsche Interesse erfordert, die Doppelsprachigkeit verlangt werden.

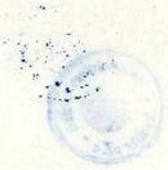
- 3.) Bei Verwendung der deutschen und tschechischen Sprache nebeneinander genießt die deutsche Sprache hinsichtlich der örtlichen und zeitlichen Reihenfolge und hinsichtlich der Auslegung den Vorrang.
- 4.) Jedermann hat im gesamten öffentlichen Leben ein Recht auf Verwendung der deutschen Sprache ihm gegenüber.
- 5.) Nächstes Ziel der sprachenrechtlichen Entwicklung ist: Schriftliche und mündliche Mitteilungen aller Art sind in deutscher oder in deutscher und tschechischer Sprache abzufassen. Sie können einsprachig tschechisch lauten, wenn sie ihrem Wesen nach nur für eine Person oder einen Personenkreis des tschechischen Bevölkerungsteiles bestimmt sind, soweit nicht auch in diesen Fällen die Doppelsprachigkeit ausdrücklich gefordert wird. Infolge der praktischen Undurchführbarkeit einer vollständigen Doppelsprachigkeit, auch in der Protektoratsverwaltung, wird man zur Zeit noch die alleinige Verwendung der tschechischen Sprache bei der Behandlung einzelner Angelegenheiten tschechischer Volksangehöriger hinnehmen müssen.
- 6.) Jede grundsätzliche Neuregelung hat anzustreben: Grundsätzlich ist alles in deutscher oder in deutscher und tschechischer Sprache abzufassen. Ausnahmen zu Gunsten der tschechischen Sprache können zugelassen werden, soweit es das Leben heute noch erfordert. Durch diese Methode wird künftig festgesetzt, was einsprachig tschechisch sein kann. Die Beweislast liegt bei demjenigen, der die tschechische Sprache allein verwendet.
- 7.) Über Vorschriften der Protektoratsregierung oder der ihr nachgeordneten Stellen, die den Grundsätzen 1.) - 5.) widersprechen, ist hinwegzugehen. Erörterungen der Rechtslage

109

sind möglichst zu vermeiden. Soweit gegen die Durchsetzung der Grundsätze unter Berufung auf irgendwelche Vorschriften oder auf den Mangel ausdrücklicher Vorschriften Einwände erhoben werden, wird der Widerstand im allgemeinen leicht zu brechen sein. Meist dürfte ein Hinweis darauf genügen, daß in der Nichtanerkennung des betreffenden Grundsatzes eine Diffamierung der deutschen Sprache und damit ein mangelndes Einfühlungsvermögen in die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse, wenn nicht mehr, erblickt werden müßte, das entsprechende Folgen nach sich ziehen würde.

- 8.) Ausnahmen von den aufgestellten Grundsätzen bedürfen meiner Zustimmung.

Federführend für die grundsätzliche Behandlung des Sprachenrechts bleibt die Gruppe I 1 meiner Behörde. Um die einheitliche Führung des gesamten Sprachenrechts weiterhin zu gewährleisten, ist sie bei allen wesentlichen Entscheidungen, insbesondere solchen, die zur Durchsetzung dieser Richtlinien getroffen werden, zu beteiligen.



In Vertretung:

gez. Frank

Beglaubigt:

*Frank*

Registrator

01048

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 16. Dezember 1940.

Zentralverwaltung

Z Verw (1)

An  
den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten  
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei.

Betreff: Durchführung der Reichsmietwohnungsvorschriften  
im Protektorat.

Bezug: Erlass vom 6.8.1940- Z Verw.(1)

Beilage: 1 Formblatt I

Der Reichsminister der Finanzen hat sich mit Erlass vom 23. Juli 1940 A 4550.9422 IV (mitgeteilt mit dem angegebenen Erlass) damit einverstanden erklärt, dass die nach den Reichsmietwohnungsvorschriften dem Oberfinanzpräsidenten übertragenen Befugnisse (Ermittlung des örtlichen Mietwertes, Festsetzung der Dienstwohnungs- und Werkdienstwohnungsvergütung) für die Reichswohnungen aller Reichsverwaltungen - ausschließlich Reichspost - im Protektorat Böhmen und Mähren von mir wahrgenommen werden.

Ich bitte, künftig diesbezügliche Anträge unter Beifügung einer Mietwertberechnung nach anliegendem Formblatt I, eines Abdruckes des Wohnungsblattes und einer Grundskizze der Wohnung an den für die Lage der Wohnung zuständigen Oberlandrat einzureichen, der sich mir mit entsprechender Stellungnahme zur Entscheidung vorlegen wird.

Im Auftrage  
Ges. Dr. Kaiser

Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellte.

Nachrichtlich an:  
die Abteilungen I - IV und  
sämtliche Gruppen.

Der Reichsprotector

Gemeinde .....Hausverw.Behörde.....

Mietwertberechnung

für die Reichs.....wohnung im..... Geschoß<sup>r</sup> des Gebäudes
.....Straße/Platz in .....

a) örtlicher Mietsatz einer vergleichbaren Wohnung gleicher
Art und Lage mit entsprechendem Hausgarten.....
dazu: Nebenabgaben - siehe Abschnitt II a - .....

RM

Hundert- RM
satz

b) Zuschlag für werterhöhende Umstände
der Wohnung und zwar:

- 1) .....
2) .....
3) .....
4) .....

c) Abschlag für wertmindernde Umstände
der Wohnung und zwar:

- 1) .....
2) .....
3) .....
4) .....

d) Festgestellter Mietwert (auf-bezw. abgerundet auf eine
durch 3 teilbare volle RM Zahl)

Festgestellt:

.....,am.....

(Unterschrift)

(Amtsbezeichnung

Die Ortsüblichkeit des Mietwertes von.....RM wird hiemit
bescheinigt.

.....,am.....

Oberlandrat:

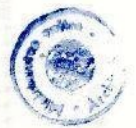
106a

II. Nebenabgaben

a) die bei der Ermittlung des örtlichen Mietwertes zu berücksichtigen sind (bisher als unlogbare Nebenabgaben bezeichnet)-DWV. Nr.:7(8)  
 MWV. Nr.: 4(7)

b) die neben der Dienstwohnungsvergütung und neben der Miete vom Wohn.Inh. unmittelbar an die forderungsberechtigte Stelle zu zahlen sind (DWV. Nr.: 20, MWV.Nr.:4(7)).

	RM					ja	nein	Bemerkungen zu I. Vorderseite.
Steuern.....								Örtlicher Mietwert .....RM
Wasserverbrauch im Garten .....								Vergütung für den Hausgarten .....RM
Miete für Elektrizitätszähler .....								Wasserverbrauch im Hausgarten .....RM
Miete für Gasmesser .....								
Kanalgebühren .....								
Müllabfuhr .....								
Abortgrubenentleerung .....								
Schornsteinreinigung.....								
Wassergeld .....								
Wassermessermiete .....								
elektrische Treppenbeleuchtung .....								
Feuerschutzabgabe .....								
Straßenreinigung .....								



24008

107

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 14. Dezember 1940

Nr. Z. Verw. (1).

Op. 7/1.47.  
v. Amberg. 1/11  
Bun. 1  
M. n. n.  
2/2. d. d.  
1. 20/12.40

An die  
Herren Abteilungs- und Gruppenleiter.

Betrifft: Schriftverkehr mit den Oberlandräten.

In der letzten Zeit sind wiederholt Briefe von der Behörde des Reichsprotectors an den "Oberlandrat in Melnik" und an den "Oberlandrat in Jung-Bunzlau" gerichtet worden. Ich weise nochmals darauf hin, dass nach der Auflösung des Oberlandratsbezirks Melnik nunmehr die Oberlandräte in "Jitschin" oder "Kladno" zuständig sind.

Der Amtssitz des Oberlandrats in Jitschin wird vorerst nicht nach Jung-Bunzlau verlegt. Ich bitte deshalb, die Anschrift "Jitschin" zu wählen, um Irrtümer bei der Post auszuschalten. Auf den Erlass vom 18.9.1940 I 1 d 6300 betr. die Auflösung der Oberlandratsbezirke Deutsch-Brod und Melnik nehme ich Bezug.

Im Auftrage:  
gez. Liebenow  
Beglaubigt:  
*Heine*  
Angestellte

Nachrichtlich:

- An den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
- an den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
- an den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten
- an den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes
- an das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- an das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

St. S. I D

Vermerk:

108

Nach § 2 der Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors vom 18.9.40, VB1RProt. S. 425, gehören der Befehlshaber der Ordnungspolizei und der Befehlshaber der Sicherheitspolizei unter Leitung des Staatssekretärs als Höheren SS- und Polizeiführer zur Behörde des Reichsprotectors.

§ 4 der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protectorat Böhmen und Mähren vom 1.9.39, RGB1.I S.1681 bestimmt, dass allgemeiner Vertreter in der Behördenleitung der Staatssekretär, bei dessen Behinderung der Unterstaatssekretär ist.

Der allgemeine Verwaltungssektor untersteht im Geschäftsgang dem Herrn Unterstaatssekretär, der polizeiliche Sektor dem Herrn Staatssekretär, bei dessen Behinderung nach den erwähnten Bestimmungen der Herr Unterstaatssekretär Vertreter ist. Daraus erklärt sich die Kennzeichnung im Schaubild durch die gestrichelte Linie.

In dieser Form ist das Schaubild auch gebilligt worden (siehe Abzeichnungen vom 2.7.40 und 18.9.40).

*Zur graphischen Darstellung*

6

*R 14/12.*



Prag, den 16. Dezember 1940

G.R.

Herrn Haferkamp

unter Bezugnahme auf den Inhalt der vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis und mit der Mitteilung übersandt, daß sich Herr Generalleutnant v.Kamptz für die Angelegenheit interessiert hatte. Wie mich 4-Gruppenführer Frank unterrichtet hat, sieht er auf Grund der vorstehenden Ausführungen die gegen das Schaubild vorgebrachten Einwände als erledigt an. Ich bitte, Herrn Generalleutnant

*TD*

- wenden! -

108a  
108

Vermerk:

v. Kamptz zu verständigen und alsdann den  
Vorgang an mich zurückzuleiten.

*[Handwritten signature]*

Herrn Dr. Jasi

mit Freigabe zurückzugeben.

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten initials]*

1. 11/1940

24006



Frage, den 14. Dezember 1940

Herrn Heisterkamp  
unter Bezugnahme auf den Inhalt der vorstehenden Aus-  
führungen zum Kenntnis und mit der Mitteilung überreicht  
das sich Herr Generalleutnant v. Kamptz für die Angele-  
genheit interessiert hatte. Wie mich H-Gruppenleiter  
Frank unterrichtet hat, sieht er auf Grund der vorstehen-  
den Ausführungen die gegen das obenhild vorgebrachten  
Einwände als erledigt an. Ich bitte, Herrn Generalleutnant

Prag, den 16. Dezember 1940.

109

An das  
Hauptamt der DRP

P r a g II

Behandlung von ankommenden Ortsgesprächen für den Herrn Staatssekretär

Der Herr Staatssekretär hat den Wunsch geäußert, daß die für ihn bestimmten, mit den Anschlußnummern 3413 und 3580 zu verbindenden Ortsgespräche nicht ohne weiteres hergestellt werden sollen. Die Beamtin am Arbeitsplatz hat vielmehr in jedem Falle zunächst Rückfrage zu halten, die Person des Anrufers festzustellen und das Gespräch - je nach Anwesenheit des Herrn Staatssekretärs im Hause oder in der Wohnung - auf den Nummern 3413 oder 3580 anzukündigen. Der Herr Staatssekretär wird alsdann in jedem Falle entscheiden, ob die Verbindung hergestellt oder die Herstellung abgelehnt werden soll. Bei der Nr 3413 ist in dieser Weise jedoch nur zu verfahren, wenn der Sekretärapparat nicht besetzt ist.

An das Büro  
des Herrn Staatssekretärs  
z.Hd. v.Herrn ObStuf. Haferkamp  
im H a u s e

Abschrift zur gefl. Kenntnis. Es bleibt noch zu klären, was geschehen soll, wenn der Anrufer sich weigert, seinen Namen zu nennen. Soll in diesem Falle verbunden oder die Verbindung abgelehnt werden? Hierüber wird noch Mitteilung erbeten.

*L. Kleber*  
1/4 Um. Die Gruppe Post würde augenscheinlich Anrufer die Dienststelle o. Namen nicht nennen, mit dem Herrn Staatssekretär nicht zu verfahren.  
2/1 K.A.  
IID 12/19/40

A b s c h r i f t .

110

Der Reichsverkehrsminister

76 Sftfp 188

Berlin W 8, den 4. Dezember 1940.

Voßstrasse 35

An

die Obersten Reichsbehörden

Betrifft: Fernsprechbetrieb

Das Reichsverkehrsministerium ist in Falle einer Ausserbetriebsetzung der Fernsprechnummer 120036 auf den Rufnummern 195271 oder 425726 zu erreichen.

In Auftrag

gez. Unterschrift.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 13. Dezember 1940.

Nr. Z: E. B. / 40

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) den Herrn Abteilungsleiter I, II, III und IV,
- c) sämtliche Gruppen - einschl. Dienststelle für das Land Mähren
- d) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.

In Auftrage  
gez. Lichenow  
Beglaubigt:

*Lichenow*  
Angestellte.

Nachrichtlich an:

das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
das Büro des Herrn Staatssekretars,  
das Büro des Herrn Unterstaatssekretars.

*St. G. 30/12  
7. Dezember 1940  
St. G. 30/12  
St. G. 30/12*

St. G.

*1. 30/12.40*

A b s c h r i f t

AAA

Der kommissarische Leiter  
der Generaldirektion der Forste und Güter  
Sektion VIII. im Ministerium für Landwirtschaft  
Gruppe Landwirtschaft.

Prag-Bubentsch, Bubentscherstrasse No.47.- Den 28.XI.1940.

Z. 128.018-VIIIID-1940.

R u n d s c h r e i b e n .

Der kommissarische Leiter der Generaldirektion  
der Forste und Güter des Protektorates Böhmen und Mähren -  
Gruppe Landwirtschaft - teilt mit, dass sie vom 1.XII-1940  
aus den bisherigen Räumlichkeiten, Prag II., Deutschenhof,  
in das Gebäude Prag-Bubentsch, Bubentscherstrasse No.47  
Fernsprecher Nr. 727-51, 733-87, 716-26, übersiedelt ist.

Die Direktion der Güter des Protektorates Böh-  
man und Mähren, Prag XII., Bubentscherstrasse 47 ist mit-  
eingebaut worden.

Im Auftrage:  
Gez.Pögel.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
Kanzleivorstand:

gez.Unterschrift

Zentralverwaltung

Nr. Z:H.P./40

Prag, den 12.Dezember 1940.

An

- a) die Abteilungen I - IV
- b) die Zentralverwaltung
- c) sämtliche Gruppen - einschliesslich Dienststelle für  
das Land Mähren

*Handwritten notes:*  
H. Kumbst.  
H. Kumbst.  
H. Kumbst.  
1.12.40

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

gez.Liebenow

Beglaubigt:

*Handwritten signature:* Heine  
Angestellte

Nachrichtlich: an

- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- f) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

St. S.

113

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 12. Dez. 1940

AN

I l d - 6706

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- d) die Herren Abteilungsleiter I bis IV
- e) den Herrn Leiter der Zentralverwaltung
- f) die Herren Gruppenleiter
- g) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- h) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- i) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn

Betr.: Autonome Protectorsverwaltung und Geschäfts-  
verteilungspläne der Zentralbehörden

Bezug: Schreiben vom 30.11.1940, I l d - 6706

Anlage: 1

*Handwritten notes:*  
i. a. d.  
12/12.40.

In der Anlage übersende ich eine Aenderung des Geschäfts-  
planes des Verkehrsministeriums in Prag mit der Bitte um  
Kenntnisnahme.

500 Im Auftrage  
gez. Hufnagel  
Beglaubigt:  
*[Signature]*  
Registrator

TID

Prag, den 12. Dez. 1940

113

I 1 i - 6323

An

- a) die Abteilungen I bis IV
- b) die Zentralverwaltung
- c) sämtliche Gruppen (einschl. Dienststelle für das Land Mähren)
- d) sämtliche Herren Oberlandräte

Nachrichtlich an:

- e) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- f) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- g) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
- h) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- i) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- k) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amts
- l) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten

*P 19/12*  
*Jaroslav Skarvanek*  
*zum Einsehensprotokoll*  
*12. 12. 40.*

Betr.: Dienstbesprechung der Oberlandräte

Die Dienstbesprechungen finden künftig monatlich statt. Im Januar wird die Dienstbesprechung am Donnerstag, den 9.1.41, von Februar 1941 ab werden die Dienstbesprechungen an jedem ersten Donnerstag im Monat abgehalten.

Die Abteilungen und Gruppen der Behörde werden ersucht, an diesem Donnerstag anderweitige Besprechungen mit den Oberlandräten nicht anzusetzen.

Die Festsetzung von regelmässigen Terminen bringt die Möglichkeit, Besprechungspunkte rechtzeitig vorzusehen. Schwierigere Fragen und Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung können statt der sonst notwendigen längeren schriftlichen Darlegung in der Dienstbesprechung behandelt werden. Solche Besprechungspunkte sind bis spätestens 25. des vorausgehenden Monats, für die Januar-Besprechung bis spätestens 30. Dez. 1940, der Gruppe I 1 zur Feststellung der Tagesordnung mitzuteilen.

*X notiert für 1941,  
2/11. Jan.*

Im Auftrage:  
gez. Dr. von Burgsdorff  
Beglaubigt:

*W. v. Burgsdorff*  
Registrator

Cl. G. ID

Zentralverwaltung.

Prag, den 11. Dezember 1940.

Nr.: Z: H.B./40.

An die Herren Abteilungsleiter I - IV,  
" " Zentralverwaltung,  
" sämtliche Gruppen- ausschließlich Dienststelle  
für das Land Mähren -

Betrifft.: Fernsprechanchlüsse in den Wohnungen.

Mit Hauserlaß Nr.: Z: 23/40 vom 12. Januar 1940 war zugelassen worden, daß diejenigen Beamten der Behörde des Reichsprotectors, bei denen eine dienstliche Notwendigkeit zur Herstellung eines Wohnungsanschlusses nicht unbedingt vorliegt, sich in ihre Privatwohnungen einen Anschluß als Nebenanschluß an die Vermittlungseinrichtung im Czernin-Palais legen lassen können. Nach der Inbetriebnahme der neuen Vermittlungseinrichtung ist der Zugang an dienstlichen Wohnungsanschlüssen jedoch derart zahlreich geworden, daß die Aufnahmefähigkeit der neuen Vermittlung bereits wieder erschöpft ist.

Unter diesen Umständen ist es nicht mehr möglich, noch weitere private Wohnungsanschlüsse an die Vermittlung Czernin-Palais heranzuführen, weshalb der Erlaß vom 12. Januar 1940 insoweit hiermit aufgehoben werden muß. Es wird vielmehr sogar notwendig sein, die bereits bestehenden privaten Wohnungsanschlüsse zu kündigen und dem Inhaber anheimzustellen, die Herstellung eines Anschlusses an das Netz der Protectoratspost zu beantragen; hierüber werden noch Einzelerlasse zur gegebenen Zeit ergehen.

Der Generaldirektor der Protectoratspost hat sich damit einverstanden erklärt, daß für Angehörige der Behörde des Reichsprotectors, denen nach den bei der Behörde geltenden Grundsätzen kein dienstlicher Wohnungsanschluß als Nebenstelle zur Vermittlung der Behörde zugbilligt werden kann, folgende Sonderregelung getroffen wird:

Die Anträge auf Herstellung von privaten Wohnungsanschlüssen, die grundsätzlich als Hauptanschlüsse an das Netz der Protectoratspost angeschlossen werden, sind bei der Behörde Zentralverwaltung zu stellen. Soweit es sich um Beamte usw. handelt, die ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Stellung nach einen Fernsprechananschluß in der Wohnung haben müssen, wird der Antrag befürwortet über die Gruppe Post dem Generaldirektor der Post zugeleitet. Diese Einschränkung ist notwendig, um den Kreis der von der Sonderregelung erfaßten Beamten usw. nicht zu groß werden zu lassen. Für solche Anschlüsse werden keinerlei Baubeträge erhoben. Es sind lediglich die Einrichtungskosten, wie sie im Altreich ebenfalls erhoben werden, zu zahlen.

Die laufenden monatlichen Gebühren für jeden Hauptanschluß betragen 6.-- RM. Daneben werden die Orts- und Ferngesprächsgebühren erhoben. Die Gebühr für Ortsgespräche beträgt 1 K für jedes Gespräch; die Ferngesprächsgebühren sind die gleichen, wie für andere Anschlüsse an das Netz der Protectoratspost.

Besondere Kosten für die Einrichtung entstehen lediglich, wenn für einen Anschluß eine neue Linie errichtet

werden

TD

114 a

werden muß. Dies wird nur der Fall sein, wenn es sich um ein in abgelegener Gegend liegendes Gebäude handelt, in dessen näherer Umgebung bisher noch keine Fernsprechanchlüsse vorhanden sind. Dieser Fall wird aber wohl kaum eintreten.

Mit dieser Regelung ist für diejenigen Beamten usw. der Behörde des Reichsprotectors, bei denen eine dienstliche Notwendigkeit zur Herstellung eines Wohnungsanschlusses nicht unbedingt vorliegt, die Kostenfrage so entschieden, daß sie nicht ungünstiger behandelt werden als im Altreich.

gez. Liebenow  
Beglaubigt  
*Heine*  
Angestellte

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " " Staatssekretärs,  
" " " " " Unterstaatssekretärs.

24000



11

A b s c h r i f t .

Betriebskrankenkasse des Reichs-  
Zweigstelle Prag

Prag, den 20. November 1940.

115

An die  
Behörden und Dienststellen des Reichs  
im Protektorat Böhmen und Mähren.

Betrifft.: Gewährung von Krankenhauspflege.

Die überaus starke Zunahme derjenigen Fälle, in denen Versicherte auch wegen nur leichter Erkrankungen sich in Behandlung und Pflege eines Krankenhauses begeben haben, zwingt mich, Sie zu bitten, Ihre Gfm. nachdrücklichst nochmals auf die Ausführungen zu Pkt.2) meines Rundschreibens vom 29.5.40 hinzuweisen. Darin ist u.a. ausgeführt, daß der Antrag auf Krankenhauspflege grundsätzlich vor Aufnahme ins Krankenhaus durch Einsendung eines hinreichend begründeten Zeugnisses eines zugelassenen Arztes zu stellen ist. Nur ausnahmsweise in Notfällen- kann die Genehmigung der Kasse nachträglich eingeholt werden. Die Kasse behält sich vor, die Anträge durch ihren ärztlichen Sachverständigen hinsichtlich der Notwendigkeit von Krankenhauspflege nachprüfen zu lassen.

Dies gilt insbesondere auch in den Fällen der Wochenhilfe und Familienwochenhilfe. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß ersichtlich sein, aus welchen Gründen die Entbindung nicht zu Hause durchgeführt werden kann.

Die Deutsche Gesundheitskammer in Böhmen und Mähren hat die Kasse nachdrücklichst darauf aufmerksam gemacht, daß sie zukünftig ärztlichen Leistungen nur noch dann vergüten werde, wenn die ärztliche Hilfe eines zugelassenen Arztes ordnungsgemäß mit einem Krankenschein in Anspruch genommen wurde. Auch in Notfällen-wenn ein zugelassener Arzt nicht erreicht werden kann- hat die Abrechnung der Leistungen unmittelbar durch den Arzt mit der Deutschen Gesundheitskammer zu erfolgen. Die Erstattungsanträge der Versicherten für insoweit gemachte Aufwendungen werden zukünftig von der Deutschen Gesundheitskammer zurückgewiesen.

Der Zweigstellenvorsteher:  
gez. Unterschrift

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Z. Pers. II - 2-40.



Prag, den 9. Dezember 1940

- a). an das Büro des Reichsprotectors,
- b). an das Büro des Staatssekretärs,
- c). an das Büro des Unterstaatssekretärs,
- d). an die Zentralverwaltung,
- e). an die Abteilungen I, II, III, und IV,
- f). an die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn.

*Handwritten notes:*  
1. Anhang - 30/12  
G. S.  
12/12/40

Betrifft.: a) Gewährung von Krankenhauspflege.

a) das vorstehende Schreiben der Betriebskrankenkasse des Reichs- Zweigstelle Prag - bitte ich sämtlichen kranken=

St. S.

MS a

Prag, den 20. Dezember 1940  
Gesetzliche Stelle

krankenversicherungsspflichtigen Gefolgschaftsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Die Gefolgschaftsmitglieder sind ferner aufmerksam zu machen, daß Krankenscheine für die Angestellten im Zimmer 402 und für die invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder im Zimmer 312 möglichst in der Zeit von 8 - 10 Uhr täglich abgeholt werden können,

Betrifft.: b). Freiwillige Weiterversicherung  
b). Ich weise darauf hin, daß gemäß § 165 R VO die Versicherungspflicht der nicht beamteten Gefolgschaftsmitglieder gegen Krankheit erlischt, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 3.600, RM übersteigt. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht angerechnet. Zu diesen Zuschlägen gehört auch der Mehrbetrag an Wohnungsgeld, der Verheirateten gegenüber Unverheirateten zusteht.

Im Auftrage  
gez. Liebenow  
Beglaubigt  
*Heine*  
Angestellte

23999



Der Reichsversicherungsamt  
im Bismarck-Platz  
10000 Berlin

*Handwritten notes in blue ink:*  
1. an die Reichsversicherungsamt  
2. an die Abteilung I, II, III und IV  
3. an die Reichsversicherungsamt  
4. an die Reichsversicherungsamt  
5. an die Reichsversicherungsamt

a) Gewährung von Krankheitsurlaub  
b) das vorstehende Schreiben der Reichsversicherungsamt  
c) das Reichsversicherungsamt - bitte im Reichsversicherungsamt

Prag  
G. E.

Zentralverwaltung

Nr. Z. H. B. / 40

Prag, den 9. Dezember 1940.

Prag 11/15/40

116

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Abteilungen I, II, III und IV,
- c) alle Gruppen - ausser der Dienststelle für das Land Mähren -

Erfahrungsgemäss werden vor den Weihnachtsfeiertagen Urlaubsreisen im grösserem Ausmass unternommen. Zur Sicherstellung der Verpflegung am Urlaubsort ist die Erteilung einer Reise-Abmeldebescheinigung durch meine Kartenausgabestelle erforderlich, aus welcher ersichtlich ist, für wieviel Tage der Anspruch auf Lebensmittellkarten berechtigt ist. Vor Aushändigung dieser Bescheinigung sind die Protektoratskarten abzugeben.

Für Reisen bis zu dreitägiger Dauer werden Reichsreisemarken ohne Entwertung entsprechender Protektoratsmarken ausgegeben.

Ein Austausch von Protektoratskarten gegen Reichsreisemarken für die Dauer einer über drei Tage hinausgehenden Urlaubsreise findet nicht statt, auch wenn mehrere Orte auf der Urlaubsreise berührt werden. In solchen Fällen ist das Ernährungsamt des ersten Aufenthaltsortes zu ersuchen, Reichsreisemarken für die ganze Urlaubsdauer auszuhändigen.

Ich bitte, sämtliche Beamten und Angestellten entsprechend zu verständigen und sie anzuweisen, etwaige Anträge auf Erteilung von Reise-Abmeldebescheinigungen bei der Zentralverwaltung so bald wie möglich einzursuchen.

gez. L i e h e n o w

Beglaubigt:  
Heinrich  
Angestellte.

Heinrich 14/12  
17/12

Nachrichtlich an:

- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- f) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

13/12

1/12

2/3. 12. 40

17/12/40

II D

Zentralverwaltung

Nr.: Z/H.B./40.

Prag, den 3. Dezember 1940

117

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Abteilung-en I, II, III und IV,
- c) sämtliche Gruppen, einschließlich Dienststelle für das Land Nähren,

Beiliegend übersende ich ein Schreiben des Hauptamtes der Deutschen Reichspost vom 21.10.1940, betreffend Paketverkehr, zur gefälligen Kenntnis.

gez. Liebenow  
Beglaubigt  
*Flörke*  
Angestellte

441

Nachrichtlich:

- An d) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- f) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*h.*  
s.a.d.

1.12.40.

Prag, den 21. Oktober 1940.

118

Paketverkehr

Zur Behebung mißverständlicher Auffassungen über die Zulässigkeit von Paketen privater Natur im Dienstpostverkehr bitte ich die Dienststellen der Wehrmacht und der zivilen Reichsbehörden im Protektorat, welche den Postdienststellen und Behördenpoststellen der Deutschen Reichspost im Protektorat zur Abholung zugewiesen sind, alle Wehrmachtsangehörigen bzw alle Angehörigen der Reichsdienststellen im Protektorat eindringlichst auf folgende Grundsätze hinzuweisen:

- 1) Pakete und Feldpostpakete privater Natur sind zur Annahme, Beförderung und Ausgabe Durch die Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren nicht zugelassen.
- 2) Sie können jedoch - soweit dem besondere Verbote nicht entgegenstehen - unter Beachtung der bestehenden Versendungsbedingungen im normalen Postaustausch (Reichspost-Protectoratspost bzw Protectoratspost-Reichspost) angenommen, befördert und ausgehändigt werden. Die Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren bleibt hierbei ausgeschaltet.
- 3) Die Vermerke "Durch Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren" oder "Über Postleitstelle Prag" in der Anschrift der Pakete und Postkarten privater Natur sind völlig zwecklos, stiften Verwirrung und verzögern die Beförderung auf dem normalen Postwege.
- 4) Die Empfänger privater Pakete sollen ihre Angehörigen in der Heimat entsprechend unterrichten und sie zur Benutzung des normalen Beförderungsweges über die Protectoratspost anhalten.

In Vertretung  
P i e t s c h

PD

Prag, den 30. November 1940

I 1 a - 2541

119

An:

- a) die Abteilungen I-IV
- b) sämtliche Gruppen der Behörde, einschl. Dienststelle in Brünn
- c) die Zentralverwaltung
- d) den Wehrmachtbevollmächtigten
- e) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- f) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- g) die Oberlandräte

nachrichtlich an:

- h) das Büro des Herrn Reichsprotectors
- i) das Büro des Herrn Staatssekretärs
- k) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs

Betrifft: Gesellschaftlicher Verkehr mit Tschechen

Der tschechische Arzt Dr. Schneeberg in Pibrans (OLB. Tabor) lehnte eine Jagdeinladung mit folgender Begründung ab: "Ich kann doch nicht als ehem. tschechischer Offizier zusammen mit deutschen Offizieren auf die Jagd gehen."

Diese Aeusserung eines tschechischen Arztes ist kennzeichnend für die ablehnende Einstellung besonders der tschechischen Intelligenz dem Deutschtum gegenüber. Es ist selbstverständlich, dass der Deutsche im Protektorat eine umso stolzere deutschbewusste Haltung einnimmt, bei einem notwendigen gesellschaftlichen Verkehr mit Tschechen demgemäss verfährt, im übrigen jeden gesellschaftlichen Verkehr mit Tschechen auf das äusserst Notwendige einschränkt.

Ich bitte, hiervon allen Beamten und Angestellten Kenntnis zu geben.

In Vertretung  
gez. Frank  
Beglaubigt.  
Registrator

7/12/40

2/12/40

h 2/12.40

120

I l d - 6300

U e b e r s i c h t  
über die Bezirke der Oberlandräte in  
Böhmen und Mähren  
(nach der Neugliederung vom 1.10.1940)

Oberlandrat in:	Wirkungsbereich (autonome Bezirks- behörden)	Fläche  qkm	Einwohnerzahl (Schätzung für 1.1.1940)
<u>A) Böhmen</u>			
1. Budweis	1. Budweis	1136.98	139 100
	2. Moldauthein	254.62	16 400
	3. Wodnian	590.68	48 000
	4. Wittingau	892.90	53 500
	zus.	<u>2875.18</u>	zus. <u>257 000</u>
2. Jitschin (später Jungbunz- lau)	1. Brandeis a.d.E.	308.46	59 200
	2. Jitschin	620.89	67 300
	3. Jungbunzlau	568.26	91 100
	4. Melnik	413.37	50 300
	5. Münchengrätz	326.42	38 400
	6. Neupaka	138.42	24 200
	7. Semil	298.97	56 800
	8. Starkenbach	147.28	21 600
	9. Turnau	266.94	42 100
zus.	<u>3089.01</u>	zus. <u>451 000</u>	
3. Kladno	1. Beraun	234.27	41 800
	2. Kladno	286.35	91 900
	3. Kralup a.d.M.	216.86	39 200
	4. Laun	356.58	50 200
	5. Raudnitz a.d.E.	530.18	76 000
	6. Rakonitz	632.05	58 400
	7. Schlan	549.02	92 100
zus.	<u>2805.31</u>	zus. <u>449 600</u>	

T.D.

121

Oberlandrat in:	Wirkungsbereich (autonome Bezirks- behörde)	Fläche qkm	Einwohnerzahl (Schätzung für 1.1.1940)
4. Klattau	1. Flatna	680.68	42 600
	2. Klattau	612.00	57 000
	3. Pisek	693.10	53 500
	4. Psestitz	517.71	45 500
	5. Schüttenhofen	293.70	28 200
	6. Strakonitz	357.92	82 300
	7. Taus	404.34	44 600
		<u>zus.</u>	<u>4159.45</u>
5. Kolin	1. Böhmisch-Brod	470.88	57 400
	2. Gumpolds	525.82	55 050
	3. Kolin	489.01	80 200
	4. Kuttenberg	550.81	59 800
	5. Ledetsch a.d.S.	651.67	46 850
	6. Neu-Bidschow	490.99	53 950
	7. Neuenburg a.d.S.	239.54	36 500
	8. Podiebrad	454.30	57 700
	9. Tschaslau	604.35	61 300
	<u>zus.</u>	<u>4477.38</u>	<u>zus. 508 750</u>
6. Königgrätz	1. Horschitz	195.07	25 300
	2. Königgrätz	459.50	98 500
	3. Königshof	266.14	57 200
	4. Naerod	361.65	87 500
	5. Neustadt a.d.M.	377.27	40 300
	6. Reichenau	425.90	55 200
	7. Senftenberg	290.18	33 200
	<u>zus.</u>	<u>2375.91</u>	<u>zus. 397 200</u>
7. Pardubitz	1. Chotlebersch	325.51	27 800
	2. Chrudim	706.18	92 600
	3. Hohenmauth	553.30	68 600
	4. Leitomischl	513.68	77 200
	5. Pardubitz	785.79	120 300
	<u>zus.</u>	<u>2884.46</u>	<u>zus. 386 500</u>

122

Oberlandrat in:	Wirkungsbereich (autonome Bezirks- behörden)	Fläche qkm	Einwohnerzahl (Schätzung für 1.1.1940)
8. Pilsen	1. Horschowitz	347.56	39 500
	2. Kralowitz	527.35	31 100
	3. Pilsen	661.33	206 600
	4. Rokitzan	710.94	62 900
	zus.	2247.18	zus. 340 100
9. Prag	1. Bude	269.13	25 200
	2. Hpstdt. Prag	172.11	990 500
	3. Prag-Land	620.57	165 500
	4. Ritschan	233.84	54 400
	zus.	1295.65	zus. 1235600
10. Tabor	1. Beneschau	531.29	45 900
	2. Kamnitz a.d.L.	478.04	34 050
	3. Mühlhausen	609.96	36 000
	4. Pibrans	707.97	59 300
	5. Pilgrams	729.40	47 500
	6. Beltschan	743.51	48 900
	7. Tabor	978.47	81 400
	8. Wlaschim	352.30	27 300
	zus.	5130.94	zus. 380 350
<u>B) Mähren</u>			
11. Brünn	1. Boskowitz	1033.14	119 200
	2. Brünn-Stadt	123.76	295 500
	3. Brünn-Land	1242.11	187 400
	4. Tischnowitz	431.21	41 700
	5. Wischau	866.68	107 600
	zus.	3966.90	zus. 751 400

103

Oberlandrat in:	Wirkungsbereich (autonome Bezirks- behörden)	Fläche qkm	Einwohnerzahl (Schätzung für 1.1.1940)
12. Jglau	1. Gross-Meseritsch	617.97	42 600
	2. Jglau	755.18	82 200
	3. Mähr.-Budwitz	1167.38	83 700
	4. Neustadtl	1054.96	73 050
	5. Teltsch	924.54	72 850
	6. Trebitsch	719.89	64 500
	zus.	5239.92	zus. 418 900
13. Mähr.-Ostrau	1. Friedberg	480.44	65 250
	2. Friedeck	411.05	120 600
	3. Mähr.-Ostrau	99.45	142 500
	4. Wallachisch- Meseritsch	526.36	66 500
	5. Wsetin	552.70	51 900
	zus.	2070.00	zus. 446 750
14. Olmütz	1. Kremsier	464.40	69 200
	2. Littau	475.53	55 600
	3. Mähr.-Weiss- kirchen	412.00	54 450
	4. Olmütz-Stadt	40.56	64 900
	5. Olmütz-Land	418.69	68 000
	6. Prerau	449.94	88 700
	7. Prossnitz	471.67	92 200
	zus.	2732.79	zus. 493 050
15. Zlin	1. Gaya	461.69	57 000
	2. Göding	724.91	95 700
	3. Holleschau	491.47	55 900
	4. Ung.-bröd	945.82	89 100
	5. Ung.-Hradisch	740.48	114 900
	6. Zlin	457.03	97 500
	zus.	3821.40	zus. 510 100
=====			
Böhmen und Mähren:			
15 Oberlandrats- bezirke	93 Bezirksbe- hörden	48.901.48 qkm	7 380 000 Einwohner
=====			

124

I l d - 6300

U e b e r s i c h t  
über die Bezirke der Oberlandräte in  
Böhmen und Mähren  
(nach der Neugliederung vom 1.10.1940)

Oberlandrat in:	Wirkungsbereich (autonome Bezirks- behörden)	Fläche  qkm	Einwohnerzahl (Schätzung für 1.1.1940)
<u>A) Böhmen</u>			
1. Budweis	1. Budweis	1136.98	139 100
	2. Moldauthein	254.62	16 400
	3. Wodnian	590.68	48 000
	4. Wittingau	<u>892.90</u>	<u>53 500</u>
	zus.	<u>2875.18</u>	<u>zus. 257 000</u>
2. Jitschin (später Jungbunz- lau)	1. Brandeis a.d.B.	308.46	59 200
	2. Jitschin	620.89	67 300
	3. Jungbunzlau	568.26	91 100
	4. Melnik	413.37	50 300
	5. Münchengrätz	326.42	38 400
	6. Neupaka	138.42	24 200
	7. Semil	298.97	56 800
	8. Starkenbach	147.28	21 600
	9. Turnau	<u>266.94</u>	<u>42 100</u>
zus.	<u>3089.01</u>	<u>zus. 451 000</u>	
3. Kladno	1. Beraun	234.27	41 800
	2. Kladno	286.35	91 900
	3. Kralup a.d.M.	216.86	39 200
	4. Laun	356.58	50 200
	5. Raudnitz a.d.E.	530.18	76 000
	6. Rakonitz	632.05	58 400
	7. Schlan	<u>549.02</u>	<u>92 100</u>
zus.	<u>2805.31</u>	<u>zus. 449 600</u>	

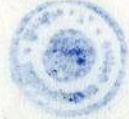
J.D.

125

Oberlandrat in	Wirkungsbereich (autonome Bezirks- behörde)	Fläche qkm	Einwohnerzahl (Schätzung für 1.1.1940)
-------------------	---	---------------	--

4. Klattau	1. Flatna	680.63	42 600	
	2. Klattau	612.00	57 000	
	3. Pisek	693.10	53 500	
	4. Pschestitz	517.71	45 500	
	5. Schüttenhofen	293.70	28 200	
	6. Strakonitz	357.92	32 300	
	7. Taus	404.34	44 600	
		<u>zus.</u>	<u>4159.45</u>	<u>zus. 353 700</u>

5. Kolin	1. Böhmisches-Brod	470.89	57 400
	2. Gumpolds	525.82	55 050
	3. Kolin	489.07	30 200
	4. Kutteberg	550.81	59 800
	5. Ledetisch a.d.S.	651.67	46 850
	6. Neu-Bidschow	490.99	53 950
	7. Neuenburg a.d.S.	239.54	36 500
	8. Podiebrad	454.30	57 700
	9. Tschaslau	604.35	61 300
		<u>zus.</u>	<u>4477.38</u>



6. Königgrätz	1. Borschitz	195.07	25 300
	2. Königgrätz	459.50	98 500
	3. Königshof	266.14	57 200
	4. Nachod	361.05	37 500
	5. Neustadt a.d.M.	377.27	40 300
	6. Reichenau	425.90	55 200
	7. Semftenberg	290.18	33 200
		<u>zus.</u>	<u>2375.91</u>

7. Pardubitz	1. Chotieborsch	325.51	27 800
	2. Chrudim	706.13	92 600
	3. Hohenmauth	553.30	63 600
	4. Leitomischl	513.03	77 200
	5. Pardubitz	785.79	120 300
		<u>zus.</u>	<u>2884.46</u>

Oberlandrat in:	Wirkungsbereich (autonome Bezirks- behörden)	Fläche qkm	Einwohnerzahl (Schätzung für 1.1.1940)
8. Pilsen	1. Horschowitz	347.56	39 500
	2. Kralowitz	527.35	31 100
	3. Pilsen	661.33	206 600
	4. Rokitzan	<u>710.94</u>	<u>62 900</u>
	zus.	2247.18	zus. 340 100
9. Prag	1. Bule	269.13	25 200
	2. Hptstdt. Prag	172.11	990 500
	3. Prag-Land	620.57	165 500
	4. Ritschan	<u>233.84</u>	<u>54 400</u>
	zus.	1295.65	zus. 1235600
10. Tabor	1. Beneschau	531.29	45 900
	2. Kamnitz a.d.L.	478.04	34 050
	3. Mühlhausen	609.56	36 000
	4. Pibrans	707.97	59 300
	5. Pilgrams	729.40	47 500
	6. Beltschan	743.51	48 900
	7. Tabor	978.47	81 400
	8. Wlaschim	<u>352.30</u>	<u>27 300</u>
zus.	5130.94	zus. 380 350	
<u>B) Mähren</u>			
11. Brünn	1. Boskowitz	1033.14	119 200
	2. Brünn-Stadt	123.76	295 500
	3. Brünn-Land	1242.11	187 400
	4. Tischnowitz	431.21	41 700
	5. Wischau	<u>366.68</u>	<u>107 600</u>
zus.	3096.90	zus. 751 400	

127

Oberlandrat in:	Wirkungsbereich (autonome Bezirks- behörden)	Fläche qkm	Einwohnerzahl (Schätzung für 1.1.1940)
12. Jglau	1. Gross-Meseritsch	617.97	42 600
	2. Jglau	755.18	82 200
	3. Mähr.-Budwitz	1167.38	83 700
	4. Neustadtl	1054.96	73 050
	5. Teltsch	924.54	72 850
	6. Trebitsch	719.89	64 500
	zus.	5239.92	zus. 418 900
13. Mähr.-Ostrau	1. Friedberg	480.44	65 250
	2. Friedeck	411.05	120 600
	3. Mähr.-Ostrau	99.45	142 500
	4. Wallachisch- Meseritsch	526.36	66 500
	5. Wsetin	552.70	51 900
zus.	2070.00	zus. 446 750	
14. Olmütz	1. Kremsier	464.40	69 200
	2. Littau	475.53	55 600
	3. Mähr.-Weiss- kirchen	412.00	54 450
	4. Olmütz-Stadt	40.56	64 900
	5. Olmütz-Land	418.69	68 000
	6. Prerau	449.94	88 700
	7. Prossnitz	471.67	92 200
zus.	2732.79	zus. 493 050	
15. Zlin	1. Gaya	461.69	57 000
	2. Göding	724.91	95 700
	3. Holleschau	491.47	55 900
	4. Ung.-Brod	945.82	89 100
	5. Ung.-Hradisch	740.48	114 900
	6. Zlin	457.03	97 500
zus.	3821.40	zus. 510 100	
-----			
Böhmen und Mähren:			
15 Oberlandrats- bezirke	93 Bezirksbe- hörden	48.901.48 qkm	7 380 000 Einwohner
-----			

128

I l d - 6300

U e b e r s i c h t  
über die Bezirke der Oberlandräte in  
Böhmen und Mähren  
(nach der Neugliederung vom 1.10.1940)

Oberlandrat in:	Wirkungsbereich (autonome Bezirks- behörden)	Fläche qkm	Einwohnerzahl (Schätzung für 1.1.1940)
<u>A) Böhmen</u>			
1. Budweis	1. Budweis	1136.98	139 100
	2. Moldauthein	254.62	16 400
	3. Wodnian	590.68	48 000
	4. Wittingau	892.90	53 500
	zus.	2875.18	zus. 257 000
2. Jitschin (später Jungbunz- lau)	1. Brandeis a.d.E.	308.46	59 200
	2. Jitschin	620.89	67 300
	3. Jungbunzlau	568.26	91 100
	4. Melnik	413.37	50 300
	5. Münchengrätz	326.42	38 400
	6. Neupaka	138.42	24 200
	7. Semil	298.97	56 800
	8. Starkenbach	147.28	21 600
	9. Turnau	266.94	42 100
	zus.	3089.01	zus. 451 000
3. Kladno	1. Beraun	234.27	41 800
	2. Kladno	286.35	91 900
	3. Kralup a.d.M.	216.86	39 200
	4. Laun	356.58	50 200
	5. Raudnitz a.d.E.	530.18	76 000
	6. Rakonitz	632.05	58 400
	7. Schlan	549.02	92 100
	zus.	2805.31	zus. 449 600

II.D.

129

Oberlandrat in:	Wirkungsbereich (autonome Bezirksbehörde)	Fläche qkm	Einwohnerzahl (Schätzung für 1.1.1940)
-----------------	---	------------	--

4. Klattau	1. Blatna	680.68	42 600
	2. Klattau	612.00	57 000
	3. Pisek	693.10	53 500
	4. Pschestitz	517.71	45 500
	5. Schüttenhofen	293.70	28 200
	6. Strakonitz	357.92	82 300
	7. Taus	404.34	44 600
		<u>zus. 4159.45</u>	<u>zus. 353 700</u>

5. Kolin	1. Böhmisches-Brod	470.89	57 400
	2. Gumpolds	525.82	55 050
	3. Kolin	489.07	80 200
	4. Kutteberg	550.81	59 800
	5. Ledetsch a.d.S.	651.67	46 850
	6. Neu-Bidschow	490.99	53 950
	7. Neuenburg a.d.B.	239.54	35 500
	8. Podiebrad	454.30	57 700
	9. Tschaslau	604.35	61 300
	<u>zus. 4477.38</u>	<u>zus. 508 750</u>	

6. Königgrätz	1. Borschitz	195.07	25 300
	2. Königgrätz	459.50	98 500
	3. Königshof	266.14	57 200
	4. Nachod	361.85	87 500
	5. Neustadt a.d.M.	377.27	40 300
	6. Reichenau	425.90	55 200
	7. Senftenberg	290.18	33 200
	<u>zus. 2375.91</u>	<u>zus. 397 200</u>	

7. Pardubitz	1. Chotiebersch	325.51	27 800
	2. Chrudin	706.16	92 600
	3. Hohenmauth	553.30	68 600
	4. Leitomischl	513.68	77 200
	5. Pardubitz	785.79	120 300
	<u>zus. 2884.46</u>	<u>zus. 386 500</u>	

130

Oberlandrat in:	Wirkungsbereich (autonome Bezirks- behörden)	Fläche qkm	Einwohnerzahl (Schätzung für 1.1.1940)
8. Pilsen	1. Horschowitz	347.56	39 500
	2. Kralowitz	527.35	31 100
	3. Pilsen	661.33	206 600
	4. Rokitzan	710.94	62 900
	zus.	2247.18	zus. 340 100
9. Prag	1. Eule	269.13	25 200
	2. Hpstdt. Prag	172.11	990 500
	3. Prag-Land	620.57	165 500
	4. Ritschan	233.84	54 400
	zus.	1295.65	zus. 1235600
10. Tabor	1. Beneschau	531.29	45 900
	2. Kamnitz a.d.L.	478.04	34 050
	3. Mühlhausen	609.96	36 000
	4. Pibrans	707.97	59 300
	5. Pilgrams	729.40	47 500
	6. Teltschan	743.51	48 900
	7. Tabor	978.47	81 400
	8. Wlaschim	352.30	27 300
	zus.	5130.94	zus. 380 350
<u>B) Mähren</u>			
11. Brünn	1. Boskowitz	1033.14	119 200
	2. Brünn-Stadt	123.76	295 500
	3. Brünn-Land	1242.11	187 400
	4. Tischnowitz	431.21	41 700
	5. Wischau	866.63	107 600
	zus.	3996.90	zus. 751 400

131

Oberlandrat in:	Wirkungsbereich (autonome Bezirks- behörden)	Fläche qkm	Einwohnerzahl (Schätzung für 1.1.1940)
12. Jglau	1. Gross-Meseritsch	617.97	42 600
	2. Jglau	755.18	82 200
	3. Mähr.-Budwitz	1167.38	83 700
	4. Neustädtl	1054.96	73 050
	5. Teltsch	924.54	72 850
	6. Trebitsch	719.89	64 500
	zus.	5239.92	zus. 418 900
13. Mähr.-Ostrau	1. Friedberg	480.44	65 250
	2. Friedeck	411.05	120 600
	3. Mähr.-Ostrau	99.45	142 500
	4. Wallachisch- Meseritsch	526.36	66 500
	5. Wsetin	552.70	51 900
	zus.	2070.00	zus. 446 750
14. Olmütz	1. Kremsier	464.40	69 200
	2. Littau	475.53	55 600
	3. Mähr.-Weiss- kirchen	412.00	54 450
	4. Olmütz-Stadt	40.56	64 900
	5. Olmütz-Land	418.69	68 000
	6. Prerau	449.94	88 700
	7. Prossnitz	471.67	92 200
	zus.	2732.79	zus. 493 050
15. Zlin	1. Gaya	461.69	57 000
	2. Göding	724.91	95 700
	3. Holleschau	491.47	55 900
	4. Ung.-brod	945.82	89 100
	5. Ung.-Hradisch	740.48	114 900
	6. Zlin	457.03	97 500
	zus.	3821.40	zus. 510 100

=====  
Böhmen und Mähren:

15 Oberlandrats- bezirke	93 Bezirksbe- hörden	48.901.48 qkm	7 380 000 Einwohner
-----------------------------	-------------------------	------------------	------------------------

=====

132

U e b e r s i c h t  
über die Bezirke der Oberlandräte in  
Böhmen und Mähren  
(nach der Neugliederung vom 1.10.1940)

Oberlandrat in:	Wirkungsbereich (autonome Bezirks- behörden)	Fläche qkm	Einwohnerzahl (Schätzung für 1.1.1940)
<u>A) Böhmen</u>			
1. Budweis	1. Budweis	1136.98	139 100
	2. Moldauthein	254.62	16 400
	3. Wodnian	590.68	48 000
	4. Wittingau	892.90	53 500
	zus.	2875.18	zus. 257 000
2. Jitschin (später Jungbunz- lau)	1. Brandeis a.d.E.	308.46	59 200
	2. Jitschin	620.89	67 300
	3. Jungbunzlau	568.26	91 100
	4. Melnik	413.37	50 300
	5. Münchengrätz	326.42	38 400
	6. Neupaka	138.42	24 200
	7. Semil	298.97	56 800
	8. Starkenbach	147.28	21 600
	9. Turnau	266.94	42 100
zus.	3089.01	zus. 451 000	
3. Kladno	1. Beraun	234.27	41 800
	2. Kladno	286.35	91 900
	3. Kralup a.d.M.	216.86	39 200
	4. Laun	356.58	50 200
	5. Raudnitz a.d.E.	530.18	76 000
	6. Rakonitz	632.05	58 400
	7. Schlan	549.02	92 100
zus.	2805.31	zus. 449 600	

J.D.

133

Oberlandrat in:	Wirkungsbereich (autonome Bezirks- behörde)	Fläche qkm	Einwohnerzahl (Schätzung für 1.1.1940)
--------------------	---	---------------	--

4. Klattau	1. Flatna	680.68	42 600
	2. Klattau	612.00	57 000
	3. Pisek	693.10	53 500
	4. Psestitz	517.71	45 500
	5. Schüttenhofen	293.70	28 200
	6. Strakonitz	357.92	82 300
	7. Taus	404.34	44 600
		<u>zus.</u>	<u>4159.45</u>

5. Kolin	1. Böhmisch-Brod	470.89	57 400
	2. Gumpolds	525.82	55 050
	3. Kolin	489.01	80 200
	4. Kuttenberg	550.81	59 800
	5. Ledetsch a.d.S.	651.67	46 850
	6. Neu-Bidschow	490.99	53 950
	7. Neuenburg a.d.B.	239.54	36 500
	8. Podiebrad	454.30	57 700
	9. Tschaslau	604.35	61 300
	<u>zus.</u>	<u>4477.38</u>	<u>zus. 508 750</u>

6. Königgrätz	1. Horschitz	195.07	25 300
	2. Königgrätz	459.50	98 500
	3. Königshof	266.14	57 200
	4. Nachod	361.85	87 500
	5. Neustadt a.d.M.	377.27	40 300
	6. Reichenau	425.90	55 200
	7. Senftenberg	290.18	33 200
	<u>zus.</u>	<u>2375.91</u>	<u>zus. 397 200</u>

7. Pardubitz	1. Chotieborsch	325.51	27 800
	2. Chrudim	706.16	92 600
	3. Hohenmauth	553.30	68 600
	4. Leitomischl	513.68	77 200
	5. Pardubitz	785.79	120 300
	<u>zus.</u>	<u>2884.46</u>	<u>zus. 386 500</u>

139

Oberlandrat in:	Wirkungsbereich (autonome Bezirks- behörden)	Fläche qkm	Einwohnerzahl (Schätzung für 1.1.1940)
8. Pilsen	1. Horschowitz	347.56	39 500
	2. Kralowitz	527.35	31 100
	3. Pilsen	661.33	206 600
	4. Rokitzan	710.94	62 900
	zus.	2247.18	zus. 340 100
9. Prag	1. Sule	269.13	25 200
	2. Hpstdt. Prag	172.11	990 500
	3. Prag-Land	620.57	165 500
	4. Ritschan	233.84	54 400
	zus.	1295.65	zus. 12356 00
10. Tabor	1. Beneschau	531.29	45 900
	2. Kamnitz a.d.L.	478.04	34 050
	3. Mühlhausen	609.96	36 000
	4. Pibrans	707.97	59 300
	5. Pilgrams	729.40	47 500
	6. Beltschan	743.51	48 900
	7. Tabor	978.47	81 400
	8. Wlaschim	352.30	27 300
	zus.	5130.94	zus. 380 350

B) Mähren

11. Brünn	1. Boskowitz	1033.14	119 200
	2. Brünn-Stadt	123.76	295 500
	3. Brünn-Land	1242.11	187 400
	4. Tischnowitz	431.21	41 700
	5. Wischau	366.63	107 600
	zus.	3096.90	zus. 751 400

135

Oberlandrat in:	Wirkungsbereich (autonome Bezirks- behörden)	Fläche qkm	Einwohnerzahl (Schätzung für 1.1.1940)
--------------------	--	---------------	--

12. Jglau	1. Gross-Meseritsch	617.97	42 600
	2. Jglau	755.18	82 200
	3. Mähr.-Budwitz	1167.38	83 700
	4. Neustadtl	1054.96	73 050
	5. Teltsch	924.54	72 850
	6. Trebitsch	719.89	54 500
	zus.	5239.92	zus. 418 900

13. Mähr.-Ostrau	1. Friedberg	480.44	65 250
	2. Friedeck	411.05	120 600
	3. Mähr.-Ostrau	99.45	142 500
	4. Wallachisch- Meseritsch	526.36	66 500
	5. Wsetin	552.70	51 900
	zus.	2070.00	zus. 446 750

14. Olmütz	1. Kremsier	464.40	69 200
	2. Littau	475.53	55 600
	3. Mähr.-Weiss- kirchen	412.00	54 450
	4. Olmütz-Stadt	40.56	64 900
	5. Olmütz-Land	418.69	68 000
	6. Prerau	449.94	88 700
	7. Prossnitz	471.67	92 200
	zus.	2732.79	zus. 493 050

15. Zlin	1. Gaya	461.69	57 000
	2. Göding	724.91	95 700
	3. Holleschau	491.47	55 900
	4. Ung.-bröd	945.82	89 100
	5. Ung.-Hradisch	740.48	114 900
	6. Zlin	457.03	97 500
	zus.	3821.40	zus. 510 100

Böhmen und Mähren:

15 Oberlandrats- bezirke	93 Bezirksbe- hörden	48.901.48 qkm	7 380 000 Einwohner
-----------------------------	-------------------------	------------------	------------------------

A b s c h r i f t .

136

Der Reichsminister der Finanzen  
P 2160 - 14 693 IV II. Ang.

Berlin W 8, 25. November 1940.  
Wilhelmplatz 1/2

Urlaubsrückstände;  
Vorgang RRB 1940 Nr. 3441 S. 183.

I. Es ist die Frage aufgeworfen worden, welche Dienststelle die Geldentschädigung für nicht verbrauchten Urlaub der Urlaubsjahre 1938 und 1939 bei Gefolgschaftsmitgliedern zu zahlen hat, die zu einer anderen Dienststelle im öffentlichen Dienst abgeordnet worden sind.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Innern bitte ich in diesen Fällen wie folgt zu verfahren:

- a) In den Fällen, in denen das Gefolgschaftsmitglied erst nach dem 31. März 1940 zu einer anderen Dienststelle im öffentlichen Dienst abgeordnet worden ist, zahlt die Entschädigung für nicht verbrauchten Urlaub der Jahre 1938 und 1939 die bisherige Beschäftigungsstelle.
- b) In den Fällen, in denen das Gefolgschaftsmitglied während des Urlaubsjahres 1939, also vor dem 31. März 1940, zu einer anderen Dienststelle im öffentlichen Dienst abgeordnet worden ist, ist die Entschädigung für nicht verbrauchten Urlaub vom bisherigen und vom neuen Dienstberechtigten anteilmäßig zu zahlen, und zwar im Verhältnis der Beschäftigung von vollen Monaten. Beispiel:  
Ein Gefolgschaftsmitglied ist am 10. August 1939 von einer Reichsdienststelle zu einer Stadtverwaltung des Reichsgaues Danzig-Westpreußen abgeordnet. Es hat Anspruch auf 25 Tage Erholungsurlaub, der nicht genommen werden konnte. Die Reichsdienststelle zahlt entsprechend der tatsächlichen Dauer der Beschäftigung im Reichsdienst während des Urlaubsjahres für die Monate April bis Ende August 1939 = 5/12, die Dienststelle des Reichsgaues für die Monate September bis Ende März 1940 = 7/12 der zustehenden Entschädigung ADO Nr. 4 zu § 11 TO. A kann im vorliegenden Fall nicht angewendet werden, da das Gefolgschaftsmitglied aus seiner bisherigen Beschäftigungsstelle nicht ausgeschieden ist. Soweit bisher anders verfahren, kann es dabei bewenden.

Oberste Reichsbehörden,  
Herren Reichsstatthalter,  
Landesregierungen - in Preußen auch  
Preuß. Finanzminister -

II.

II D

137

- II. In den Fällen, in denen Gefolgschaftsmitglieder aus einer öffentlichen Dienststelle ausgeschieden und im unmittelbaren Anschluß bei einer anderen öffentlichen Dienststelle wieder eingestellt wurden, ist nach ADC Nr. 4 zu § 11 TO.A zu verfahren.
- III. Der Abgeltung der Urlaubsrückstände für 1938 und 1939 können die Dienstbezüge des Monats Juni 1940 zu Grunde gelegt werden. Soweit bisher anders verfahren, Lewendet es dabei.

Im Auftrage  
gez. Unterschrift

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 11. Dezember 1940.

Nr. Z Pers. II - 1/40

An die Herren Oberlandräte in Böhmen,  
" " " " " Mähren - durch die  
Dienststelle für das Land Mähren -  
" den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaft-  
lichen Hochschulen in Prag,  
" den Herrn Kurator der Deutschen Technischen  
Hochschule in Brünn,

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis  
und Beachtung.

In Auftrage  
gez. Li benow  
Beglaubigt  
*Heine*  
Angestellte

Nachrichtlich: An

das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " Staatssekretärs,  
" " " " Unterstaatssekretärs,  
die Zentralverwaltung,  
" Abteilungen I, II, III und IV,  
" sämtliche Gruppen - ausschließlich Dienststelle  
für das Land Mähren -  
den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,  
" " Befehlshaber der Sicherheitspolizei,  
" " " " Ordnungspolizei,  
" " Vertreter des Auswärtigen Amtes,  
die Parteiverbindungsstelle

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 23. November 1940.  
NW 7, Unter den Linden 72

I b 1526/40  
5170

An die  
Obersten Reichsbehörden.

Betrifft: Bezug auf ältere Ministerialerlasse  
in Erlassen der Obersten Reichsbehörden.

Der Regierungspräsident in Kattowitz macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die bei den unteren Verwaltungste-  
höörden und Gemeindeverwaltungen dadurch entstehen, daß in Minis-  
terialerlassen der Obersten Reichsbehörden auf früher ergangene  
Erlasse Bezug genommen wird, die diesen Verwaltungen nicht be-  
kannt sind. Soweit diese früheren Erlasse in Ministerialblättern  
veröffentlicht sind, können diese vielfach nicht mehr beschafft  
werden, weil sie vergriffen sind. Der Regierungspräsident bittet,  
daß anstatt einer Bezugnahme entweder der Inhalt dieser älteren  
Erlasse zugleich mitgeteilt oder daß eine Abschrift beigelegt  
wird.

Ich verkenne diese in sämtlichen heimgekehrten Ge-  
bieten auftauchenden Schwierigkeiten nicht. Bereits durch meinen  
Runderlaß, betr. Druckschriftenaustausch, vom 22. Oktober 1940-  
I b 1395/40 - 5140 (RMBliV. S. 1985) habe ich versucht, helfend  
einzugreifen. Ich bitte, den in Frage kommenden Behörden der  
eingegliederten Gebiete die nicht veröffentlichten Runderlasse  
der verflassenen Jahre, soweit sie von Bedeutung sind, jeweils  
abschriftlich mitzuteilen. Aber auch bei veröffentlichter Er-  
lassen wird, wenn anzunehmen ist, daß die Amtsblätter sich nicht  
in der Hand der Aufsichtsbehörden und unteren Verwaltungsbehör-  
den oder Gemeindeverwaltungen befinden, ein Abdruck beizufügen  
sein.

Im Auftrage  
gez. Unterschrift

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren  
Nr. Z.H.B./40.

Prag, den 4. Dezember 1940.

- An die Zentralverwaltung,
- " " Herren Abteilungsleiter I, II, III, IV,
- " sämtliche Gruppen - einschließlich Dienststelle  
für das Land Mähren -
- " die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

gez. Liebenow  
Beglaubigt  
*Liebow*  
angestellte

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " " Staatssekretärs,  
" " " " " Unterstaatssekretärs.

*h. d. d.*  
*1. 10/12. 40.*

Zentralverwaltung

Nr. Z: H.B./40

Prag, den 22. November 1940

139

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Abteilungen I, II, III und IV,
- c) alle Gruppen- ausser der Dienststelle für das Land Mähren-

Betrifft: Gültigkeit der Lebensmittelkarten.

Aus gegebener Veranlassung wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Reichs-Lebensmittelkarten im Protektorat Böhmen und Mähren keine Gültigkeit haben und dass lediglich die Reichs-Reise- und Gaststättenmarken zur Einnahme von Mahlzeiten in Gaststätten berechtigen.

Zum Einkauf im Einzelhandelsgeschäften berechtigen die Reichs-Reise- und Gaststättenmarken jedoch nicht.

Die im Protektorat Böhmen und Mähren ausgegebenen normalen Lebensmittelkarten haben im übrigen Reichsgebiet keine Gültigkeit.

Dagegen gelten die Reise- und Gaststättenmarken des Protektorats Böhmen und Mähren im Sudetengau in Gaststätten und ähnlichen Betrieben sowie gegen Vorlage des Grenzgängerausweises für die Lebensmittelversorgung beim Kleinhändler.

Die von den Ernährungsämtern des Reichs ausgestellten Bezugs- und Berechtigungsscheine gelten nicht im Protektorat, ebenso sind die von den Protektoratsbehörden erteilten Bezugs- und Berechtigungsscheine im übrigen Gebiet des Grossdeutschen Reiches ungültig.

Ich bitte, diese Regelung allen Beamten und Angestellten zur Kenntnis zu bringen.

Nachrichtlich:

An

- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- f) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

gez. Liebenow  
Beglaubigt:

*Heine*  
Angestellter

*Heine*  
*17/12*  
*16/12*  
*18/12*  
*1.8/12.40*  
*II D*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 18. Nov. 1940

I l d - 6130

140

An den  
Herrn Ministerpräsidenten  
in P r a g

Betr.: Möglichkeit des Rechtsmittelzuges gegenüber  
Entscheidungen der autonomen Behörden, die auf  
Anordnung von Reichsbehörden ergangen sind

In zahlreichen Fällen haben autonome Behörden in ihren Entscheidungen, die auf Grund einer Weisung des Oberlandrats ergingen, den von der Entscheidung betroffenen Personen das Recht der Beschwerde an die übergeordneten autonomen Behörden eingeräumt und sogar ausdrückliche Beschwerdebelehrungen angeführt, obwohl in der Entscheidung auf die Weisung des Oberlandrats Bezug genommen wurde. Dazu muss folgendes klargestellt werden:

Nach Art. 5 des Führererlasses über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16.3.1939 steht dem Reichsprotector ein Weisungsrecht gegenüber den autonomen Behörden zu. Das gleiche Recht haben nach der Aufbauverordnung vom 1.9.1940 die Oberlandräte in ihrem räumlichen und sachlichen Wirkungsbereich. Diese Weisungen sind nach § 9 der Aufbauverordnung für die Protektoratsbehörden verbindlich. Dabei ist es gleichgültig, ob die Anordnungen in Form der Weisung oder in Form einer Bitte, eines Ersuchens oder einer Anregung ergehen. Massgebend ist, dass der Wille der Reichsbehörde erkenntlich ist, dass die Protektoratsbehörde in bestimmter Richtung tätig werden soll. Verbindliche Weisungen der Oberlandräte nach § 9 der Aufbauverordnung sind jeder Ueberprüfung durch die autonomen Behörden entzogen. Eine derartige Ueberprüfung würde es aber bedeuten, wenn gegen eine Entscheidung einer autonomen Behörde, die auf Grund einer verbindlichen Weisung gemäss § 9 der Aufbauverordnung ergangen ist, der Rechtsmittelzug an die vorgesetzte autonome Behörde möglich wäre. Fühlt sich jemand aus einer derartigen Entscheidung einer autonomen Behörde, die auf Weisung eines Oberlandrats ergangen ist, beschwert, dann kann er nicht den autonomen Instanzenzug antreten, sondern nur im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde an den Reichsprotector die Anordnung des Oberlandrats an

./.  
HED

140a

die autonome Behörde anfechten. Ist die Anordnung an die autonome Behörde vom Reichsprotector selbst ergangen, so ist jede Berufungs- oder Beschwerdemöglichkeit sowohl bei Reichs- wie auch autonomen Behörden ausgeschlossen.

Ich bitte, alle Behörden der autonomen Verwaltung mit entsprechender Weisung zu versehen und mir von dem Veranlasseten Kenntnis zu geben.

gez. Frhr. von Neurath

An

- a) die Abteilungen I bis IV
- b) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn
- c) die Gruppen
- d) die Herren Oberlandräte

Nachrichtlich an

- e) das Büro des Reichsprotectors
- f) das Büro des Staatssekretärs
- g) das Büro des Unterstaatssekretärs
- h) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- i) den Befehlshaber der Ordnungspolizei

4.  
S. a. d.  
1/24/11.40.

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez. Frhr. von Neurath

Beglaubigt.

*K. v. Neurath*  
Registrator

23974



141

Aufbauzulage und Protektoratszulage

Ich habe keine Bedenken, dass die Aufbauzulage - abgesehen von den in Ziffer 5 meines Runderlasses vom 25. Oktober 1940 - A 4522 - 15342 IV - (RBB. S. 267) genannten Fällen - auch bei Einberufung zur Wehrmacht ohne Kürzung weitergezahlt wird.

Entsprechendes gilt für die Protektoratszulage (Ziffer 5 meines Runderlasses vom 25. Oktober 1940 - A 4519 - 15341 IV-, RBB. S. 268).

Die Weiterzahlung der den ledigen Beamten und den ledigen nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern ab 1. November 1940 auf Grund meines Runderlasses vom 25. Oktober 1940 - A 4522 - 15343 IV - (RBB. S. 268) gewährten Zuschüsse zur Verbilligung der Verpflegung usw. kommt bei Einberufung zur Wehrmacht nicht in Betracht. Ebensovienig ist den ledigen Beamten und den ledigen nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern die Aufbauzulage oder die Protektoratszulage bei Einberufung zur Wehrmacht weiter zu gewähren, wenn sie bis zum 31. Oktober 1940 zum Bezuge von Aufbauzulage oder von Protektoratszulage berechtigt waren (Hinweis auf Ziffer 3 meiner Runderlasse vom 22. August 1940 - A 4522 - 11878 IV- und -A 4519-11877 IV-, RBB. S. 221).

Im Auftrage:  
gez. Unterschrift

Oberste Reichsbehörden  
Abteilung VI im Hause

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Nr. Z Pers. I Bes.

Prag, den 18. November 1940.

An

- a) die Abteilungen I, II, III und IV,
- b) sämtlich Gruppen - einschliesslich Dienststelle für das Land Mähren
- c) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren
- d) den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen in Prag
- e) den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn
- f) den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten
- g) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
- h) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- i) das Personalreferat II im Hause
- k) die Vorprüfungsstelle im Hause

7/11/40

2/11/40

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis

Im Auftrage: 18/11/40  
gez. Liebenow  
Beglaubigt: Heine  
Angestellte G. 17/12

Nachrichtlich: an

- l) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- m) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- n) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

II D

Prag, den 30. Oktober 1939.

30. X. 1939  
Herrn v. Burgsdorff.

192

Mich interessiert zu erfahren, welchen Beamten und Angestellten - soweit sie Ihnen nachgeordnet sind - Wagen zuge-  
teilt worden sind, welche Beamten und Angestellten sich  
in die Benutzung von Wagen teilen und welche Vorschriften  
für die Benutzung der Wagen überhaupt bestehen. Ich habe  
den Eindruck, dass von den Wagen ein Gebrauch gemacht wird,  
der mit den Belangen der Kriegswirtschaft überhaupt nicht in  
Einklang steht, der vielmehr selbst nach den in der Friedens-  
zeit üblichen Begriffen als übersetzt angesehen werden muss.  
Ausserdem stört es, dass vor dem Czerninpalais die Wagen  
des Amtes des Herrn Reichsprotectors sowohl am Vormittag  
als auch am Nachmittag von dem Zeitpunkt an parken, wo die  
Beamten und Angestellten zur Dienststelle gebracht worden  
sind. Ich würde für richtiger halten, wenn die Fahrer  
ihre Wagen in die Garagen einstellen und erst wieder vor-  
fahren, wenn sie entweder zu einer Sonderfahrt benötigt  
werden oder zur Tischzeit bzw. nach Dienstschluss die  
Beamten und Angestellten abholen sollen. Ich bitte um ent-  
sprechende weitere Veranlassung.



R

III H  
II D

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Nr. IV P 1000/3989

1.  
Prag, den 19. Oktober 1940.

*7. Konlauf.*

*1. 25/11.40.*

An

- a) die Abteilungen I bis IV
- b) die Zentralverwaltung
- c) die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn
- d) alle Gruppen (für Gruppe Justiz 25 Mehrabdrucke)
- e) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei (m. 5 Mehrabdrucken)
- f) den Befehlshaber der Ordnungspolizei (m. 3 Mehrabdrucken)
- g) den Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- h) sämtliche Oberlandräte
- i) den Sicherheitsdienst RP-SS, SD-Leitabschnitt Prag
- j) den Generalintendanten der Deutschen Theater in Prag
- k) den Intendanten des Reichssenders Böhmen
- l) den Leiter der Zweigstelle Prag des Deutschen Nachrichtenbüros
- m) den Oberlandesgerichtspräsidenten in Prag
- n) den Generalstaatsanwalt in Prag
- o) den Kurator der Deutschen Hochschulen in Prag
- p) den Kurator der Deutschen Technischen Hochschule in Brünn
- q) den Beauftragten des Reichsprotectors für die Industrie in Böhmen und Mähren
- r) den Landesvizepräsidenten von Böhmen, Herrn Schubert
- s) den Landesvizepräsidenten von Mähren, Herrn Dr. Schwabe
- t) den Primatorstellvertreter der Hauptstadt Prag, Herrn Prof. Pfitzner, durch den Herrn Oberlandrat in Prag

Nachrichtlich an:

- u) das Büro des Reichsprotectors
- v) das Büro des Staatssekretärs
- w) den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- x) die Parteiverbindungsstelle.

143a  
Betr.: Verkehr mit der Presse.

Laut Verfügung des Führers vom 16.2.1939 hat die Veröffentlichung von Nachrichten jedweder Art aus dem Bereich der Reichsministerien und sämtlicher übrigen Dienststellen ausschliesslich über die Presseabteilung der Reichsregierung zu erfolgen, die allein für den Zeitpunkt, die Form und die einheitliche Ausrichtung aller Publikationen zuständig ist. Um auch allen event. Missverständnissen auf Grund von Dienstbezeichnungen usw. vorzubeugen, sind Pressestellen, Presseämter u.ä. im Reich aufgehoben und in Stellen mit anderer Bezeichnung umgewandelt worden. Die Bezeichnung "Pressechef" darf von den Leitern derartiger Stellen nicht geführt werden, da sie nur dem Pressechef der Reichsregierung und dem Reichspressechef der NSDAP. zusteht.

Entsprechend dieser Regelung im Reich ordne ich für das Protektorat Böhmen und Mähren folgendes an:

- 1.) Die deutschen Behörden und Dienststellen haben schriftliche und mündliche Mitteilungen, Anweisungen, Informationen usw. an die Presse oder an die Zweigstelle Prag des Deutschen Nachrichtenbüros ausschliesslich über meine Abteilung Kulturpolitik zu leiten. Die Zweigstelle des Deutschen Nachrichtenbüros darf nur Material annehmen, das auf diesem Wege an sie gelangt ist.
- 2.) Alle Veröffentlichungen von Interviews, Artikeln usw. sowie Bildern von Angehörigen der genannten Behörden und Dienststellen sind nur mit Zustimmung der Abteilung Kulturpolitik zulässig und nur über diese Abteilung an die Presse zu leiten.
- 3.) Vorstehende Nr.2 gilt auch für Deutsche, die sich an leitender Stelle bei Protektoratsbehörden und -Körperschaften befinden.
- 4.) Um den besonderen Bedürfnissen der Oberlandräte (mit Ausnahme von Prag und Brünn) Rechnung zu tragen, bin ich damit einverstanden, dass die Oberlandräte in der deutschen und tschechischen Heimatpresse ihres Bezirkes amt-

23971



-3-

146

liche Veröffentlichungen aus ihrem Geschäftsbereich unmittelbar veranlassen.

- 5.) Zur Führung der Bezeichnung "Pressechef" ist nur der Leiter meiner Abteilung Kulturpolitik berechtigt, den ich im Einvernehmen mit dem Pressechef der Reichsregierung zu meinem Pressechef bestellt habe.
- 6.) Die bei Reichsbehörden oder sonstigen deutschen Dienststellen im Protektorat etwa bestehenden Presseämter sind in "Ämter für Veröffentlichungen" umzuwandeln.

gez. Frhr.v.Neurath

Beglaubigt:



*Witzschal*

Verw.Oberinspektor

Zentralverwaltung.

Prag, den 14. Oktober 1940

Nr.Z: .B./40.

An die Zentralverwaltung,  
" " " Abteilungen I, II, III und IV  
" " " sämtliche Gruppen - ausschließlich Dienststelle  
für das Land Mähren -

Die Deutsche Singgemeinschaft in Prag, die berufen ist, später die repräsentative deutsche Chorvereinigung Prags zu werden, hat neuerlich ihre Tätigkeit unter der Leitung des Musikdirektors S t o r c h aufgenommen. Erfreulicherweise sind gegenüber dem Beginn im Vorjahre bereits bedeutende Fortschritte festzustellen. Erfreulich ist auch die größere Zahl von Frauenstimmen.

Wie mitgeteilt worden ist, verfügt die Singgemeinschaft hingegen noch immer nicht über eine Mindestzahl von Männerstimmen. Soweit sich unter den Gefolgschaftmitgliedern der Behörde sangesfreudige Kameraden befinden, wäre es besonders zu begrüßen, wenn diese sich entschließen würden der Deutschen Singgemeinschaft beizutreten. Gerade hier im Protektorat Böhmen und Mähren muß es besondere Aufgabe eines jeden Deutschen, sein, zu einem Teile am kulturellen Aufbau des Deutschtums tatkräftig mitzuwirken.

Die Proben finden stets Donnerstag um 20 Uhr im Probesaal des Deutschen Hauses (Deutsches Haus, neuer Trakt, 5. Stockwerk) statt. Telefonisch können Anmeldungen beim Vereinsführer Pg. Lang (Fa. Weinmann, Prag II., Weherstrasse 17, Ruf 35 751) oder beim Vereinsgeschäftsführer Pg. Bischoff (BUB am Graben, Ruf 220 51) erfolgen.

Da die Singgemeinschaft für Mitte Dezember eine Aufführung vorbereitet, sind baldige Anmeldungen besonders erwünscht.

gez. Liebenow  
Beglaubigt

*Heise*

Angestellte

Nachrichtlich:

An

- 1.) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- 2.) " " " " Staatssekretärs,
- 3.) " " " " ~~Unters~~ Staatssekretärs.

mit der Bitte um Kenntnissnahme.

St. C. II v

Prag, den 10. Okt. 1940

I l d - 6200

146

An

- a) die Abteilungen I bis IV
- b) sämtliche Gruppen einschl. **Dienststelle** Mähren
- c) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei (mit 5 Mehrabdrucken)
- d) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- e) den Vertreter des Auswärtigen Amts
- f) sämtliche Oberlandräte

Nachrichtlich:

- g) das Büro des Reichsprotectors
- h) das Büro des Staatssekretärs
- i) das Büro des Unterstaatssekretärs
- k) den Wehrmachtbevollmächtigten
- l) die Parteiverbindungsstelle (mit 15 Mehrabdrucken)

*117/10- 1. 10/10.40.*

Betr.: Erster Durchführungserlass über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren; Berichtigung

Infolge eines Versehens im Satz hat die Ziffer IV (Abteilung IV) meines Erlasses vom 18.9.40 nicht die richtige Fassung erhalten. Nachstehend wird die richtige Fassung mitgeteilt. Ich bitte, die Beilage zu meinem Erlass vom 19.9.40, I l d - 1521, und das zum Erlass beigegebene Schaubild entsprechend zu berichtigen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. von Burgsdorff  
Beglaubigt:  
*Kawik*  
Registrator

-----  
" IV " 80000

Abteilung IV (Kulturpolitik)

Die Abteilung IV umfasst folgende Gruppen:

1. Allgemeine Kulturaufgaben (Kammerangelegenheiten); Theater; Fremdenverkehr und Wirtschaftswerbung)
2. Propaganda; Kulturpolitische Volkstumsfragen; Schrifttum; Film; Volkspolitische Forschungsaufgaben; Musik; Bildende Kunst.
3. Presse
4. Rundfunk

Sonderreferate:

Büro des Pressechefs des Reichsprotectors; Lektorat.

St. G. IV

Zentralverwaltung.

Prag, den 9. Oktober 1940.

Nr. Z: H. B. / 40.

197

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) " Abteilung I - IV,
- c) " sämtliche Gruppen -anschl. Dienststelle für das Land Mähren.-

In der Ein- und Abgangsstelle (Dienstgebäude Czernin-Palais) sind für folgende Behörden Postsammelfächer eingerichtet worden:

- 1.) Für sämtliche Obersten Reichsbehörden,
- 2.) " " Oberlandräte,
- 3.) " die Dienststelle für das Land Mähren in Brünn,
- 4.) " den Wehrmachtbevollmächtigten in Prag,
- 5.) " Befehlshaber der Ordnungspolizei in Prag,
- 6.) " " Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Prag,
- 7.) " " Reichsstadthalter in Reichenberg.
- 8.) " " Reg. Präsidenten in Troppau,
- 9.) " " " " " Karlsbad,
- 10.) " " " " " Aussig,
- 11.) " das Ministerratspräsidium in Prag,
- 12.) " " Ministerium des Innern in Prag,
- 13.) " die Landesbehörde in Prag.

Im Schriftverkehr mit den vorbezeichneten Behörden brauchen deshalb Briefumschläge nicht angefertigt zu werden.  
Die Versendung von Einschreib und Wertsachen wird hiervon nicht berührt.

gez. Liebenow  
Beglaubigt

Heine

Angestellte

Nachrichtlich:

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b) " " " " Staatssekretärs,
- c) " " " " Unterstaatssekretärs,

Handwritten initials and date: *Handwritten initials*  
*1. 10. 40.*

St. G. 

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren .

Prag, den 8. Oktober 1940

Nr. I 2 b - 5470

An die Abteilungen I und II  
" sämtliche Gruppen außer Mähren  
" den Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
" " Befehlshaber der Ordnungspolizei

nachrichtlich

an das Büro des Herrn Reichsprotectors  
" " " " Herrn Staatssekretärs  
" " " " Herrn Unterstaatssekretärs

Betrifft: Öffentliche Sammlungen

1 Anlage

Abdruck übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Die in dem Runderlaß vom 15.2.1940, I 1 d - 298/40 getroffene Zuständigkeitsregelung bleibt unberührt.

Im Auftrag:  
gez. Dr. von Burgsdorff  
Beglaubigt:  
*W. H. ...*  
Registrator

Der Reichspräsident  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 8. Oktober 1940

Nr. I 2 b - 5470

An den  
Herrn Ministerpräsidenten  
in P r a g

Betrifft: Öffentliche Sammlungen

Zu meinem Schreiben vom 9.6.1939, Nr. I A  
1215/6070 teile ich folgendes mit:

- 1.) Sammlungen mit örtlicher Beschränkung auf höchstens einen Oberlandratsbezirk sind von der zur Bewilligung zuständigen autonomen Behörde bei dem zuständigen Oberlandrat vor der Entscheidung über die beantragte Bewilligung anzuzeigen.
- 2.) Erfolgt seitens des Oberlandrats binnen 8 Tagen nach Eingang der bezüglichen Anzeige kein Einspruch, kann die autonome Behörde über die beantragte Sammlungsbewilligung nach den einschlägigen Vorschriften des autonomen Rechts entscheiden. Abschriften solcher Entscheidungen sind dem Oberlandrat gleichzeitig mit der Zustellung an den Antragsteller zu übermitteln.
- 3.) Bei allen Sammlungen, die sich auf ein Gebiet erstrecken, das über einen Oberlandratsbezirk hinausgeht, ist vor Erteilung der Sammlungsbewilligung durch die autonomen Behörden meine Zustimmung einzuholen.
- 4.) Sammlungen für deutsche Zwecke bedürfen keiner Anzeige bzw. Zustimmung, wenn sie sich auf das ganze Gebiet des Großdeutschen Reiches erstrecken. Dies gilt insbesondere für die Sammlungen des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes.
- 5.) Vor Bewilligung anderer als der unter 4) angeführten Sammlungen für deutsche Zwecke ist gemäß Abs. 1 - 3 vorzugehen.

St. G. 12

149a

6.) Sammlungen jüdischer Organisationen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung der zuständigen deutschen Geheimen Staatspolizeibehörde.

7.) Werden von autonomen Behörden Sammlungen festgestellt, für die eine Bewilligung nicht vorliegt, ist hievon unverzüglich dem zuständigen Oberlandrat Mitteilung zu machen.

Durch die vorstehende Regelung wird die volle und ungeteilte Verantwortung der die Bewilligung erteilenden autonomen Behörde auch in den nach dem oben Gesagten anzeige- bzw. zustimmungspflichtigen Fällen nicht berührt.

Ich bitte, die zuständigen autonomen Behörden im Sinne der vorstehenden Ausführungen anzuweisen und mir über die getroffenen Verfügungen Mitteilung zu machen.

Im Auftrag:  
gez. Dr. von Burgsdorff  
Beglaubigt:  
[Signature]  
Registrator.



23965

150  
Prag, den 5. Oktober 1940

Nr. Z. Pers. I

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II  
b) sämtliche Gruppen - einschliesslich Gruppe Mähren -  
c) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren  
d) den Befehlshaber der Ordnungspolizei  
e) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
f) den Wehrmachtbevollmächtigten  
g) den Vertreter des Auswärtigen Amts
- f. a. c.  
12/10/40

Betrifft: Meldung der Wohnungs- und Personenstandsänderungen  
der Mitglieder der NSDAP.

Auf Grund der Zweiten Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. April 1935 (RGBl. I S. 586) sind die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei verpflichtet, alle, auch zeitlich beschränkte Wohnungs- und Personenstandsänderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden. Die Meldung der Wohnungs- oder Personenstandsänderung hat innerhalb 3 Tagen schriftlich bei der zuständigen Ortsgruppe oder dem zuständigen Stützpunkt zu erfolgen. Die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch ist jeder Meldung beizufügen.

Zur Einhaltung dieser Bestimmung sind auch alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichs, der Länder, Gemeinden, die Parteigenossen sind, verpflichtet.

Bei Nichtbefolgung dieser Meldevorschrift ist die aus volkstumpolitischen Gründen unbedingt notwendige Erfassung der in Böhmen und Mähren wohnenden Parteigenossen unmöglich.

Ich wünsche daher, dass alle Behördenangehörigen im Protectorat Böhmen und Mähren, die Parteigenossen sind, den Meldevorschriften der NSDAP sorgfältigst nachkommen. Bisher verabsäumte Meldungen sind unverzüglich nachzuholen.

Ich bitte, alle Parteigenossen durch Umlauf hiervon in Kenntnis zu setzen.

In Vertretung:  
gez. K.H. Frank  
Beglaubigt:  
*Frank*  
Angestellte.

Nachrichtlich:

An

- h) das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
i) das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
k) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,  
l) die Parteiverbindungsstelle beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren (Schreiben vom 14.9.1940)  
m) die Kuratoren der Deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag und in Brünn  
n) den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten  
o) den Herrn Generalstaatsanwalt  
p) den Herrn Oberfinanzpräsidenten.

St. G. I. D.

Zentralverwaltung  
Z.Verw. (1)

Prag, den 4. Oktober 1940. *1151*

An die  
Herren Abteilungs - und Gruppenleiter.

Auf Grund der Gliederungsverordnung vom 18.9.40.  
(VBl.425) berufe ich zum Leiter der Gruppe III/2 (Strassen-  
verkehr) den Oberregierungsbaurat Walter Wetzler.

In Vertretung  
gez. K.H.Frank  
Beglaubigt  
*Hainz*  
Angestellte

*4/1*  
*S. a. d.*  
*1. 10/10.40.*

*St. S.*

*11*

Nachrichtlich:

An

- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
b) " " " " Staatssekretärs,  
c) " " " " Unterstaatssekretärs.

Zentralverwaltung  
Z.Verw. (1).

Prag, den 4. Oktober 1940.

152

An die  
Herren Abteilungs - und Gruppenleiter.

Auf Grund der Gliederungsverordnung vom 18.9.1940  
( VBl.S.425) berufe ich zum Leiter der Gruppe III/3 (Wasser-  
strassen und Schifffahrt) den Oberregierungsbaurat Friedrich  
Hirche.

In Vertretung  
gez. K.H.Frank  
Beglaubigt  
*Heine*  
Angestellte

*h. u. d.*  
*1. 10/10.40.*

St. G.     

Nachrichtlich:

- An  
a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
b) " " " " Staatssekretärs,  
c) " " " " Unterstaatssekretärs.

Zentralverwaltung

Nr. Z / H.B./40

Prag, den 3. Oktober 1940.

153

An

- a) die Zentralverwaltung
- b) die Abteilungen I, II, III und IV,
- c) sämtliche Gruppen, einschliesslich Gruppe  
Mähren in Brünn,
- d) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren

*Handwritten notes:*  
f. d. d.  
1. 10. 40

Betrifft: Verwendung dienstlicher Briefumschläge.

In letzter Zeit wurde die Feststellung gemacht, dass dienstliche Briefumschläge für Privatsendungen verwendet werden. Ich weise darauf hin, dass die Benutzung amtlicher Briefumschläge für private Zwecke nicht statthaft ist.

St. S. 12

Im Auftrage:  
gez. Liebenow  
Beglaubigt:  
*Heine*  
Angestellte.

Nachrichtlich:

An

- e) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- f) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- g) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,

*Handwritten signature:* W. T. D.

Zentralverwaltung

Nr. Z:H.B./40

Prag, den 2. Oktober 1940

159

An

- a) die Zentralverwaltung,
- b) die Abteilungen I bis IV,
- c) sämtliche Gruppen - einschliesslich Dienststelle  
für das Land Mähren -

Der mit Hauserlass Nr. Z: 392/39 vom 26. Oktober 1939 aufgestellte Verteiler wird durch den aus beiliegender Anlage ersichtlichen neuen Verteiler ersetzt.

Hierzu: 1 Verteiler in je  
fünffacher Ausfertigung.

gez. Liebenow  
Beglaubigt:  
*Heine*  
Angestellte.

Nachrichtlich:

An

- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- f) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

Verteiler :

155

Verteiler 1: An die Zentralverwaltung,  
" " Abteilung I,II,III u.IV.  
" sämtliche Gruppen - einschließlich Dienststelle  
f.d.Land Mähren -

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " " Staatssekretärs,  
" " " " " Unterstaatssekretärs.

Verteiler 2 : An die Zentralverwaltung,  
" " Abteilung I,II,III u.IV,  
" sämtliche Gruppen - einschließlich Dienststelle  
f.d. Land Mähren -

Für Gruppe Justiz:.....Abdrucke mehr.  
" " Hochschulen:.....Abdrucke mehr.

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " " Staatssekretärs,  
" " " " " Unterstaatssekretärs,  
" den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,  
" " " Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
" " " " " Sicherheitspolizei  
" " " Vertreter des Auswärtigen Amtes  
" die Parteiverbindungsstelle  
Für Parteiverbindungsstelle:.....Abdrucke mehr.

Verteiler 3: An die Zentralverwaltung,  
" " Herren Abteilungsleiter I,II,III u.IV,  
" sämtliche Gruppen - einschließlich Dienststelle  
f.d.Land Mähren -  
" die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " " Staatssekretärs,  
" " " " " Unterstaatssekretärs.

II D



157

Verteiler: 6 . An die Herren Oberlandräte in Böhmen,  
" " " " " Mähren - durch die  
Dienststelle für das Land Mähren -  
" den Herrn Kurator der Deutschen Wissenschaft-  
lichen Hochschulen in Prag,  
" den Herrn Kurator der Deutschen Technischen  
Hochschule in Brünn,

Nachrichtlich:

An das Büro des Herrn Reichsprotectors,  
" " " " " Staatssekretärs,  
" " " " " Unterstaatssekretärs,  
" die Zentralverwaltung,  
" " Abteilungen I,II,III und IV,  
" sämtliche Gruppen - ausschließlich Dienststelle  
f.d.Land Mähren -  
" den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten,  
" " " Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
" " " " Ordnungspolizei  
" " " Vertreter des Auswärtigen Amtes  
" die Parteiverbindungsstelle

Gruppen - Einteilung.

158

- Gruppe I/1 = Staatsrechtl. Allg. politische Angelegenheiten, Volkstum, Allg. Landesverwaltung usw.,
- Gruppe I/2 = Kommunalaufsicht, Fürsorge usw.,
- Gruppe I/3 = Hoheitssachen, Staatsangehörigkeit usw.,
- Gruppe I/4 = Reichsarbeitsdienst,
- Gruppe I/5 = Staatsjugend,
- Gruppe I/6 = Medizinalangelegenheiten,
- Gruppe I/7 = Veterinärangelegenheiten,
- Gruppe I/8 = Raumordnung,
- Gruppe I/9 = Justiz, (2)
- Gruppe I/10 = Unterricht und Kultus,
- Gruppe I/11 = Hochschulen,
- 
- Gruppe II/1 = Wirtschaft,
- Gruppe II/2 = Ernährung und Landwirtschaft,
- Gruppe II/3 = Forst- und Holzwirtschaft u. Jagdwesen,
- Gruppe II/4 = Arbeits- und Sozialangelegenheiten,
- Gruppe II/5 = Preisbildung,
- Gruppe II/6 = Reichsbank,
- Gruppe II/7 = Finanz,
- 
- Gruppe III/1 = Allgemeiner Verkehr, Bahn,
- Gruppe III/2 = Strassenverkehr,
- Gruppe III/3 = Wasserstrassen und Schifffahrt,
- Gruppe III/4 = Post,
- Gruppe III/5 = Strassenbau,
- 
- Gruppe IV/1 = Allg. Kulturpolitik, Fremdenverkehr,
- Gruppe IV/2 = Rundfunk, Presse,
- Gruppe IV/3 = Propaganda, Schrifttum, Film,
- Gruppe IV/4 = Musik, bildende Kunst, Theater.

Zentralverwaltung

Nr. Z : H.B./40

Prag, den 30. September 1940

An

- a) die Zentralverwaltung
- b) die Abteilungen I, II, III und IV
- c) alle Gruppen - ausser Mähren -

Zum 1. Oktober 1940 wird die Zollgrenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet aufgehoben. Da die Versorgungslage im Protektorat zur Zeit einen freien Warenverkehr auf allen Gebieten noch nicht zulässt, hat das Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe ein Verbot der Verbringung gewisser Warengattungen aus dem Protektorat in das übrige Reichsgebiet erlassen.

Die das Verbot betreffende Kundmachung ist in der Sonntagsausgabe des "Neuen Tag" vom 29. September 1940 im Wortlaut veröffentlicht worden.

Das Verbot sieht zwar Ausnahmen für den Versand von Waren im Gewicht bis zu zwei kg. vor, jedoch macht die Lage auf dem Ernährungsgebiet es dringend erforderlich, dass von dieser Ausnahmebestimmung nur im beschränktesten Umfang - innerhalb eines Monats nicht mehr als 2 kg Lebensmittel - Gebrauch gemacht wird. Kartengebundene Lebensmittel dürfen überhaupt nicht zum Versand gelangen. Jeder gewerbsmässige Versand von Lebensmitteln aus dem Protektorat ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 ebenfalls bis auf weiteres verboten worden.

Ich bitte, alle Angehörigen Ihrer Dienststelle entsprechend zu verständigen.

gez. Liebenow

Beglaubigt:

*Heine*

Angestellte.

Nachrichtlich:

An

- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- f) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
- g) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes
- h) die Parteiverbindungsstelle.

St. S. II J

1599  
1.5/10.40

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 26. September 1940.

Nr. Z /403 /40

- An
- a) die Herren Abteilungsleiter I und II
  - b) sämtliche Gruppen-einschliesslich Gruppe Mähren in Brünn
  - c) die Herren Oberlandräte in Böhmen und Mähren
  - d) den Herrn Kurator der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen in Prag
  - e) den Herrn Kurator der deutschen technischen Hochschule in Brünn

A b s c h r i f t

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 13. September 1940.

I West 248/40  
5100

An  
die Obersten Reichsbehörden.

Betrifft: Elsaß, Luxemburg und Lothringen.

Ich bitte, Ihrerseits dazu beizutragen, dass in Zukunft grundsätzlich nur noch die Bezeichnungen "Elsaß", "Luxemburg" und "Lothringen" gebraucht werden und die Bezeichnung "Elsaß-Lothringen" nicht mehr verwandt wird.

Im Auftrag  
gez. Ehrensberger

L.S. Beglaubigt:  
gez. Unterschrift  
Regierungssekretär.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage:  
gez. Liebenow  
Beglaubigt:  
Angestellte.

Nachrichtlich:

- An
- f) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
  - g) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
  - h) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs,
  - i) den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
  - k) den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
  - l) die Parteiverbindungsstelle.

II 2

Zentralverwaltung

Prag, den 7. Oktober 1940.

Nr. Z: H. B. / 40.

167

- An
- a) die Zentralverwaltung,
  - b) die Abteilungen I, II, III und IV,
  - c) alle Gruppen - ausser Gruppe Mähren-

W.  
f. a. d.  
1. 9/10. 40.

Im Nachgang zum Erlass vom 30.9.1940 über Verbringung von Lebensmitteln aus dem Protektorat in das übrige Reichsgebiet werden die Herren Gruppenleiter gebeten, die Gefolgschaftsmitglieder ihrer Gruppen nachdrücklichst auf die Einhaltung der in diesem Erlass gegebenen Anordnung hinzuweisen mit der Bedeutung, dass Übertretungen disziplinarisch geahndet werden.

Die erfolgte Belehrung ist von jedem Gefolgschaftsmitglied unterschriftlich zu bestätigen.

St. S. I + i



Im Auftrage:  
gez. Dr. von Burgsdorff  
Beglaubigt  
*Heine*  
Angestellte

Nachrichtlich:

- d) das Büro des Herrn Reichsprotektors,
- e) " " " " Staatssekretärs,
- f) " " " " Unterstaatssekretärs,
- g) den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes,
- h) die Parteiverbindungsstelle.

167

Zentralverwaltung,

Prag, den 30. September 1940

Nr. Z: H. B. / 40.

162

An

- a) die Zentralverwaltung
- b) die Abteilungen I, II, III. u. IV.,
- c) alle Gruppen - ausser Dienststelle für d. Land Mähren,

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Ersatz von in Verlust geratenen Lebensmittel- und Seifenkarten beantragt wird. Bei dem Verlust von Karten und Bezugscheinen für bezugsbeschränkte Waren besteht für die Finder die Möglichkeit, sich diese zum Nachteil der Volksgemeinschaft zusätzlich zu beschaffen. Daher ist es Pflicht eines jeden Verbrauchers, bei der Aufbewahrung und Handhabung der Karten und Bezugscheine größte Sorgfalt zu beobachten.

Ich bitte alle Lebensmittelkartenbezieher entsprechend zu verständigen.

St. S. II y

gez. Liebenow.  
Beglaubigt:

*Liebenow*

Reg. Sekretär

Nachrichtlich

An

- d) das Büro des Herrn Reichsprotektors,
- e) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- f) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*19/10*

*W. d. d.*

*l. 9/10.40*

*0. 50*

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 28. August 1940

Nr. Z Pers . II.

An  
alle Gruppen  
ausser Gruppe I/4, I/5, Verkehrswesen und Post.

Die bei der Behörde beschäftigten nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder haben für sich und, soweit verheiratet, für ihren Ehegatten den Nachweis der deutschblütigen Abstammung zu führen. Zu diesem Zwecke sind vorzulegen:

die Geburtsurkunde, die Geburtsurkunde der Eltern und der vier Grosseltern sowie die Heiratsurkunde der Eltern und der beiden Grosseltern. Die Urkunden sind in beglaubigter Abschrift einzureichen. Gemäss der Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung vom 1.8.1940 - RGL.I S. 1063 - kann der Nachweis auch erbracht werden

- a) von Mitgliedern der NSDAP oder ihrer Gliederungen durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Kreisleiters oder des übergeordneten Hoheitsträgers der NSDAP, dass der Nachweis bereits geführt worden ist,
- b) von einem Ehegatten der unter a genannten Personen durch Vorlage einer gleichartigen, auf seine Person lautenden Bescheinigung,
- c) von Beamten und Angestellten im Dienste des Reichs, eines Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Ausnahme der Religionsgesellschaften, von Angehörigen der Wehrmacht sowie des Reichsarbeitsdienstes durch Vorlage einer Bescheinigung ihrer Dienststelle, dass der Nachweis dort bereits geführt worden ist
- d) von einem Ehegatten der unter c genannten Personen durch Vorlage einer gleichartigen, auf seine Person lautende Bescheinigung der Dienststelle,
- e) von Vollgeschwistern der unter a bis d genannten Personen durch Vorlage der dort für diese Personen geforderten und auf deren Namen lautenden Bescheinigungen.

Die Gefolgschaftsmitglieder werden demnächst einzeln aufgefordert, ihre deutschblütige Abstammung durch Vorlage der erforderlichen Urkunden nachzuweisen. Ich bitte sie schon jetzt anzuweisen, die Unterlagen bereit zu halten oder die noch fehlenden Urkunden unverzüglich zu beschaffen.

Im Auftrage:  
gez. Liebenow  
Beglaubigt:  
*[Signature]*  
Angestellte.

*W.K. II D 20*  
St. S. II D

Prag, den 21. November 1939.

22. XI. 1939

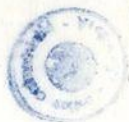
Herrn v. Burgsdorff.

169

Ich bitte, in Form eines Hauserlasses darauf hinweisen zu lassen, dass die Protektoratszollgrenze noch besteht und dass es infolgedessen nicht gestattet ist, zollpflichtige Waren aus dem Gebiet des Protektorates in das Altreich einzuführen. Ich bin mir zwar bewusst, dass sich die Beamten- und Angestelltenschaft im Amt des Herrn Reichsprotectors irgendwelche Zuwiderhandlungen in dieser Hinsicht nicht wird zuschuldenkommen lassen, jedoch besteht die Möglichkeit, dass im Hinblick auf die Weihnachtszeit kleinere Gefälligkeitssendungen Kurieren usw. zur Durchschleusung über die Grenze mitgegeben werden. Bei der derzeit scharfen Kontrolle, die an der Grenze ausgeübt wird, liegt mir daran, dass auch derartige Gefälligkeitssendungen unterbleiben, damit das Ansehen und der Ruf des Amtes des Herrn Reichsprotectors in keiner Form Schaden leiden.

St. G.

TD



02000

165

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

Prag, den 23. September 1940.

Nr. Z. Verw. (1)

An die  
Herren Abteilungs- und Gruppenleiter  
im Hause

Für die Dauer des Urlaubs des Ministerialdirigenten  
Dr. Bertsch vom 14.10. bis 2.11.1940 beauftrage ich mit  
der Vertretung der Abteilung II, den Präsidenten Dr. G r o ß.

Im Auftrage:  
gez. Dr. von Burgsdorff  
Beglaubigt:  
*Heine*  
Angestellte.

Nachrichtlich:

- An
- a) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- b) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- c) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

II ✓

Prag, den 25. September 1940

166

An die  
Herren Abteilungsleiter, Gruppenleiter  
und Oberlandräte

Betrifft: Vortragstagung in Bad Podiebrad

In Ergänzung meines ersten Runderlasses gebe ich bekannt, dass die Vorbereitung der Unterkunft in Bad Podiebrad nunmehr bereits erfolgt ist. Ein Teil der Gruppenleiter und die Oberlandräte werden in der Schulungsburg untergebracht werden, für die übrigen Teilnehmer sind Hotelunterkünfte bereitgestellt. Die Zuteilung der Unterkünfte erfolgt am Samstag in der Zeit von 9 bis 9'30<sup>h</sup> in der Schulungsburg Podiebrad durch Rechtsrat Dr. Kiekebusch und Regierungsrat Dr. Schwandner.

Die Teilnahme an der Vortragstagung erfolgt in Zivil. Lebensmittelkarten für die Tage vom 28. bis 30.9. sind vorsorglich mitzubringen.

Wegen einer gemeinsamen Anfahrt haben sich die Oberlandräte selbst miteinander in Verbindung zu setzen. Die Teilnehmer aus Prag fahren Samstag, den 28.d.M. spätestens um 7'30<sup>h</sup> vom Czernin Palais ab und zwar mit folgender Verteilung der Kraftwagen:

- Wagen PD 11 MR.Dr.Mokry, Mr.Dr. Nobis, O.R.R. Hufnagel
- Wagen PD 17 MR.Dr.Fischer, ORR.Dr. Eccard, ORR. Dr. Plato
- Wagen PD 19 ORR.v.Wedelstätt, ORR. Krieser, HptBF.Zoglmann
- Wagen PD 32 MR.Dr.Hansel, Fin.Ger. Präs.Leubner, MR.Dr. v.Busse
- Wagen PD 33 MR.Dr.von Gregory, Abt.Präs.Danco, LForstm.Francke
- Wagen PD 42 MR.Gase, St.Koär.Gross, Reg.Baurat Ribbat,
- Wagen RP 500397 MR.Dr.Hroch, Reichsbankdir.Dr.Müller MR.Dr.Dennler.

Im Auftrag :  
gez.Dr. von Burgsdorff  
Unterstaatssekretär

Nachrichtlich an das Büro  
des Herrn Staatssekretärs.

beglaubigt:

Angestellte

St. S. II D

*Handwritten notes and signatures:*  
26/9.40.  
Fischer  
St. S. II D

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren.

Prag, den 3. September 1940.

167  
3

Zentralverwaltung.

Nr. Z. - H.B./40.

An

- a) die Herren Abteilungsleiter I und II,
- b) sämtliche Gruppen - ausser Gruppe Mähren -.

Betrifft: Dienstkraftwagen.

Um eine noch sparsamere Bewirtschaftung an Treibstoff durchzuführen, ist es notwendig, eine noch strengere Zusammenlegung der Dienstkraftwagen vorzunehmen sowie die Benutzung der Dienstkraftwagen einzuschränken. Die Einschränkung an Treibstoff wird zudem auch durch die sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bedingt.

Ich darf daher nochmals darauf aufmerksam machen, dass die Dienstfahrten mit Kraftwagen auf das allernotwendigste Mass zu beschränken sind. Für Fahrten nach auswärts sind, wenn eben angängig, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Hierbei weise ich erneut darauf hin, dass im Hauptbüro (Czernin-Palais, Zimmer 304) fünf Freikarten vorhanden sind, die zur Benutzung sämtlicher Eisenbahnen im Protektoratsgebiet berechtigten. Diese Karten bitte ich bei Ausführung von Dienstreisen von Fall zu Fall im Hauptbüro anzufordern.

Die Maximalgrenze des Verbrauchs an Treibstoff ist z.Zt. wie folgt festgelegt worden:

- a) Kraftwagen bis 1,5 l Hubraum = 150 l monatlich,
- b) " " 2,5 l " = 200 l " "
- c) " über 2,5 l " = 250 l " "

Es muss aber angestrebt werden, dass der Treibstoffverbrauch erheblich unter dieser Höchstgrenze liegt. Der monatliche Durchschnittsverbrauch an Benzin für einen Wagen belief sich in den letzten Monaten auf rund 250 l. Dieser Verbrauch liegt weit über dem Durchschnitt und kann nicht mehr verantwortet werden.

gez. Frhr. von Neurath  
Beglaubigt:

*Handwritten signature*  
Angestellte.

Nachrichtlich an:

- d) das Büro des Herrn Reichsprotectors,
- e) das Büro des Herrn Staatssekretärs,
- f) das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs.

*Handwritten notes:*  
4  
P. a. d.  
1. 11. 40

St. S. *II D*

Zusatz:

*Handwritten notes:*  
110.  
*II D*

**Der Höhere H- und Polizeiführer  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren**

168

Prag, den 21. September 1939.

St.S. 144/39.  
Nr. ....  
(Bitte in Ihrer Antwort anzuführen!)

Betrifft:

6. S.-S. Standarte.		
Eingang am 28.9.13 av		
Nbr.:	Abju.:	Gschbearbeiter
		Ia Po.

Urschriftlich gegen Rückgabe mit 1 Anlage  
im Umlaufverfahren

- a) SS-Obersturmbannführer D e u t s c h ,
  - b) SS-Oberführer O p l ä n d e r ,
  - c) SS-Oberführer S c h e r n e r ,
- sämtlich P r a g ,

mit der Bitte um geeignete weitere Veranlassung  
im Sinne des Erlasses des Herrn Reichsprotectors  
vom 19.9.1939 - Zeichen Nr. G 1082 g übersandt.

Ich bitte, mir eine Durchschrift Ihrer  
Anweisungen zuzuleiten.

Standortältester der SS-PA. Prag.	
Eing.: 27. IX. 1939	Anlage
Egb. Nr.:	Zur Erldg
Nr.:	an:

Heil Hitler !

*[Signature]*  
SS-Brigadeführer.

47. Abschnitt XXXIX			
A3-			
Eingang am: 28. IX. 1939		Anlg.:	
Führer	Stabsf.	Abt.	Bearb.
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	I	H.

169

21. September 1939.

St.S. 144/39.

23. IX. 1939

Urschriftlich gegen Rückgabe mit 1 Anlage  
im Umlaufverfahren

- a) SS-Obersturmbannführer D e u t s c h ,
  - b) SS-Oberführer O p l ä n d e r ,
  - c) SS-Oberführer S c h e r n e r ,
- sämtlich P r a g ,

mit der Bitte um geeignete weitere Veranlassung  
im Sinne des Erlasses des Herrn Reichsprotectors  
vom 19.9.1939 - Zeichen Nr. G 1082 g übersandt.

Ich bitte, mir eine Durchschrift Ihrer  
Anweisungen zuzuleiten.

H e i l H i t l e r !

gy. Frank  
SS-Brigadeführer.

2.)

Wvl. am 21.10.1939 bei mir.

Der Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren

170  
Prag, den 21. September 1939.

Nr. G 1082

Geheim!

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den  
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

**Schnellbrief**

Herrn

Regierungsrat Dr. G i e s  
im H a u s e.

Die außerordentliche Bedeutung des Treibstoffes für die Front erfordert bei der weitgehenden Auslandsabhängigkeit des Reiches in der Treibstoffversorgung die Vermeidung jeden nicht wehrbedingten Treibstoffverbrauchs. Es kann in dieser Zeit nicht verantwortet werden, daß noch große, Treibstoffessende Kraftwagen gefahren werden, wo kleinere sparsamere Wagen ebenso gut den Zweck erfüllen. Es ist ferner nicht zu verantworten, wenn trotz der Einführung der Mineralölschwangsbewirtschaftung im Protektorat Böhmen und Mähren von Angehörigen der verschiedensten Dienststellen -vor allem über das Wochenende- Kraftwagenfahrten unternommen werden, für die kein zwingender dienstlicher Grund vorliegt.

Ich habe deshalb meinen Dienststellen erneut jede vermeidbare, dienstlich nicht unbedingt begründete Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen strengstens untersagt, und darf Sie meinerseits bitten, auch auf Ihre Dienststellen in gleicher Richtung einwirken und auf den in den letzten Tagen ergangenen unmißverständlichen Befehl des Herrn Generalfeldmarschalls Göring auf äußerste Einschränkung des Treibstoffverbrauchs hinweisen zu wollen.

Zusatz: Ich bitte wegen der SS im Protektorat das Weitere in die Wege zu leiten.

gez. Frhr. von Neurath

Beglaubigt:

*Kreissekretär*  
Kreissekretär.



6.SS-T./Mob./Standarte  
P r a g , Adolf Hitler-  
Kaserne.

Prag, den 29.9.1939.

10 29/9.

vorgang! *AS*  
1. 20/10. 39. *49 IE*  
liegende *ff*

Betreff : Betriebstoffeinsparung.

Bezug : Schreiben des Höheren SS- und Polizeiführers beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, Nr. St. S. 144/39, vom 21.9.39.

Anlagen : -2-.

*W.*  
s. a. d.  
1. 28/1. 40.

An den  
Höheren SS- und Polizeiführer beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren,  
SS-Brigadeführer F r a n k ,  
P r a g e .



In der Anlage sendet die 6.SS-T./Mob./Standarte das oben angeführte Schreiben mit Anlage zurück.  
Sämtliche unterstellten Einheiten wurden erneut aufmerksam gemacht, dass jeder nicht unbedingt notwendige Betriebsstoffverbrauch vermieden werden muss und dass jede vermeidbare, dienstlich nicht unbedingt begründete Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen strengstens untersagt ist.

Der Führer der 6.SS-T./Mob./Standarte:

*Müller*  
SS-Oberführer.

III H